Die Anfechtung des prozessualen Anerkenntnisses.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Juristischen Fakultät der Universität Breslau

vorgelegt von

OTTO HAHN

REFERENDAR.

LAURAHÜTTE O.-S. 1911.

Druck von Franz Buschka.

Die Anfechtung des prozessualen Anerkenntnisses.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Juristischen Fakultät der Universität Breslau

vorgelegt von

OTTO HAHN
REFERENDAR.

LAURAHÜTTE O.-S. 1911.
Druck von Franz Buschka.

Gedruckt mit Genehmigung der
Juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Fischer.
Korreferent: Professor Dr. Schott.

Meiner Mutter in Dankbarkeit
und Verehrung zugeeignet.

Inhaltsübersicht.

Einleitung:

Die Frage nach der Anfechtung des prozessualen Anerkenntnisses. Verschiedene Ansichten. Zur Lösung ist auf das Wesen des Anerkenntnisses zurückzugehen . . . . . Seite 1—4

Erster Teil.

I. Der Begriff „prozessuales Anerkenntnis". Die wichtigsten, das prozessuale Anerkenntnis betreffenden Rechtssätze . . . . . Seite 4—7

II. Der Begriff „Prozesshandlung". Anwendung dieses Begriffs auf das prozessuale Anerkenntnis . . . . . Seite 7—12

Zweiter Teil.

Die verschiedenen Theorieen über das Wesen des prozessualen Anerkenntnisses . . . . . Seite 12—65

I. Allgemeine Übersicht . . . . . Seite 12—14

II. Die verschiedenen materiellrechtlichen Theorieen . . Seite 16—65

A. Die Auffassung, das Anerkenntnis sei ein materielles Rechtsgeschäft mit rechtsbegründender, rechtsändernder und rechtsbeendender Wirkung . . . . . Seite 16—45

1) Die rein materiellrechtliche Theorie, ihre Gründe und Gegengründe . . . . . Seite 16—23

2) Die gemischte Theorie, ihre Gründe und Gegengründe . . . . . Seite 23—35

3) Die Rechtssprechung . . . . . Seite 35—36

4) Weitere besondere Gründe gegen die Auffassung, dass das prozessuale Anerkenntnis ein materiellrechtliches Rechtsgeschäft mit rechtsbegründender, rechtsändernder, rechtsbeendender Wirkung sei . Seite 36—45

B. Die Auffassung, nach der das prozessuale Anerkenntnis dem materiellrechtlichen Anerkenntnis wesensgleich sein soll. Ist es materiellrechtlicher Anerkennungsvertrag? . . . . . Seite 45—57

1) Die Literatur . . . . . Seite 46—48

2) Die Widerlegung dieser Auffassung . . . . . Seite 49—57

C. Die Auffassung, nach der des prozessualen Anerkenntnisses Zweck und Wirkung die Feststellung der Anspruchsexistens sein soll. Ist es Feststellungsvertrag? . . . . . Seite 57—65
1) Die Literatur . . . . . Seite 58
2) Die Gründe gegen diese Auffassung . . . . . Seite 58—65

Dritter Teil.

Die Anfechtbarkeit des prozessualen Anerkenntnisses . . . Seite 65—87
I. Allgemeines über die Grenzen, innerhalb deren eine Beseitigung der Anerkenntniswirkungen in Betracht kommen kann . . . . . Seite 67—69
II. Die Anfechtbarkeit des prozessualen Anerkenntnisses vom Standpunkt der herrschenden Theorie . . . . . Seite 69—74
A. Die Anwendung der Grundsätze des Zivilrechts . . Seite 69—71
B. Die Anwendung des § 290 C. P. O. . . . . Seite 71—74
III. Die Anfechtbarkeit des prozessualen Anerkenntnisses bei seiner Auffassung als reine Prozesshandlung . . . . Seite 75—87
A. Das Willensmoment in der Prozesshandlung Anerkenntnis . . . . . Seite 77—80
B. Das prozessuale Anerkenntnis kann in beschränktem Umfange wegen Irrtums angefochten werden . . . Seite 80—87

Literaturverzeichnis.

Alsberg, Max, Weiterführung eines Prozesses nach Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs. In Z. Z. B., Bd. 39, S. 413—440.

Bekker, E. J., System des heutigen Pandektenrechts. 1886.

Bethmann-Hollweg, A., Versuche über verschiedene Teile der Theorie des Zivilprozesses. 1827.

Bülow, Oskar, Das Geständnisrecht. 1899.

Bülow, Oskar, Zivilprozessualische Fiktionen und Wahrheiten. Im Archiv f. c. Pr. Bd. 62 S. 1 ff.

Bülow, Oskar, Absolute Rechtskraft des Urteils. In Iherings Jahrb. f. d. Dogmatik. Bd. 83, S. 1 ff.

Bunsen, in Z. Z. P., Bd. 26.

Bunsen, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozessrechts.

v. Canstein, Anerkennung und Geständnis. In Z. Z. P., Bd. 1, S. 257 ff.

Daubenspeck, Hermann, Referat, Votum und Urteil. 1910.

Degenkolb, H., Das Anerkenntnisurteil. Dekanatsprogramm 1902.

Demelius, G, Die confessio im römischen Zivilprozess. 1880.

Demmler, Constantin, Das gerichtliche Geständnis von Rechtsverhältnissen. Dissertation 1895.

Endemann, F., Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 9. Aufl. 1903.

Engelmann, A, Der deutsche Civilprozess. 1901.

Freudenthal, Kommentar zur Zivilprozessordnung. 1900.

Hegler, August, Beiträge zur Lehre vom prozessualen Anerkenntnis und Verzicht. 1903.

Hedemann, Justus Wilhelm, „Die Vermutung nach dem Recht des deutschen Reiches", in Fischers „Abhandlung zum Privatrecht und Zivilprozess" Bd. 11, Heft 2.

Hellmann, Fr., Lehrbuch des deutschen Zivilprozessrechts. 1886.

Hellwig, Konrad, Lehrbuch des deutschen Zivilprozessrechts. 1907.

Hellwig, Konrad, Anspruch und Klagrecht. 1900.

Hellwig, Konrad, Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft. 1901.

Hofmann, August, Historische und dogmatische Darstellung des Anerkenntnisses im Zivilprozess. Dissertation 1892.

Hölder, Eduard, Die Natur des gerichtlichen Geständnisses. In Z. Z. P., Bd. 28, S. 389—413.

Hölder, Eduard, Über Geständniswiderruf. In Z. Z. P., Bd. 29, S. 94/95.

Jellinek, Walter, Der fehlerhafte Staatsakt und seine Wirkungen. 1901.

Josef, Die Auflassung im gerichtlichen Vergleich. In Gruchot, Bd. 53.

Jünger, H., Prozessvollmacht und Legitimation zum Abschluss eines Vergleichs. Dissertation 1890.

Kisch, Wilhelm, Besprechung von H. Degenkolb's Anerkenntnisurteil (1902). In Z. Z. P., Bd. 34, S. 381—394.

Kleinfeller, Lehrbuch der Zivilprozessordnung

Klingmüller, Fritz, Das Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. (Abhdlg. zum Privatrecht und Zivilprozess von O. Fischer, Bd. 9, Heft 4). Jena 1903.

Kohler, J., Prozesshandlungen mit Zivilrechtswirkung. In Z. Z. P., Bd. 29, S. 1—49.

Kohler, J., Der Prozess als Rechtsverhältnis. 1888.

Kohler, J., Gesammelte Beiträge zum Zivilprozess. 1894.

Krebs, Albert, Über Schuldanerkenntnis. Dissertation 1888.

Küntzel, In Gruchot, Bd. 25.

Langheineken, P., Der Urteilsanspruch. 1899.

Mandry-Geib, Der zivilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze 3. Aufl. 1885.

Mayer, K., Anspruch und Rechtskraft. 1896.

Möhring, L., Die Natur und Kraft des Geständnisses im Zivilprozess. Dissertation 1885.

Müller, Hans, Wesen und Wirkung des Anerkenntnisses im Zivilprozess. 1911.

Nussbaum, Arthur, Die Prozesshandlungen, ihre Voraussetzungen und Erfordernisse. 1908.

Pagenstecher, Max, Zur Lehre von der materiellen Rechtskraft. 1905.

Pagenstecher, Max, „In Jahrbuch des Verwaltungsrechts", Bd. 1, 1907, S. 335—371.

Paul, K., Der Vergleich im Zivilprozess. 1898.

Peters, Der Prozessvergleich. Dissertation.

Petersen, J., Die Zivilprozessordnung für das Deutsche Reich. 1904.

Pfizer, Das Urteil und seine Surrogate nach dem Entwurf des B. G. B. In Gruchot, Bd. 35, S. 302 ff.

Planck, J. W., Lehrbuch des deutschen Zivilprozessrechts. 1887.

Pollack, Rudolf, Das gerichtliche Geständnis im Zivilprozess. 1893.

Pollack, Rudolf, System des österreichischen Zivilprozessrechts mit Einschluss des Exekutionsrechts.

Reichel, H., Zur Behandlung formnichtiger Verpflichtungsgeschäfte. Im Archiv f. c. Pr., Bd. 104.

Rosenberg, Stellvertretung im Prozess.

Rümelin, M., Zur Lehre von den Schuldversprechen und Schuldanerkenntnissen des B. G. B. Erster Teil in Archiv f. c. Pr., Bd. 97, S. 221 ff. Zweiter Teil in Archiv f. c. Pr., Bd. 98, S. 169 ff.

Schneider, K., Anfechtung wegen Irrtums im Laufe des Prozesses. In Z. Z. P., Bd. 31, S. 271—292.

Seuffert, L., Kommentar zur Zivilprozessordnung. Erster Band. 8. Aufl. 1902.
Sintenis, Der simulierte Prozess. In Z. Z. P., Bd. 30, S. 358—422.
Skonietzki-Gelpcke, Zivilprozessordnung 1911.
Stein, Fr., Die Zivilprozessordnung für das Deutsche Reich. 1906.
Stein, Fr., Das private Wissen des Richters. 1893.
Struckmann, J. — Koch, R., Die Zivilprozessordnung für das Deutsche Reich. 1906.
Trutter, Josef, Über prozessualische Rechtsgeschäfte. Habilitationsschrift. 1890.
Wach, Adolf, Handbuch des deutschen Zivilprozessrechts. 1885.
Wach, Adolf, Vorträge über die Reichs-Zivilprozessordnung. 2. Auflage. 1896.
Wach, Adolf, Das Geständnis. Ein Beitrag zur Lehre von den prozessualen Rechtsgeschäften. Im Archiv f. c. Pr., Bd. 64.
Wach, Adolf, Das Versäumnisurteil. In Gruchot, Bd. 36, S. 1 ff.
Wach, Adolf, Prozessvollmacht und Einrede der Aufrechnung in Z. Z. P. Bd. 27.
Wachenfeld, Die notwendige Streitgenossenschaft.
Walsmann, Hans, Der Irrtum im Prozessrecht. Ein Beitrag zur Lehre von den Prozesshandlungen. Im Archiv f. c. P., Bd. 102, S. 1—214.
Wegener A., Über Wirkung und Anfechtbarkeit des Klaganerkenntnisses und des Klagverzichts. Dissertation 1906.
Weismann, Lehrbuch des Zivilprozessrechts.
Wetzell, G. W., System des ordentlichen Zivilprozesses. 3. Aufl 1878.
G. v. Wilmowski-Levy, Zivilprozessordnung. 6. Aufl. 1892.
Wittmaack, H., Das gerichtliche Geständnis. In Archiv f. c. Pr., Bd. 88, S. 1 ff.
Ziemssen, Johannes, Über die dispositive Natur von Verzicht und Anerkenntnis im Zivilprozess. Dissertation 1908.
Zitelmann, E., Irrtum und Rechtsgeschäft. 1879.

O. L. G. = Die Rechtssprechung der Oberlandesgerichte (Mugdan-Falkmann) Bd. 13, Bd. 18.
R. G. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Bd. 44, Bd. 56, Bd. 64, Bd. 67.
J. W. = Juristische Wochenschrift. Jahrg. 1884, 1889, 1894, 1899, 1900, 1902.
Sächsisches Archiv, Bd. 8, Bd. 9.
Das Recht, Jahrg. 1900, 1902, 1905.

Einleitung.

Die Frage nach der Anfechtung des prozessualen Anerkenntnisses. Verschiedene Ansichten. Zur Lösung ist auf das Wesen des Anerkenntnisses zurückzugehen.

Seit einer längeren Reihe von Jahren erfreuen sich einige im Grenzgebiet der beiden grossen Rechtsreiche Privatrecht und Prozessrecht stehende Rechtshandlungen, wie der Prozessvergleich, der prozessuale Verzicht und das prozessuale Anerkenntnis, eines ganz besonderen wissenschaftlichen Interesses. Mit der Einführung unseres einheitlichen bürgerlichen Rechts, die auf die ganze deutsche Rechtswissenschaft so sehr befruchtend einwirkte, hat es sich noch mehr gesteigert, und zwar besonders deshalb, weil gerade die genannten Rechtshandlungen in dem alten Grenzstreit zwischen Privatrecht und Prozessrecht der vielfach angestrebten Grenzregelung nicht unerhebliche Schwierigkeiten bereiten. Ihre Ursachen haben letztere hauptsächlich darin, dass Rechtshandlungen gleichen Namens ebensowohl im Privatrecht wie im Prozessrecht beheimatet sind und dazu in den beiden Rechtsgebieten eine grosse Rolle spielen.

Man kann ohne weiteres zugestehen, dass die Begriffe Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis ihre erste Gestaltung und auch ihre Namengebung dem Privatrecht verdanken. Ist aber deshalb ihre Gestaltung im Bereiche des Prozessrechts gleich jener im Privatrecht oder haben sie vom Prozessrecht einen besonderen prozessualen Inhalt bekommen? Inwieweit sind sie dort den spezifischen prozessualen Normen unterworfen? Haben sie nebenbei auch einen materiellrechtlichen Inhalt? Um die Frage nach ihrer rechtlichen Struktur im Prozess dreht sich eben der Streit.

Die vorliegende Schrift will sich mit dem prozessualen Anerkenntnis allein befassen. Was von ihm gilt, wird allerdings auch auf den prozessualen Verzicht, das prozessuale Aberkenntnis, in gleicher Weise anzuwenden sein; denn prozessuales Anerkenntnis und prozessualer Verzicht haben unstreitig den gleichen rechtlichen Charakter; sie werden ja auch immer vom Prozessgesetz unmittelbar neben einander genannt. Hauptzweck dieser Schrift soll aber sein, auf die Frage der Anfechtbarkeit des prozessualen Anerkenntnisses näher einzugehen. Die C. P. O. gibt zu ihrer Klärung keine Bestimmungen an die Hand, und doch hätte man sie angesichts der vielen zwiespältigen Ansichten, die in Theorie und Praxis aufgekommen sind, um so freudiger begrüsst, weil gerade die Anfechtbarkeitsfrage mit den schwierigsten Teil der Anerkenntnislehre bildet. Hätte man sie nicht aufzuwerfen brauchen, so wäre es zu dem grossen Streit um Wesen und Wirkung des prozessualen Anerkenntnisses wohl gar nicht gekommen, zum mindesten in dem Umfange nicht. Die Wichtigkeit dieser Frage tritt bei dem prozessualen Anerkenntnis besonders in allen jenen alltäglich möglichen Fällen klar zu Tage, in denen die tatsächliche materielle Rechtslage und das auf das Anerkenntnis hin erlassene Urteil sich nicht decken und zwar deshalb nicht decken, weil bereits das dem Urteil zu Grunde liegende Anerkenntnis der tatsächlichen Rechtslage, der Wirklichkeit nicht entsprach. Um hier gleich einen Fall herauszugreifen: K. hat seine Klage auf einen materiellrechtlich unverbindlichen Schuldvertrag mit B. gegründet, zum Beispiel auf ein auf einer Spiel- oder Wettschuld beruhendes abstraktes Schuldanerkenntnis; er hat deshalb in Wahrheit gar kein Fundament für seine Klage. B. hat aber in Nichtkenntnis der Unverbindlichkeit eines solchen Schuldanerkenntnisses, also im Irrtum, den lediglich auf das abstrakte Schuldanerkenntnis gestützten Anspruch des K. anerkannt und ist auf dessen Antrag auf Verurteilung gemäss dem Anerkenntnisse durch Anerkenntnisurteil verurteilt worden. Ist eine Anfechtung des Urteils auf Grund dieses Irrtums bei Abgabe des Aner-

kenntnisses möglich? und überhaupt, aus welchen Gründen und nach welchen Regeln hat die Anfechtung eines Anerkenntnisses bezw. eines Anerkenntnisurteils zu erfolgen? Nach denen des Privatrechts oder des Prozessrechts?

Sieht man im prozessualen Anerkenntnis ein materielles Rechtsgeschäft oder doch ein solches und eine Prozesshandlung zugleich, — und letztere Theorie erfreut sich der meisten Anhänger, ihr hat sich im übrigen auch die Praxis überwiegend angeschlossen, — so wird man ohne weiteres die privatrechtlichen Lehren vom mangelnden Ernst, Irrtum, von Täuschung und Drohung zur Anfechtung des prozessualen Anerkenntnisses anzuwenden geneigt sein. Führt aber das prozessuale Anerkenntnis wirklich solch' ein Doppelleben, dass es Prozesshandlung und materielles Rechtsgeschäft zugleich ist? Es wird zu prüfen sein, ob diese Theorie überhaupt Aufschluss gibt darüber, ob durch die Beseitigung des falschen „materiellen Rechtsgeschäfts" Anerkenntnis tatsächlich zugleich auch die prozessrechtliche Seite dieses Prozessakts als Prozesshandlung in allen ihren Wirkungen aufgehoben ist. Von vornherein scheint hier Kritik, ja noch mehr als die, nämlich direkter Widerspruch am Platze.

Man hat sich in dieser schwierigen Anfechtungsfrage weiter dadurch zu helfen gesucht, dass man das prozessuale Anerkenntnis ebenso wie das Geständnis als ein einseitiges Rechtsgeschäft, als einen gewollten Feststellungsakt hinstellt und dementsprechend die Vorschriften, die das Gesetz im § 290 C. P. O. für den Widerruf des einen dieser beiden Akte, des Geständnisses, gegeben hat, analog auch auf den anderen, das Anerkenntnis, anwendet.

Andere stellen Unwiderruflichkeit des prozessualen Anerkenntnisses als das allein Richtige hin; gerade deshalb, weil die Anerkenntniserklärung im Prozess abgegeben wird, verlangen sie, dass sich der Erklärende des Inhalts und der Folgen seiner Erklärung vorher genau bewusst werde. Wieder andere haben sich für eine freie Widerruflichkeit, eine freie Anfechtbarkeit ausgesprochen.

Eine letzte grosse, immer mehr Anhänger gewinnende Gruppe, die im Anerkenntnis nichts weiter als eine reine Prozesshandlung sieht, hat sich zum Teil für die Unanfechtbarkeit entschieden, zum Teil für eine beschränkte, nur nach Prozessregeln mögliche Anfechtbarkeit. Da aber, wie bereits gesagt, das Prozessgesetz Regeln für die Anfechtbarkeit, z. B. wegen Irrtums, nicht gibt, haben sich die Verfechter letzterer Anschauung teilweise einen Ausweg dadurch verschafft, dass sie zur Ermöglichung einer dringend erforderlich scheinenden Anfechtung allgemeine, ebenso das Privatrecht wie das Prozessrecht beherrschende Rechtsgedanken anwenden wollen. Mit welchem Recht, das mögen die späteren Untersuchungen lehren.

Will man an eine Lösung der Anfechtungsfrage herangehen, so muss man unbedingt vorher Begriff und Wesen des prozessualen Anerkenntnisses klarstellen. Bei dem letzteren Punkte kann dies aber nicht in wenigen Worten geschehen, heisst es doch, sich hier mit all' den in dieser Frage so sehr divergierenden Anschauungen auseinandersetzen. Es sei hier von vornherein gesagt, dass die Vielheit der Theorieen nicht um eine neue vermehrt werden soll. Es soll hier mehr eine Erklärung dafür gefunden werden, warum man überhaupt zu so vielgestaltigen Anschauungen gelangt ist, und es soll ferner geprüft werden, ob die Wege, auf denen die verschiedenen Theorieen sich bewegen, und die ihrerseits die verschiedenen Anfechtungsmöglichkeiten eröffneten, die richtigen sind, ob sie insbesondere vom Gesetz gewiesen worden sind.

Erster Teil.

I. Der Begriff „prozessuales Anerkenntnis". Die wichtigsten, das prozessuale Anerkenntnis betreffenden Rechtssätze.

Die C. P. O. enthält keine Definition des gerichtlichen Anerkenntnisses. Sie bestimmt im § 307 nur, unter welchen Voraussetzungen auf Grund des Anerkenntnisses des vom Kläger geltend gemachten Anspruchs durch den Beklagten das Urteil zu erlassen ist.

Unter prozessualem Anerkenntnis ist die im anhängigen Prozess bei der mündlichen Verhandlung abgegebene einseitige und unbedingte Erklärung des Beklagten (oder Widerbeklagten) zu verstehen, dass der vom Kläger (Widerkläger) geltend gemachte Anspruch gerechtfertigt sei. Bei der auf ein Gewähren, Dulden oder Unterlassen gerichteten Leistungsklage wird die Erklärung dahin gehen, dass der betreffende Leistungsanspruch, bei der Feststellungsklage dahin, dass das behauptete oder negierte Rechtsverhältnis als bestehend oder nicht bestehend, die behauptete Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde als vorliegend anerkannt wird; bei der Rechtsgestaltungsklage wiederum wird sie dahin lauten, dass das jeweilig in Anspruch genommene materielle Recht auf Rechtsänderung (Gestaltungsrecht) z. B. auf Aufhebung oder Wiederaufnahme des Güterstandes, auf Auflösung der Gesellschaft, auf Herabsetzung der übermässigen Vertragsstrafe, anerkannt wird. Bei der Grenzscheidungsklage, bei der es sich z. B. um Errichtung oder Erhaltung oder Benutzung von Grenzmarken handelt, wird die Anerkenntniserklärung ähnlich wie bei der Leistungsklage entweder ein Unterlassen oder Dulden oder positives Handeln zum Gegenstande haben. Bei der Teilungsklage kann in Frage stehen, ob bei dem Objekt, dessen Teilung begehrt wird, Naturalteilung nach § 752 B. G. B. möglich ist, oder ob zwischen den Parteien eine Teilung vorher rechtsgeschäftlich festgesetzt worden ist. Im ersten Falle wird eben die beanspruchte Naturalteilung, in dem zweiten, in dem die Klage auf Anerkennung der rechtsgeschäftlich bestimmten Teilungsgrundsätze gerichtet ist, werden diese Grundsätze bezw. der Anspruch auf Teilung nach diesen Grundsätzen anzuerkennen sein. Dass das Anerkenntnis in eine ausdrückliche Erklärung formuliert sein muss, soll damit durchaus nicht gesagt sein; im Gegenteil, es könnte auch stillschweigend durch konkludente Handlung abgegeben werden. In solchem Falle wird aber der Richter wohl stets kraft seines Fragerechts es sich angelegen sein lassen, eine direkte Erklärung des Anerkennenden herbeizuführen.

Die Voraussetzungen, unter denen auf eine solcher Anerkenntniserklärungen hin das Urteil zu erlassen ist, sind ihre Abgabe durch einen prozessfähigen Beklagten, dessen gesetzlichen Vertreter oder Prozessbevollmächtigten bei der mündlichen Verhandlung dem Gericht oder im vorbereitenden Verfahren dem beauftragten Richter gegenüber[1]) und die Stellung eines besonderen[2]) Antrags durch den Kläger auf Verurteilung des Beklagten gemäss seinem Anerkenntnisse.[3]) Eine gelegentlich einer Beweisverhandlung vor dem beauftragten oder ersuchten Richter abgegebene Anerkenntniserklärung genügt jedoch nicht. Sie wird in einer der nächsten ordentlichen Verhandlungen vor dem Prozessgericht wiederholt werden müssen.[4]) Das Gleiche gilt selbstverständlich erst recht von jeder ausserhalb der mündlichen Verhandlung oder in einem Schriftsatz abgegebenen Anerkenntniserklärung. In allen diesen Fällen wird die betreffende Erklärung materiellrechtlich unter Umständen nach dem Gesichtspunkt eines aussergerichtlichen Anerkennungsvertrages und prozessual dementsprechend als gewöhnlicher Klaggrund zu bewerten sein.

Im Anwaltsprozess kann das Anerkenntnis nicht auch von der Partei, vielmehr gemäss § 78 C. P. O. nur von ihrem Prozessbevollmächtigten abgegeben werden. Erstreckt sich das Anerkenntnis nur auf einen Teil des Klaganspruchs, ist dieser Teil jedoch individuell bestimmt, so muss das Gericht auch in diesem Fall über den betreffenden Anspruchsteil ein Anerkenntnisurteil erlassen, sofern nur vom Kläger der ent-

[1]) So mit Recht u. a. Klingmüller: „Das Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis“ in Abh. z. Pr. R. u. C. P. Bd. 9, S 94. Hofmann, „Historische und dogmatische Darstellung des Anerkenntnisses im Civilprozess“, S. 39.

[2]) Ohne besonderen Antrag kein Anerkenntnisurteil: R. G., Bd. 44, S. 530. R. G., Bd. 60, S. 316, R. G. in Gr., Bd. 38, S. 1226, J. W. 99, S. 366[12].

[3]) Über diese Voraussetzungen siehe u. a. Stein C. P. O., S. 728 ff. Nr. II und IV zu § 307. Hofmann, a. a. O., S. 29 ff.

[4]) Klingmüller, a. a. O., S. 94. Ebenso Müller, „Wesen und Wirkung des Anerkenntnisses im Civilprozess. S. 4.

sprechende Antrag gestellt wird. Die Individualisierung des betreffenden Anspruchteils ist geboten, um dem Gericht und auch der Partei für den Fall, dass in der Folge ein weiterer Klaganspruchsteil zur Endentscheidung reif ist, die Beurteilung zu ermöglichen, ob er etwa in dem durch Teilurteil erledigten Anspruchsteil bereits enthalten ist oder nicht.[1]) Das Gericht kann bei Vorliegen eines Teilanerkenntnisses den Erlass eines Teilurteils entsprechend § 301 II C. P. O. jedenfalls nicht ablehnen.[2]) Schliesslich sei noch angeführt, dass ein Anerkenntnis solange abgegeben werden kann, als der Rechtsstreit überhaupt anhängig und die mündliche Verhandlung nicht geschlossen ist. Es gilt dies auch für den Fall seiner Verhandlung im Wiederaufnahmeverfahren.

II. Die Bestimmung des Begriffs „Prozesshandlung". Anwendung dieses Begriffs auf das prozessuale Anerkenntnis.

Obwohl sich Theorie und Praxis über die angeführten wichtigsten Rechtssätze über das prozessuale Anerkenntnis im wesentlichen einig sind, so beginnen die grossen Unstimmigkeiten doch sofort mit dem Augenblick, da es gilt, Aufschluss über seine Natur, sein Wesen zu geben. Die Mannigfaltigkeit der vorhandenen Anschauungen über die Natur des prozessualen Anerkenntnisses zeigt sich bereits an der Menge der über diese Frage vorhandenen Literatur. Dem eingehenden Studium der inneren Struktur des prozessualen Anerkenntnisses sich zu widmen, war man um so geneigter, weil es infolge seiner Wirkungen so wesentlich zur Abkürzung des Rechtsstreits beiträgt, dass man fast versucht ist, von dessen durch das Anerkenntnis herbeigeführten unmittelbaren Erledigung zu sprechen.

Aus Zweckmässigkeitsgründen wird es sich hier zunächst empfehlen, der Untersuchung des Wesens des prozessualen

[1]) R. G. in Z. Z. P., Bd. 21, S. 80.

[2]) von Wilmowski-Levy, C. P. O., Anm. 2 zu § 278. Petersen, C. P. O. S. 623, Nr. 1 zu § 307, Hofmann, a. a. O., S. 45, J. W. 84[299].

Anerkenntnisses eine Erörterung des Prozesshandlungsbegriffs im allgemeinen voranzuschicken. Das prozessuale Anerkenntnis ist doch ein innerhalb des Prozessverfahrens sich abspielender Rechtsakt, eine Willenserklärung im Prozess. Während nun das Privatrecht mit dem klaren Begriff „Rechtsgeschäft" arbeitet, verwendet die jüngere Prozessrechtswissenschaft den Begriff „Prozesshandlung". Beide Begriffe laufen wohl in gewissem Sinne einander parallel, sind jedoch keineswegs identisch. Die Prozessordnung selbst verwendet wiederholt die Bezeichnung „Prozesshandlung",[1]) gibt jedoch für sie keine Begriffsbestimmung. Auch das B. G. B. bedient sich dieser Bezeichnung, allerdings nur einmal, und zwar im § 211. Von ihm kann man eine Begriffsbestimmung erst recht nicht erwarten, zumal das Definieren nicht Aufgabe der Gesetze ist, obwohl sich diese ihr oft genug freiwillig unterziehen. Hier jedenfalls musste die Theorie eingreifen und sie geht hierbei von allen möglichen Gesichtspunkten aus. So gründet Wach[2]) den Begriff „Prozesshandlung" auf die Handlungen der Prozesssubjekte, also der Parteien oder deren Stellvertreter und des Gerichts;[3]) er will ihn aber in einem weiteren Sinne auch auf Äusserungen der Zeugen und Sachverständigen ausdehnen.[4]) Man bezeichnet weiter als „Prozesshandlungen" alle in prozessualer Form vorgenommenen Handlungen[5]) oder nennt so

---

[1]) So z. B. in §§ 54, 67, 78[2], 81, 83[2], 85, 178, 230, 231[2], 236[3], 237, 238, 249[2], 295.

[2]) Wach, A. „Handbuch des Deutschen Civilprozessrechts", 1885, Bd. 1, S. 24 f. S. 576 f. Derselbe in „Prozessvollmacht und Einrede der Aufrechnung" in Z. Z. P., Bd. 27, S. 11 ff. Trutter, „Über prozessualische Rechtsgeschäfte", S. 41: „Die von prozessualischen Rechtsverhältnissen umschlossenen Personen sind Kläger, Beklagter, Gericht, ausserdem nur noch der Nebenintervenient; sie sind es, die im Prozess handeln und von einander Handlungen fordern können". Daubenspeck: „Referat, Votum, Urteil", S. 8, Anm. 2 (im Anschluss an Wach).

[3]) Pollack: „System des Österreichischen C. P. R. mit Einschluss des Exekutionsrechts" I. Teil, S. 353, 356, beschränkt den Begriff „Prozesshandlung" nur auf die „Parteihandlungen". Gegen ihn Kleinfeller in Z. Z. P. Bd. 34, S. 524.

[4]) Gegen das Letztere Weismann: „Lehrbuch", S. 296.

[5]) Struckmann-Koch, C. P. O., IV. Aufl., S. 290 f.

alle diejenigen Handlungen, welche nach der Prozessordnung zur Wiederherstellung gestörter oder doch angeblich gestörter Privatrechte vorgenommen werden,[1]) aus denen also der Prozess zusammengefügt ist und durch welche er sich vollzieht.[2]) Andere betrachten wieder nur diejenigen von den Parteien innerhalb des Prozesses gegen einander oder dem Gericht gegenüber vorgenommenen Handlungen als Prozesshandlungen, die eine prozessuale Wirkung herbeizuführen, den Rechtsstreit anhängig zu machen, weiter zu leiten oder zu beendigen befähigt sind.[3]) Gegen jede einzelne dieser Definitionen bestehen Bedenken, da sie teils zu weit, teils zu eng sind, abgesehen von anderen ihnen noch anhaftenden Mängeln.[4])

Das richtige Mass dürfte hier wohl Walsmann in seiner Begriffsbestimmung halten, die in Hauptpunkten allerdings mit den Definitionen derjenigen, die Zweck und Wirkung der betreffenden Handlungen als die wesentlichen Momente bezeichnen, übereinstimmt, daneben aber noch besonders betont, dass die betreffenden Handlungen unmittelbar prozessuale Wirkungen hervorzurufen imstande sein müssen, und dass ferner das Prozessrecht selbst sie um dieser ihnen verliehenen prozessualen Wirkungen willen als Prozesshandlungen anerkennt. Walsmann versteht also unter „Prozesshandlung jede Handlung, die

1) unmittelbar auf den Betrieb des Civilprozessverfahrens gerichtet ist, und die

---

[1]) von Wilmowski-Levy, C. P. O., Bd. 1, Anm. 2 zu § 52; Bunsen, in Z. Z. P., Bd. 26, S. 294; Küntzel, in Gruchot, Bd. 25, S. 327; Jünger, „Prozessvollmacht und Legitimation zum Abschluss eines Vergleichs", S. 18 f.; Petersen, C. P. O., Bd. 1, S. 144, Nr. 3 zu § 54.

[2]) Weismann, a. a. O., S. 296; Paul: „Der Vergleich im C. P.", S. 11; Trutter, a. a. O., S. 7: Bülow: „Geständnisrecht", S. 78, 84, Bunsen: „Lehrbuch", S. 263; Wachenfeld: „Die notwendige Streitgenossenschaft", S. 136.

[3]) Skonietzki-Gelpke, C. P. O. 1911, Anm. 1 zu § 81, von Canstein: „Lehrbuch des österr. C. P. ", Bd. 1, S. 206; Muskat, in Boedikers Magazin f. d. D. R., Bd 8, S. 203. R. G., Bd. 56, S. 334 f.

[4]) S. über diese Frage die eingehenden Auseinandersetzungen von Walsmann a. a. O., S. 7—22.

2) diesem Zweck nach geltendem Prozessrecht unmittelbar zu dienen vermag".

Die gleiche Anschauung vertritt übrigens Rosenberg,[1]) ohne auf Walsmann Bezug zu nehmen. Diese Begriffsbestimmung als unrichtig hinzustellen, hat man bisher nicht versucht; sie bietet auch wohl kaum irgendwelche Angriffspunkte. Soweit daher in den weiteren Erörterungen von Prozesshandlungen die Rede ist, wird darunter stets eine der Walsmann'schen Begriffsbestimmung entsprechende Handlung gemeint.

Wie verhält sich das prozessuale Anerkenntnis diesem Begriff gegenüber? Unzweifelhaft ist es zunächst einmal unmittelbar auf den Betrieb des Prozessverfahrens gerichtet. Anerkennt z. B. der Beklagte einen vom Kläger gegen ihn geltend gemachten Zahlungsanspruch, so bezweckt er damit regelmässig die Abstellung einer etwa noch nötigen tatsächlichen Begründung dieses Anspruchs, die Abstellung des Beweises der zu seiner Begründung angeführten tatsächlichen Behauptungen. Mit seiner Erklärung beabsichtigt der Beklagte die weitmöglichste Förderung des Prozessbetriebes; er will, dass das Gericht den Anspruch in der Form und dem Umfang, in denen er geltend gemacht bezw. anerkannt worden ist, als existent hinnehme, erklärt sich einverstanden, dass es alsbald entsprechend durch Urteil über ihn befinde, ohne erst in eine Prüfung der Richtigkeit der vom Kläger zur Begründung seines Anspruchs vorgebrachten oder möglicherweise erst vorzubringenden tatsächlichen Behauptungen und der Rechtlichkeit des Anspruchs im allgemeinen einzutreten. Den vom Beklagten verfolgten Zweck erfüllt das prozessuale Anerkenntnis aber auch unmittelbar nach dem geltenden Prozessrecht; denn dieses knüpft an die Anerkenntniserklärung als die bejahende Einlassung des Beklagten auf den Klaganspruch unmittelbar recht erhebliche prozessrechtliche Wirkungen. Das Anerkenntnisurteil muss nämlich gemäss dem Anerkenntnisse als seiner

[1]) Rosenberg: „Stellvertretung im Prozess", S. 63; s auch Peters; „Der Prozessvergleich", S. 55; u. Müller, a. a. O., S. 36.

Grundlage erlassen werden, wenn vom Kläger der entsprechende Antrag gestellt wird, die von Amtswegen zu berücksichtigenden allgemeinen Prozessvoraussetzungen, wie z. B. die Prozessfähigkeit, Legitimation des gesetzlichen Vertreters, Zulässigkeit des Rechtswegs sämtlich erfüllt sind, und wenn ausserdem auch den bereits oben angeführten besonderen Voraussetzungen von beiden Parteien entsprochen ist. Dass das Gericht wie bei jedem anderen Rechtsstreit so auch bei Abgabe eines prozessualen Anerkenntnisses die absoluten Prozessvoraussetzungen, wie z. B. die eigene Zuständigkeit, die Zulässigkeit des Rechtsweges und die Partei- und Prozessfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung der Prozessgegner zu prüfen hat, ergibt sich aus der Unverzichtbarkeit dieser prozesshindernden Einreden.[1]) Liegen nämlich diese vom Gesetz im öffentlichen Interesse aufgestellten publizistischen Grundbedingungen des Rechtsstreites, die Voraussetzungen einer jeden Klage, nicht vor, so kann trotz eines in solchem „Prozess" abgegebenen Anerkenntnisses ein Urteil auf dieses deshalb nicht erlassen werden, weil Voraussetzung der Wirkungen des prozessualen Anerkenntnisses eben ein ordnungsmässig anhängiger Prozess ist, was im Falle des Fehlens einer Klagevoraussetzung aber nicht der Fall ist.

Nach Prozessrecht knüpfen sich an das prozessuale Anerkenntnis also nur im ordnungsmässig anhängigen Prozess einschneidende, den Prozessbetrieb fördernde Wirkungen. Die eine ist, dass dem Gericht die materielle Prüfung des tatsächlichen und rechtlichen Bestehens des Klaganspruchs, seiner Schlüssigkeit nach dem blossen Klagevorbringen genommen ist, insoweit jedenfalls, als der Anspruch von der Anerkenntniserklärung umfasst wird. Das Gericht muss also ohne Rücksicht auf seine Wahrheits- und Rechtsüberzeugung den Anspruch als existent und rechtlich begründet hinnehmen; es kommt hier garnicht zur Ausübung seiner Haupttätigkeiten,

---

[1]) Siehe hierüber auch Müller a. a. O., S. 22 f.

der Beweiswürdigung und der Rechtsanwendung,[1]) es muss vielmehr mit den nur behaupteten Tatsachen wie mit positiven Faktoren rechnen, es muss sich mit der blossen Vermutung, dass der behauptete Anspruch tatsächlich und auch rechtlich aus ihnen resultiere, genug sein lassen.[2]) Das von ihm zu erlassende Urteil entnimmt nach Prozessrecht seine tatsächliche Begründung lediglich der Anerkenntnishandlung. Durch die Anerkenntniserklärung des Beklagten ist aber weiterhin seinem Gegner sofort das Recht entstanden, auf Grund dieses Anerkenntnisses durch Stellung eines besonderen Antrags zu einem ihm günstigen Urteil zu kommen, und hierin liegt die zweite wichtige prozessuale Wirkung. Das Anerkenntnis, das durch diese seine Wirkungen zu einer völlig neuen prozessualischen Situation führt, erfüllt hiernach alle Bedingungen des Prozesshandlungsbegriffs und ist deshalb als eine Prozesshandlung anzusprechen.

Zweiter Teil.

Die verschiedenen Theorieen über das Wesen des prozessualen Anerkenntnisses.

I. Allgemeine Übersicht.

Der Erkenntnis, dass das Anerkenntnis Prozesshandlung ist, haben sich nur ganz wenige verschlossen. Die Allgemeinheit jedenfalls verknüpft es mit dem Prozesshandlungsbegriff, doch scheint sein inneres Wesen sehr vielen noch etwas

[1]) Hellwig: „Lehrbuch des C. P. R.“, S. 387, Anm. 27; Hellmann: „Lehrbuch“, 1886, S. 264. „Das Anerkenntnis im Prozesse macht den anerkannten Anspruch zu einem unstreitigen in dem Sinne, dass der Richter ihn als einen bestehenden betrachten und seiner richterlichen Tätigkeit ohne weitere Prüfung zu Grunde legen muss“.

[2]) S. hierüber Hedemann: „Die Vermutung nach dem Recht des Deutschen Reiches“ in Abh. zum Pr. R. und C. P., Bd. 11, II. Heft, insbesondere S. 303 ff.

mehr zu bergen. Man behauptet, dass das prozessuale Anerkenntnis neben seinen prozessualen Wirkungen noch ebenso wichtige materiellrechtliche habe, und dieser angeblichen Wirkungen wegen folgert man neben der Prozesshandlungsnatur des Anerkenntnisses auch seine materiellrechtliche, seine Rechtsgeschäftsnatur. Man kann auf diese Weise in der Frage nach der rechtlichen Struktur des prozessualen Anerkenntnisses drei Haupttheorieen unterscheiden. Die anderen sind nur Variationen.

Die kleinste Gruppe fasst das prozessuale Anerkenntnis unter Verkennung seiner Prozesshandlungseigenschaft als ein „rein materielles Rechtsgeschäft“ auf. Nach dieser Theorie sind ihm zwar einzelne prozessuale Wirkungen und Rechtsfolgen nicht vorenthalten, doch ist es nicht zugleich prozessualisches Rechtsgeschäft. Es ist nach ihr nur „eine Handlung im Prozess“ aber keine Prozesshandlung. [1])

Andere wiederum sehen im prozessualen Anerkenntnis eine Prozesshandlung mit zivilrechtlicher Wirkung, ein Prozessrechtsgeschäft, auf dessen zivilrechtliche Wirkungen jedoch Giltigkeit oder Ungiltigkeit des Prozesses völlig ohne Einfluss ist.[2]) Mit dieser Theorie deckt sich fast die unter anderem auch in der Praxis überwiegend vertretene Ansicht, nach der dem prozessualen Anerkenntnis materielle Rechtsgeschäftsnatur, zugleich aber Prozesshandlungseigenschaft zukommt. [3])

Eine dritte Gruppe schliesslich vertritt den gerade entgegengesetzten Standpunkt. Da das Anerkenntnis unter bestimmten

---

[1]) Trutter, a. a. O., S. 127 ff, 136, bes. 139, 187 f, 291 ff, 421; Planck: „Lehrbuch des C. P. R.“ 1887, Bd. 1, S. 335 f.

[2]) J. Kohler: „Prozesshandlungen mit Zivilrechtswirkung“ in Z. Z. P., Bd. 29, S. 3 f. 34 f. Derselbe in „Der Prozess als Rechtsverhältnis“, S. 61 und in „Gesammelte Beiträge zum C. Pr.“ S. 425.

[3]) S. die bei Walsmann a. a. O., S. 187, Anm. 178 Gen. Ferner Nussbaum: „Die Prozesshandlungen, ihre Voraussetzungen und Erfordernisse“, S. 77: „Eine Kombination von Prozessrechtsgeschäft und zivilistischem Rechtsgeschäft liegt vor bei prozessualem Vergleich, Anerkenntnis . . . . ., die ihrem Wesen nach unmittelbar sowohl auf Hervorbringung eines zivilistischen wie eines prozessualen Erfolges gerichtet sind“. Kleinfeller, Lehrbuch, S. 148.

Voraussetzungen, wenn auch nicht gerade prozesserledigend wirkt, so doch regelmässig unmittelbar zur Urteilsgrundlage wird, dadurch also eine sehr erhebliche Wirkung auf den Prozess ausübt, sieht sie in ihm eine reine Prozesshandlung und spricht ihm insbesondere jede Rechtsgeschäftsnatur ab.[1])

II. Die verschiedenen materiellrechtlichen Theorieen.

Die Beweggründe für alle die Theorieen, die dem prozessualen Anerkenntnis entweder „rein materiellrechtliche" oder doch „zugleich auch materiellrechtliche" Wirkungen zuerkennen und somit auch ihre Grundgedanken sind etwa folgende:

1) Das Zivilprozessrecht hat für das Anerkenntnis die gleiche technische Bezeichnung wie das bürgerliche Recht. Die Zivilprozessordnung gibt aber für den Begriff Anerkenntnis keine Begriffsbestimmung; sie fügt ihm weder besondere Begriffsmerkmale hinzu, noch nimmt sie welche hinweg. Im bürgerlichen Recht hingegen ist der Begriff des Anerkenntnisses festgelegt. Es kann in der C. P. O. also auch, da die technische Bezeichnung dieselbe ist, nur der im bürgerlichen Recht festgelegte Begriff gemeint sein, da eine technische Bezeichnung als solche stets nur fest umgrenzte Bedeutung hat und eben nur in einem und demselben Sinne gebraucht werden kann.[2])
2) Das prozessuale Anerkenntnis ist eine dispositive Willenserklärung. Die Wirkungen, die es äussert, sind gewollte

[1]) Hellwig, Lehrbuch d. D. C. P. R. 1907 Bd. II. S. 387. ders. in „Anspruch u. Klagrecht" S. 157 ff. Hegler, „Beiträge zur Lehre vom prozessualen Anerkenntnis und Verzicht" u. a. S. 33 –131. Degenkolb „Das Anerkenntnisurteil" u. a. S 54, 59. Rosenberg „Stellvertretung im Prozess" S. 86, 94 f. Endemann „Lehrbuch d. bürgerl. Rechts" 9. Aufl. Bd. I. S. 278 Anm. 4. S. 462, 474 f. Demmler „Das gerichtliche Geständnis von Rechtsverhältnissen" S. 45 f. Seuffert, „Kommentar zur C. P. O. 8. Aufl. Bd. I. S. 475 Anm. 3b zu § 307. Wegener: „Über Wirkung u. Anfechtbarkeit des Klaganerkenntnisses u. Klagverzichts" S. 45. Müller, a. a. O. S. 36 f. Walsmann, a. a. O. S. 186 ff. Ziemssen, a. a. O. S. 101 — 105.

[2]) Wilmowski-Levy, a. a. O., Einleitung S. 15 f. Jünger, a. a. O., S. 26.

Wirkungen und beziehen sich oder können sich doch beziehen auf ein privatrechtliches Rechtsverhältnis als den Gegenstand des Rechtsstreits; sie berühren den Bestand oder Inhalt dieses streitigen Rechtsverhältnisses und sind infolgedessen privatrechtlicher Natur. Das Anerkenntnis selbst ist deshalb als die Ursache dieser Wirkungen privatrechtliche Willenserklärung oder privatrechtliches Rechtsgeschäft; denn eine rechtsgiltige Willenserklärung ist eben doch ein Rechtsgeschäft. Wegen seiner Vornahme im Prozess ist es als Prozessrechtsgeschäft zu bezeichnen; es ist aber zugleich auch Prozesshandlung,[1]) da es abgegeben wird mit der Zweckbestimmung, Urteilsgrundlage zu werden.

Sind die Anhänger dieser Anschauung in diesen Grundgedanken auch einig, so trennen sich ihre Wege doch gleich wieder bei der Bestimmung der speziellen Rechtsgeschäfts- oder Vertragsnatur des Anerkenntnisses. Folgende Ansichten sind hier vertreten:

1) Das prozessuale Anspruchsanerkenntnis hat als materielles Rechtsgeschäft rechtsbegründende, rechtsändernde, rechtsbeendende Wirkung.[2])

2) Das prozessuale Anerkenntnis ist gleichbedeutend dem materiellrechtlichen Schuldanerkenntnis;[3]) es schafft wie dieses einen selbständigen Rechtsgrund für das Bestehen des Anspruchs oder einen neuen Verpflichtungsgrund neben den bereits bestehenden.[4]) Es stimmt, sofern der Gegner das Anerkenntnis ausdrücklich oder auch nur

[1]) Hiergegen Trutter, a. a. O., S. 127 ff, 136, 139, 282 ff, 293, 421, Jünger, a. a. O., S. 11, 17.

[2]) So z. B. Kohler: „Prozesshandlungen mit Zivilrechtswirkung“ in Z. Z. P., Bd. 29, S. 36 f. Trutter, a. a. O. S. 127, 292. Jünger, a. a. O., S. 11, 15 ff.

[3]) Klingmüller, a. a. O. S. 95 ff. Planck: „Lehrbuch“, S. 335 f. Petersen, C. P. O., Bd. 1 S. 144 f. R. G. in J. W. 89, S. 4317.

[4]) Wach, in Arch. f. c. Pr., Bd. 4, S. 254, Klingmüller, a. a. O., S. 96. Sächs. Archiv, Bd. 9, S. 574 f, Nr. 15. s. a. die bei Hegler, a. a. O., S. 48, Anm. 1 Genannten.

stillschweigend akzeptiert, im wesentlichen mit dem Anerkenntnisvertrage des B. G. B. überein.[1])

3) Durch das prozessuale Anerkenntnis soll kein Recht geschaffen, geändert, beendet werden, sondern es soll nur festgestellt werden, dass der behauptete Anspruch besteht. Das Anerkenntnis ist materiellrechtlicher Feststellungsvertrag.[2])

A. Die Auffassung, das Anerkenntnis sei ein materiellrechtliches Rechtsgeschäft mit rechtsbegründender, rechtsändernder und rechtsbeendender Wirkung.

1) Die rein materiellrechtliche Theorie, ihre Gründe und Gegengründe.

Es sei an dieser Stelle die extremste und deshalb auch nur von wenigen geteilte Anschauung, nach der das prozessuale Anerkenntnis lediglich rein materielles Rechtsgeschäft oder rein materieller Dispositionsakt sein soll, zuerst dargestellt. Ihr Hauptvertreter ist Trutter.[3]) Er unterscheidet zwischen „prozessualischen Rechtgeschäften und materiellen Rechtsgeschäften im Prozess". Den Unterschied konstruiert er aus der Absicht, die bei der Vornahme dieser Geschäfte obwalte. Er meint, „die Absicht desjenigen, der ein prozessualisches Rechtsgeschäft vornehme, müsse immer gerichtet sein auf das Schaffen eines prozessualen Erfolges und zwar müsse sie unmittelbar darauf gerichtet sein, also auf die Herbeiführung einer prozessualen Wirkung, die sich in einer Veränderung des prozessualen Rechtszustandes — Begründung, Abänderung oder Beendigung eines prozessualen Rechtsverhältnisses oder subjektiven Prozessrechts — äussere. Wäre dagegen die Absicht desjenigen, der im Prozess eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung abgebe, gerichtet auf die Herbeiführung eines mate-

[1]) So z. B. Hofmann, a. a. O., S. 44, Hellmann, a. a. O., S. 265, Krebs: „Über Schuldanerkennung", S. 7.

[2]) Bekker, Pandekten II, S. 240 ff.

[3]) Trutter, „Über prozessualische Rechtsgeschäfte".

riellrechtlichen Erfolges, so liege ein Privatrechtsgeschäft vor, und das sei selbst dann der Fall, wenn die Willenserklärung abgegeben werde in dem Bewusstsein, dass der beabsichtigte materiellrechtliche Erfolg wieder von prozessualen Rechtsfolgen begleitet sei. Die Vornahme der den Tatbestand des materiellen Rechtsgeschäfts bildenden Handlung im Prozess bedinge nicht ihre Wesensveränderung. Durch die Vornahme im Prozess werde aber doch herbeigeführt, dass solche materiellen Rechtsgeschäfte, die prozessuale Folgen oder Wirkungen hätten, vom Prozessrecht nach eigenen Prinzipien gestaltet werden könnten, die sich mit denen des Privatrechts keineswegs zu decken brauchten." [1])

Ein solches materielles Rechtsgeschäft ist nach Trutter neben dem Vergleich und dem Anspruchsverzicht auch das Anspruchsanerkenntnis „selbst dann, wenn es im Prozess erfolge und obwohl es prozessuale Folgen habe." Er sagt: „Die infolge der prozessualen Folgen eintretende Herrschaft des Prozessgesetzes zeige sich bei dieser Rechtshandlung darin, dass das Prozessgesetz ihre Beschaffenheit bestimme, um das von prozessualen Folgen begleitete materielle Rechtsgeschäft entstehen zu lassen. Im Gegensatz zum Privatrecht brauche im Prozess das Anerkenntnis nur einseitiges Rechtsgeschäft zu sein. Die Herrschaft des Prozessrechts zeige sich ferner in der Bestimmung, dass der prozessuale Erfolg ohne Annahme der Anerkenntniserklärung durch den Antragsgegner eintrete, wie ja auch andererseits der Wille des Anerkennenden nicht notwendig auf Herbeiführung eines prozessualen Erfolges gerichtet zu sein brauche. Das Anerkenntnis sei nur prozessrechtlich gestaltetes materielles aber nicht zugleich prozessuales Rechtsgeschäft. Es erweitere das Prozessrechtsverhältnis inhaltlich um das dem Gegner durch Rechtsnotwendigkeit und nicht nur durch Willkür des Anerkennenden entstehende Recht, Verurteilung gemäss dem Anerkenntnisse zu erlangen und erfordere Ausübung des neu entstandenen Prozessrechts durch Stellung eines Urteilsantrags, welcher dann der durch das

[1]) Trutter, a. a. O., S. 126 ff.

materielle Rechtsgeschäft geänderten Sachlage zu entsprechen habe".[1])

Gewiss, man kann von einer Erweiterung des Prozessrechtsverhältnisses sprechen, aber nur insofern, als sich nach Prozessgesetz und völlig unabhängig vom Parteiwillen bestimmte Folgen an den in gesetzlicher Weise vollzogenen Tatbestand des Anerkenntnisses als einer Prozesshandlung knüpfen. Diese Folgen eröffnen dann der anderen Partei neue Prozessrechte, deren Gebrauch ihrem Belieben anheimgegeben ist, und die ihr vom Gegner nicht wieder nach seinem Gutdünken entzogen werden können.[2]) In einem anderen Sinne als dem der Gewährung neuer prozessrechtlicher Befugnisse wird das Prozessrechtsverhältnis aber nicht erweitert.

Trutter spricht aber auch noch von einer durch das „materielle Rechtsgeschäft des Anerkenntnisses" herbeigeführten Änderung der Sachlage. Dass diese durch das Anerkenntnis nicht im geringsten geändert worden ist, weder derartig, dass nunmehr anstelle des ursprünglichen materiellen Klaggrundes durch die Abgabe des Anerkenntnisses dem Kläger ein neuer materieller Klaggrund noch überhaupt erst „der" Klaggrund erwachsen ist, „dem sodann der neu zu stellende Urteilsantrag zu entsprechen habe", wird weiter unten dargelegt werden.

In dem Fehlen eines Zwanges auf den Kläger, die ihm neu entstandenen vorteilhaften prozessualen Befugnisse auszuüben, meint Trutter einen weiteren Grund für die materiellrechtliche Natur des Anerkenntnisses gefunden zu haben.[3]) Hier übersieht er aber, dass im Prozess keine Partei zur Vornahme irgendwelcher Handlung genötigt ist. Für den Kläger und den Beklagten gilt doch der Satz: „Nemo invitus agere

[1]) Trutter, a. a. O., S. 126—129, 139, 293.

[2]) Hellmann, a. a. O., S. 266: „Durch Abgabe des Anerkenntnisses ist die Disposition vollendet, dem Gegner des Anerkennenden ein Recht erworben, das ihm dieser nicht entziehen kann." Hofmann, a. a. O., S. 41, „Schon vor dem Antrag auf Urteil ist das Anerkenntnis rechtswirksam und kann nicht einseitig beliebig widerrufen werden." Entsch. d. L. G. Bückeburg in Z. Z. P., Bd. 12, S. 266.

[3]) Trutter, a. a. O., S. 128 f.

cogitur". Dem widerspricht nicht, dass das Prozessgesetz von einer bestimmten Partei mitunter die Vornahme einer bestimmten Handlung verlangt, wie z. B. in §§ 282, 426, 554 C. P. O.; denn dies besagt nur, dass, falls es in einer bestimmten Lage des Prozesses eine bestimmte Handlung vorzunehmen gilt, diese dann gerade von der vom Prozessgesetz bezeichneten Partei vorzunehmen ist. Tut die betreffende Partei das nicht, gut, dann ist sie sich eben für die Folgen ihrer Unterlassung allein verantwortlich, denn sie allein hat für die Durchführung ihrer Rechte im Prozess zu sorgen.[1]) Dass also aus dem Fehlen eines solchen Zwanges die materiellrechtliche Natur des Anerkenntnisses irgendwie „ersichtlich" ist, hat Trutter nur behauptet, nicht aber bewiesen. Der Umstand, dass es dem Kläger überlassen bleibt, seinen Antrag auf Verurteilung auf das prozessuale Anerkenntnis des Beklagten zu gründen, und der weitere Umstand, dass im Falle unrichtigen Anerkenntnisses erst infolge der Urteilswirkungen die durch das Anerkenntnis „geschaffene neue Sachlage" als etwas existent gewordenes in Erscheinung tritt, sprechen viel mehr gegen eine materiellrechtliche Natur des Anerkenntnisses, als das Fehlen des von Trutter angeführten „Zwanges" auf den Kläger jemals für sie sprechen könnte.

Trutter leugnet jegliche Prozesshandlungseigenschaft des prozessualen Anerkenntnisses im Sinne des § 54 C. P. O. Seinen Standpunkt begründet er damit, „dass § 81 C. P. O. die nur zeitweilen vorkommenden materiellen Rechtsgeschäfte — Vergleich, Verzicht, Anerkenntnis — den Prozesshandlungen gegenüberstelle".[2]) Von einer solchen Gegenüberstellung kann bei dem § 81 C. P. O. aber wohl kaum die Rede sein, zählt er doch lediglich die Handlungen auf, zu denen eine Prozessvollmacht ermächtigt. Zu dem Schlusse, das prozessuale Anerkenntnis müsste durchaus materielles Rechtsgeschäft sein,

[1]) Wach, „Geständnis", S. 221 f. „Die Parteien können, wo die C. P. O. Befugnisse gibt, Vorteile einräumt, dieselben gebrauchen, auf sie verzichten, sie ausser Acht lassen".

[2]) Trutter, a. a. O., S. 136, 293.

zwingt in diesem § 81 C. P. O. aber auch gar nichts. Selbst wenn u. a. das Anerkenntnis im § 81 dem Prozesshandlungsbegriff in gewisser Hinsicht gegenübergestellt sein sollte, wäre man immer noch nicht zu der Folgerung berechtigt, dass das Anerkenntnis überhaupt nicht Prozesshandlung sei, sondern man könnte vielleicht folgern, dass es neben der Prozesshandlungseigenschaft noch andere Eigenschaften besitzen müsse, dass es also nicht den im allgemeinen vom Gesetz gebräuchlichen Prozesshandlungsbegriff sondern einen umfassenderen Begriff darstelle.[1]) Aber selbst hierzu ist man garnicht genötigt. Die namentliche Aufführung der zur Beseitigung des Rechtsstreits diensamen wie noch verschiedener anderer Akte in dem § 81 C. P. O. hat andere gute Gründe. Der Gesetzgeber hat nämlich, wie ja bereits erwähnt worden ist, den Prozesshandlungsbegriff selbst überhaupt nicht festgelegt; er hat seine Bestimmung der Wissenschaft überlassen. Für die jedoch notwendig erscheinende Begrenzung des Umfanges der Prozessvollmacht wäre eine Bestimmung des Prozesshandlungsbegriffs erforderlich gewesen. Um zu vermeiden, dass etwa von der Wissenschaft diesem Begriff allzu enge Grenzen gesteckt würden, hat der Gesetzgeber aus gesetzpolitischen Gründen die Akte, zu denen die Prozessvollmacht ermächtigen sollte und von denen ungewiss sein konnte, ob sie in der Praxis als Prozesshandlungen angesehen werden würden, namentlich aufgeführt, und dadurch allein hat er es zugleich auch vermeiden können, den sonst notwendigen Prozesshandlungsbegriff selbst geben zu müssen.

Einer prozessualen Auffassung des Anerkenntnisses verschliesst sich auch Jünger. Ihm ist das Anerkenntnis eine sog. „Dispositionshandlung, die nicht der gerichtlichen Geltendmachung und Realisierung von Rechten dient, sondern die lediglich dazu bestimmt ist, Privatrechte zu schaffen, ohne Mitwirkung der Staatsgewalt über Privatrechte zu verfügen".

[1]) S. hierüber auch Wach: „Handbuch des D. C. P. R., S. 577, Anm. 28. Derselbe in „Prozessvollmacht und Einrede der Aufrechnung" in Z. Z. P. Bd. 27. S. 11 f.

Er setzt es in scharfen Gegensatz zu dem nach seiner Lehre in der gemeinrechtlichen Praxis wie in der C. P. O. gleichwertigen Prozesshandlungsbegriff.[1]) Gleich Trutter stösst er sich daran, dass im § 81 (77) C. P. O. „die den Klaganspruch betreffenden Vergleiche, Verzichte und Anerkenntnisse als eine besondere Gruppe von dem übrigen Inhalt der Prozessvollmacht, insbesondere von den in der ersten Gruppe enthaltenen „den Rechtsstreit betreffenden Handlungen" gesondert würden und dies noch in einer durch die Interpunktion besonders auffallenden Weise".[2])

Gegen die Annahme einer solchen vom Gesetz beabsichtigten Scheidung gilt zunächst das bereits gegenüber Trutter auf S. 29 ff. Angeführte.

Wenn das prozessuale Anerkenntnis keine Prozesshandlung sondern nur Handlung im Prozess sein soll, so ist hierzu zu sagen, dass das Anerkenntnis ebensowohl objektiv erhebliches, den Prozess beeinflussendes Handeln ist — dieses insofern, als es zu Gunsten des Prozessgegners das Prozessverhältnis durch Rechtsnotwendigkeit um die neue Befugnis, das Recht, Verurteilung des Gegners gemäss seinem Anerkenntnisse zu verlangen, erweitert —, als es in der Regel subjektiv erhebliches, nur auf den Prozess gerichtetes Handeln ist, d. h., dass es nach Absicht und Willen des Anerkennenden lediglich den prozessualen Rechtszustand verändern soll, insofern, als es den Prozess fördern, ihn vorwärts bringen soll. Diese Veränderung wird herbeigeführt durch den beabsichtigten, allerdings auch unabhängig vom Willen des Anerkennenden[3]) eintretenden wichtigen prozessualen Doppelerfolg, der besteht einmal in der Befreiung des Gegners von der Beweispflicht verbunden mit der Befreiung des Gerichts von der Prüfungspflicht der Anspruchsexistens in tatsächlicher wie rechtlicher Beziehung und

---

[1]) Jünger, a. a. O., S. 11 und 15.

[2]) Jünger, a. a. O., S. 15. f.

[3]) Wach: „Das Geständnis", in Archiv f. c. Pr., Bd. 64, S. 221: „Das Prozessrecht setzt selbst die für den einen oder anderen möglichen Fall eintretenden Rechtswirkungen. Es erwartet die Fixierung der Rechtswirkung nicht vom Parteiwillen."

ferner in der der Gegenpartei erstandenen Berechtigung, auf Grund des Anerkenntnisses ein Urteil zu erlangen. An Schaffung eines materiellrechtlichen Erfolges, an eine Änderung des materiellrechtlichen Rechtszustandes denkt der Anerkennende doch im Normalfalle gar nicht. Er ist sich wohl meistens über die prozessualen Folgen seiner Handlung von vornherein klar; er bezweckt und erwartet ja gerade den Eintritt dieser Folgen und nur dieser Folgen durch die Vornahme seiner Anerkenntnishandlung.

Das Anerkenntnis soll nach Trutter nur materielles Rechtsgeschäft, nach Jünger nur Dispositionshandlung mit rechtsproduzierender Wirkung sein. Ein rein materiellrechtlicher Tatbestand hat aber doch deshalb, weil er im Prozess auftritt, noch lange nicht die Kraft, unmittelbar prozessual zu wirken. Und bedeutet nicht bei dieser Auffassung im Falle unrichtigen Anerkenntnisses das einseitige Anerkenntnis zudem eine Klagänderung? Woher will denn der Beklagte eigentlich die Berechtigung hernehmen, eine solche dem Kläger aufzunötigen? Dieser will doch durch seine Klage nur die Erfüllung eines Anspruchs, der ihm längst zustand, und dessen Erfüllung ihm vom Beklagten bisher nur rechtswidrig vorenthalten wurde und nicht etwa Erfüllung eines Anspruchs, den ihm der Beklagte in grossmütiger Weise im Prozess eben erst geschaffen hat, um ihn hinterher zu erfüllen.

Gerade dem Wesen und nicht nur dem Vorkommen nach gehört das prozessuale Anerkenntnis dem Prozessrecht an. Es steht in gar keinem Gegensatz zum Prozesshandlungsbegriff; denn es erfüllt die Erfordernisse dieses Begriffs vollständig und dies keineswegs nur äusserlich oder zufällig. Trutter muss ja auch selbst zugeben, dass die Voraussetzungen der Giltigkeit des prozessualen Anerkenntnisses, dieser seiner „Handlung im Prozess", vom Prozessrecht abhängig sind.[1]) Da sie dies tatsächlich vollständig sind und in keinem Punkte den beengenden Vorschriften des materiellen Rechts unterliegen, und wegen der von dieser „Handlung im Prozess" unmittelbar auf den

[1]) Trutter, a. a. O., S. 128.

Prozess geäusserten Wirkungen ergibt sich mit Notwendigkeit, dass das prozessuale Anerkenntnis keine blosse „Handlung im Prozess“ sondern eben eine Prozesshandlung ist.

2) Die gemischte Theorie, ihre Gründe und Gegengründe.

Einer prozessualen Auffassung des gerichtlichen Anerkenntnisses nähert sich bereits Kohler; er erkennt die Prozesshandlungseigenschaft des Anerkenntnisses unumwunden an. Nach seiner Auffassung hat es jedoch noch besondere selbständige materiellrechtliche, von der Giltigkeit des Prozesses unabhängige Wirkungen von der Art, wie sie einem gewöhnlichen zivilistischen Rechtsgeschäft eigen sind. In seiner interessanten Abhandlung „Prozesshandlungen mit Zivilrechtswirkung“ [1]) entwickelt er folgende Lehre:

„Rechtshandlungen, die sonst dem Zivilrecht angehören, könnten in den Prozess hineingezogen und dadurch zu Teilen des Prozesses werden. Wären sie Teile des Prozesses geworden, so ginge dadurch ihre ursprüngliche Natur verloren; sie würden prozessual und müssten sich nach den Regeln des Prozesses behandeln lassen. Sie wirkten kraft des Prozesses, auch dann, wenn ihre Wirkungen zivilistisch seien, da sie samt ihren Wirkungen vom Prozess abhängig seien. Wäre dieser nichtig oder anfechtbar, so wären auch sie nichtig oder anfechtbar. Insoweit prozessual hätten diese Rechtshandlungen doch, einmal zur Wirksamkeit gelangt, zivilrechtliche Wirkung, die sich nach allen Regeln des Zivilrechts schaffend und zerstörend weitersetze. Nach Zivilrecht richteten sich daher:

a) die zivilrechtlichen Folgen, aber auch

b) ihre Voraussetzungen, insoweit wenigstens, als sich der Prozess den Normen des Zivilrechts unterwerfe und unterwerfen müsse.

---

[1]) In Z. Z. P., Bd. 29 S. 1—49.

Eine Ausnahme machten nur die Prozessrechtsgeschäfte, wie Anerkenntnis, Verzicht, Vergleich, da ihnen als solchen eine unabhängige Stellung zuzuschreiben sei".[1])

„Das prozessuale Anerkenntnis z. B. sei prozessuale Rechtshandlung mit zivilrechtlicher Wirkung, zugleich aber auch Rechtsgeschäft. Als letzteres sei es in seiner Wirksamkeit unabhängig von der Giltigkeit des Prozesses. Der Verzicht auf den Anspruch sei ein Verzicht auf das im Anspruch schwebende Recht, und in gleicher Weise wie der Verzicht wirke das Anerkenntnis". Danach wäre das Anerkenntnis des Anspruchs also ein Anerkenntnis des im Anspruch schwebenden Rechts. Kohler sagt weiter: „Das Rechtsgeschäft Anerkenntnis wirke zivilistisch; es wirke auf den Prozess nur, soweit eben die zivilistischen Ergebnisse auf den Prozess einwirkten; es wirke insofern wie eine prozessualische oder eine zivilistische Zahlung; es wirke, indem es die materielle Grundlage verschiebe und dem entscheidenden Richter ein ganz anderes Entscheidungsmaterial vorlege als bisher, wobei die Besonderheit eintrete, dass hier wie überhaupt bei den prozessualen Rechtshandlungen das neue Entscheidungsmaterial nicht nur geschaffen, sondern auch dem Richter durch das Prozessrechtsgeschäft vorgelegt werde und daher gerichtskundig sei".[2])

Wenn Kohler dann vom Verzicht sagt, dass dieser im Falle, dass der Kläger sich von seinem Nichtrecht überzeugt habe, folgende Bedeutung habe: „Weil ich an mein Nichtrecht

[1]) Kohler, in Z. Z. P., Bd. 29, S. 34 f., s. auch Kohler in „Der Prozess als Rechtsverhältnis", S. 61: „Anerkennung des Anspruchs, Verzicht auf den Anspruch und Vergleich sind Rechtsgeschäfte zivilistischer Art, welche auch ausserhalb des Prozesses wirksam sind, ... sie stehen mit dem Prozesse in Beziehung . . ., aber die Hauptbeziehung ist keine direkte sondern eine indirekte; indem sie den Anspruch aufheben oder rechtsgeschäftlich festsetzen, machen sie das Urteil gegenstandslos oder — in seinem, den Anspruch entscheidenden Teile — überflüssig", s. auch Wach, „Handbuch", S. 577: „Verzicht, Vergleich, Anerkenntnis, diese inhaltlich materiellen Rechtsgeschäfte sind zugleich prozessuale, den Prozess gegenstandslos machende bezw. ihn beendigende Handlungen".

[2]) Kohler, in Z. Z. P., Bd. 29, S. 36 f. S. a. „Der Prozess als Rechtsverhältnis," S. 34, 61. Ähnlich ja auch Trutter, a. a. O., S. 128 f.

glaube, so sage ich: von nun an soll mein allenfallsiges Recht nicht gelten, d. h. auch wenn es etwa trotzdem gelten sollte, solle es nicht mehr bestehen", so heisst dies auf das Anerkenntnis übertragen: weil ich an das Recht des Klägers, an die Existens des von ihm geltend gemachten Anspruchs glaube, so soll dessen allenfallsiges Recht gelten, d. h. auch wenn es trotzdem nicht gelten sollte, solle es nunmehr bestehen.

Kohler kommt also ähnlich wie Trutter und Jünger zu dem Resultat, dass durch das Anerkenntnis „neues Prozessmaterial geschaffen", „der Anspruch rechtsgeschäftlich festgesetzt", „ohne Mitwirkung der Staatsgewalt über Privatrechte verfügt wird". Nach ihnen wird durch das Anerkenntnis ein materiellrechtlicher Erfolg herbeigeführt. Aber während bei Jünger und Trutter das „einseitige materielle Rechtsgeschäft Anerkenntnis" diese Wirkung äussert, ist es bei Kohler das „einseitige Rechtsgeschäft Anerkenntnis, das auch Prozesshandlung ist". Trutter und Kohler lehren, dass das auf das Anerkenntnis hin ergehende, von einer Willenserklärung des Klägers abhängig gemachte Urteil die durch das Anerkenntnis geschaffene materielle Rechtslage nur „deklariere oder manifestiere".[1])

Kohler hält beim Vorliegen eines Anerkenntnisses das Urteil für „gegenstandslos", „in seinem den Anspruch entscheidenden Teile für überflüssig".[2]) Gegenstandslos und überflüssig ist es in Wirklichkeit aber nicht im geringsten. Das zeigt sich ja schon bei der Klagezurücknahme nach erfolgter Abgabe eines Anerkenntnisses. In solchem Falle ist der angebliche „materielle Rechtserfolg" des prozessualen Anerkenntnisses plötzlich wieder ein Nichts geworden.[3]) Die

---

[1]) Kohler, „Der Prozess als Rechtsverhältnis", S. 61. Trutter, a. a. O. S. 129.

[2]) S. Anm. 1 auf S. 24, desgl. Wach, „Handbuch" S. 577.

[3]) Kisch in Z. Z. P., Bd. 34, S. 385 f.: „Das Anerkenntnis verliert seine Wirksamkeit, wenn der Prozess nicht bis zur Entscheidung gedeiht ... es kann nicht zum Fundament einer neuen Klage werden". Bülow, Geständnisrecht, S. 85. Planck, Z. P. R., S. 335: „Unterbleibt der Antrag, so bleibt der Anspruch bezw. der anerkannte Teil desselben prozessrechtlich unentschieden, also ungewiss". A. M. Wach, „Das Versäumnisurteil" in Gr. Bd. 36 S. 21 f. Derselbe in „Geständnis" S. 246 ff. Ferner R. G. in J. W. 1894 S. 314[6].

Rechtslage ist wieder so, wie sie vor Erhebung der Klage war. Die „materielle Rechtswirkung", das „frisch getätigte materielle Rechtsgeschäft" ist sofort wieder hinfällig geworden und das auch mit vollem Recht aus dem Grunde, weil das prozessuale Anerkenntnis als Prozesshandlung nur prozessuale Wirkungen haben, diese Wirkungen aber auch nur behalten kann im anhängig bleibenden Prozess.[1]) Die Klage braucht auch garnicht zurückgenommen zu werden; auch wenn infolge des fehlenden Antrags des Klägers auf Erlass des Anerkenntnisurteils ein solches nicht ergeht, so ruht eben der Prozess, und der vom Beklagten für den Kläger durch Abgabe des Anerkenntnisses angeblich geschaffene „Zivilerfolg" schwebt in der Luft. Aber selbst wenn auch der Anspruch durch das Klaganerkenntnis materiell tatsächlich erledigt wäre, so würde eine solche Erledigung das Urteil, diese förmliche Erledigung des Rechtsstreits, keineswegs gegenstandslos machen. Die Parteien, hier insbesondere der Kläger, wollen doch eine richterliche, der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit fähige Entscheidung des Rechtsstreits haben, auf die ihnen im übrigen auch ein Recht zusteht.

Wie steht es aber mit der prozessualen Wirkung des Anerkenntnisses? Eine solche ist sofort mit der Abgabe des Anerkenntnisses, ohne dass dieses irgend einer besonderen Annahme bedarf, im vollen Umfange eingetreten und bleibt bestehen, als prozessuale Wirkung selbstverständlich nur solange, als der Prozess anhängig bleibt. Unter Umständen kann diese

[1]) Pagenstecher, a. a. O., S. 278: „Eine materiellrechtliche Wirkung kann z. B. nicht eintreten, im Falle die Klage zurückgenommen wird oder das Anerkenntnis durch Versäumnis hinfällig gemacht wird. Das rechtskräftige Urteil ist auch hier Wirksamkeitsvoraussetzung," Bülow, „Geständnisrecht", S. 85. Demmler, a. a. O., S. 42. Hofmann, a. a. O. S. 45. A. M. Wach „Das Versäumnisurteil" in Gr. Bd. 36 S. 21 f. R. G. in J. W., 1894, S. 314[6]. „Wenn auch das Anerkenntnis dadurch, dass der Gegner die Stellung des Antrags versäumt hat, materiell nicht wirkungslos wird, und es deshalb dem Kläger unbenommen ist, die daraus entstandenen Rechte im besonderen Verfahren zu verfolgen . . ." Desgl. Wach, „Geständnis", S. 246 ff. „Einigen sich die Parteien . . . ohne Urteil, so wird das protokollierte Anerkenntnis, welches als solches nicht vollstreckbar ist, zum Grund einer möglichen neuen Klage". Ferner J. W. 1899, S. 366[12].

aber auch hier in gewissem Sinne entfallen, nämlich z. B. dann, wenn etwa die Parteien über denjenigen Teil des Anspruchs, der durch das Anerkenntnis betroffen wurde, anderweitig — und zwar kontradiktorisch — verhandelt haben, wenn auf Grund dieser Verhandlung Beweisaufnahme beschlossen und ausgeführt worden ist und das Gericht demnächst auch auf dieser Grundlage erkannt hat.[1]) Dieser Fall würde vornehmlich des Anerkenntnisses Wertung in der zweiten Instanz betreffen. Aber auch innerhalb einer Instanz kann es allerdings vorkommen, dass die prozessualen Wirkungen für das Gericht unbeachtlich bleiben müssen, obwohl sie in vollem Umfange bestehen. Das ist z. B. der Fall, wenn in derselben Verhandlung, in der das Anerkenntnis abgegeben worden ist, das Anerkenntnisurteil infolge fehlenden Antrags unterbleibt, und der Beklagte gegen den im nächsten Termin ausbleibenden Kläger ein Versäumnisurteil beantragt, dass auch vom Gericht trotz des vorhergegangenen Anerkenntnisses des Beklagten erlassen werden muss.[2]) Aber gerade dieser Fall lehrt um so deutlicher, wie schwach es um die durch das Anerkenntnis hervorgerufene „materiellrechtliche Anspruchsschaffung" bestellt ist. Denn hier wäre der Prozess doch schon einmal durch das Anerkenntnis „gegenstandslos" gemacht und „beendigt" worden zugunsten des Klägers. Durch das Versäumnisurteil ist er dann nochmals erledigt worden zu dessen Ungunsten, jedoch mit dem Unterschiede, dass diese zweite Erledigung, weil sie eine urteilsmässige ist, eine viel schärfere Wirkung hat als „die erstere". Es kann also doch wohl von einer „Erledigung" des Klaganspruchs durch das Anerkenntnis allein, von einer „Gegenstandslosigkeit und Überflüssigkeit des Urteils in seinem den Anspruch entscheidenden Teile" überhaupt nicht gesprochen werden. Sofern aber nach Abgabe eines Anerkenntnisses derartige seltene

---

[1]) So mit Recht R. G. in J. W. 1902, S. 271, Nr. 10, s. auch die dort angegebene Literatur.

[2]) A. M. Wach: „Das Versäumnisurteil" in Gr. Bd. 36, S. 21 f.

Komplikationen nicht eintreten, hat es zu einer prozessrechtlich „unverrückbaren Situation“ (Kohler) geführt.

Mit Hilfe der prozessualen Wirkung des Anerkenntnisses kann jedoch der Kläger zu einem Zivilerfolg gelangen. Will er ihn so schnell wie möglich haben, so muss er sich dazu notwendig diese prozessualen Wirkungen des Anerkenntnisses zu nutze machen; er braucht nämlich nur die Verurteilung des Beklagten gemäss seinem Anerkenntnisse zu beantragen. In dem Augenblicke, in dem er dies tut, zeigt sich des Anerkenntnisses prozessuale Wirksamkeit in voller Höhe.[1]) Der Richter muss jetzt gemäss dem Anerkenntnisse das Urteil erlassen und das auf diesem beruhende Urteil wird jetzt erst causa efficiens für eine materielle Rechtswirkung. Durch die im Anerkenntnisurteil liegende prozessmässige und definitive Bejahung des Klaganspruchs wird es causa efficiens einer materiellen Rechtswirkung besonders dann, wenn einmal wirklich das Anerkenntnis der wahren Rechtslage nicht entsprechen sollte. In diesem Falle wird das Urteil sogar causa efficiens einer Rechtsänderung, dies jedoch auch nur mittelbar. Weil es nämlich gemäss dem falschen Anerkenntnis erlassen und weil es rechtskräftig geworden ist, tritt sein an und für sich falscher Inhalt in die Rechtssphäre. Das anerkennende wie jedes andere Gericht ist durch das Urteil gebunden; dieses wirkt jetzt für und gegen die Partei. Mit seinem prozessmässigen, nicht mehr abzuändernden Inhalt muss das Privatrecht wie mit etwas Positivem, Gegebenem rechnen, und so knüpft es seinerseits selbständig Folgen an das Urteil, Folgen, die dann selbstverständlich nur privatrechtlicher Natur sind.[2]) Die vom Privatrecht an das rechtskräftige Urteil geknüpfte Hauptfolge ist, dass das im Urteil auf Grund des Anerkennt-

[1]) R. G., Bd. 67, S. 154.

[2]) Vergl. Kohler: „Der Prozess als Rechtsverhältnis“, S. 34 f., Bülow „Geständnisrecht“, S. 77: „Die Wirksamkeit der dem Urteil vorhergehenden Parteihandlungen beschränkt sich darauf, dass sie das Urteil hervorbringen helfen und auf dessen Inhalt einen prozessrechtlich also öffentlichrechtlich massgebenden und wirksamen Einfluss haben. Nur die Wirkung des durch die Parteihandlungen bewirkten Urteils erstreckt sich auf's Privatrechtsgebiet“.

nisses Festgelegte nunmehr als existent behandelt wird, gleichgiltig, ob es bisher wirklich existiert hat oder nicht.[1]) Diese Hauptfolge setzt aber eine vorherige Schaffung während des Prozesses nicht im geringsten voraus, auch nicht eine solche durch das Urteil, das keine über das im Streit befangene Recht verfügende Handlung darstellt. Ob der Kläger mit Berechtigung geklagt hat, ob seine Klage giltig erhoben war, das berührt doch die materielle Rechtskraft der urteilsmässigen Feststellung gar nicht mehr.

Rechtsbegründende, rechtsändernde und rechtsbeendende Wirkung schreibt dem prozessualen Anerkenntnis auch Hölder[2]) zu. Er unterscheidet zwischen „dem weiteren Begriff des Rechtsaktes oder der rechtsgiltigen Willenserklärung und dem engeren Begriff des Rechtsgeschäfts oder der in Gemässheit ihres Inhalts ein Recht begründenden, aufhebenden oder ändernden Willenserklärung".[3]) Er macht diese Unterscheidung für das Privatrecht und das öffentliche Recht, insbesondere das Prozessrecht. Den letzteren, engeren Begriff verkörpert ihm das eigentliche Rechtsgeschäft oder „das Rechtsgeschäft des Privatrechts, durch das allein in Gemässheit seines Inhalts Rechte entständen, beendigt oder geändert würden; der erstere, weitere Begriff, wie ihn z. B. das Aufstellen oder Bestreiten einer Behauptung im Prozess darstelle, habe teils einen anderen Inhalt, teils beziehe er sich nur auf die Entstehung, Aufhebung oder Änderung von Rechten, begründe sie aber nicht".[4])

Dem weiteren Begriff „Rechtsakt" unterstellt Hölder einerseits auch das Anerkenntnis. Er ordnet es diesem Begriff unter, „weil das prozessuale Anerkenntnis eine Willenserklärung

[1]) Hellwig: „Lehrbuch 1, 4, Nr. 17: „Dass die Rechtskraftwirkung prozessual sei, wird vielfach bestritten. Wie man sie im Gegensatz zu ihrer Voraussetzung, der sog. formellen Rechtskraft — als materielle Rechtskraft bezeichnet, so betrachtet man auch ihren Inhalt vielfach mit Unrecht als materiellrechtlich". Vgl. Hellwig, Lehrbuch 1, 46, Nr. 12 und Hellwig: „Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft" (1901), § 2, S. 7 ff.

[2]) Hölder, „Natur des gerichtlichen Geständnisses" in Z. Z. P. Bd. 28, S. 389—413.

[3]) Hölder, a. a. O., S. 411.

[4]) Hölder, a. a. O., S. 411.

des Beklagten sei, durch welche die in Gemässheit des Anerkenntnisses erfolgende Verurteilung wohl zugelassen aber nicht bestimmt werde; das Urteil sei nämlich Akt des Staatswillens". [1])

Wenn Hölder hier auch ausdrücklich feststellt, dass das prozessuale Anerkenntnis „kein Rechtsgeschäft im engeren Sinne, kein Privatrechtsgeschäft sei, so widerspricht dem doch, was er wieder an andrer Stelle behauptet, [2]) und dies ist der Grund, ihn gerade hier anzuführen. Er sagt: „Der Beklagte könne einen gegen ihn geltend gemachten Anspruch vollziehen im Sinne der Konstatierung des Anspruchs [3]) als eines unabhängig von dieser Konstatierung bestehenden und im Sinne der Begründung des Anspruchs. Auch dies wäre eine Konstatierung desselben, aber nicht als eines unabhängig von der vollzogenen Erklärung bestehenden, sondern als durch die vollzogene Erklärung entstandenen. Falls der Anspruch bisher nicht bestanden habe, und die sonstigen Erfordernisse seiner Entstehung durch die Willenserklärung des Beklagten zuträfen, erhebe ihn dieser durch seine Konstatierung zu einem von nun an bestehenden. Es sei gleichgiltig, ob er bisher bestanden habe oder nicht. Durch das Anerkenntnis sei die Frage nach seiner bisherigen Existens überflüssig. Habe der Anspruch bisher nicht existiert, so sei seine Begründung durch das Anerkenntnis gewollt, durch dieses Wollen sei seine Existens begründet. Nur durch die Erklärung des Anerkenntnisses trete die Wirkung ein. Das prozessuale Anerkenntnis sei Obligierungsakt". Damit sagt also Hölder ganz klar, dass der Beklagte durch Anerkennung des geltend gemachten Anspruchs z. B. bei der Leistungsklage trotz tatsächlicher Nichtexistens des Forderungsanspruchs willentlich ein Recht begründet oder z. B. bei der Feststellungsklage, wo vom Kläger Feststellung der Nichtexistens eines Rechts trotz seiner tatsächlichen Existens beansprucht wird, willentlich ein Recht beendigt. Wenn nur durch ein Rechtsgeschäft im engeren

[1]) Hölder, a. a. O., S. 410—413.
[2]) „ a. a. O., S. 392 f.
[3]) „ a. a. O., S. 396 f.

Sinne Rechte entstehen, beendet und geändert werden können, so muss dass prozessuale Anerkenntnis nach Hölder's eigener Begriffsbestimmung vom Rechtsgeschäft im engeren Sinne notwendig doch ein solches Rechtsgeschäft sein, da eben durch das prozessuale Anerkenntnis nach seiner Darstellung ein Recht, nämlich der Anspruch, begründet, beendet, verändert werden könne.

Wenn auch Hölder dem Anerkenntnis ebenso wie dem Geständnis ausdrücklich die Privatrechtsgeschäftsnatur abspricht, so bleibt nach seiner Theorie doch auf alle Fälle dessen Rechtsgeschäftsnatur, mag man es nun wegen seiner Vornahme im Prozess prozessuales Rechtsgeschäft oder Prozesshandlung mit Zivilrechtswirkung bezeichnen oder nicht.

Wenn aber gemäss der nach Hölder's Ansicht im Anerkenntnis liegenden Willenserklärung des Beklagten durch dieses auch Rechte begründet werden, so kann man doch nicht davon sprechen, dass sich das Anerkennen auf die Entstehung von Rechten nur „beziehe". Wäre der Vorgang beim Anerkennen wirklich so, wie es Hölder darstellt, dann müsste die Anerkenntniserklärung eben notwendig materiellrechtliche Wirkungen äussern, und Hölder müsste dann auch folgerichtig zugeben, dass das auf Grund des Anerkenntnisses erfolgende Urteil — gleichgültig, ob es zufolge der Willenserklärung des Anerkennenden nur zugelassen aber nicht bestimmt werde — nur besage, dass die Rechtslage so sei, wie sie mit Willen des Anerkennenden bereits durch das Anerkenntnis und zwar nur durch das Anerkenntnis geworden sei, weil ja doch, wie Hölder sagt, die Frage nach der bisherigen Anspruchsexistens durch das Anerkenntnis unerheblich und überflüssig geworden sei.

Hier sind ferner Wilmowski-Levy und Skonietzki-Gelpcke zu nennen.

Wie erstere in dem Verzicht auf den Klaganspruch „nicht lediglich Prozesshandlung, sondern einen dispositiven Rechtsakt sehen, durch welchen der Kläger über den erhobenen Anspruch in der umfassendsten Weise vernichtend verfüge, weil doch der prozessfähige Kläger auf den Anspruch, welchen

zu erheben er fähig sei, auch verzichten könne“ [1]), so ist ihnen das prozessuale Anerkenntnis ein ebensolcher „dispositiver Rechtsakt, durch welchen der Anspruch festgestellt werde“. [2]) Das Anerkenntnis als prozessualer Dispositionsakt hat nach ihnen den zum Erstehen gebrachten Anspruch unmittelbar zum Gegenstande.

In neuester Zeit hat Reichel in seiner Abhandlung: „Zur Behandlung formnichtiger Verpflichtungsgeschäfte“ im Archiv für c. Pr., Bd. 104 die Auffassung vertreten, dass das prozessuale Anerkenntnis „ein zwar grundsätzlich nur rechtsbekräftigender, nach Befinden aber im Effekt rechtsändernder, rechtserzeugender prozessualer Dispositionsakt des Beklagten“ sei. [3]) Er hat diesen Satz insofern zwar noch erheblich eingeschränkt, als er sagt, dass „das Anerkenntnis im letzten Falle rechtserzeugend nicht unmittelbar, doch rechtserzeugend deshalb wirke, weil es die Prämisse für ein darauf sich aufbauendes, durch die Klagebehauptung nicht gerechtfertigtes Urteil abgebe, und dass dann dieses Urteil mit rückwirkender Kraft den Klageanspruch zur Existens bringe, ungeachtet er in casu bis daher überhaupt nicht bestanden habe“. [4])

Er wendet sich insbesondere gegen Degenkolb's Auffassung [5]), derzufolge das Anerkenntnisurteil nicht auf dem Anerkenntnis des Klageanspruchs, vielmehr auf dem anerkannten

[1]) Wilmowski-Levy, a. a. O., Anm. 1a zu § 277.

[2]) Wilmowski-Levy, a. a. O., Anm. 1 zu § 278 Skonietzki-Gelpcke C. P. O. Anm. 4 zu § 307 und Anm. 1 zu § 306. Ähnlich Engelmann: „Der deutsche Zivilprozess“, S. 56. „Nach der Dispositionsmaxime behalten die Parteien im Prozesse das Recht, über das im Streit befangene Privatrecht zu verfügen . . . . Die Partei verfügt über ihr Recht unmittelbar durch Rechtsgeschäfte. — Rechtsgeschäftliche Erklärungen können auch im Prozesse selbst abgegeben werden und treten dann in Form einer Prozesshandlung in Erscheinung. Eine solche Erklärung ist auch das Anerkenntnis“.

[3]) Reichel, a. a. O., S. 85.

[4]) Reichel, a. a. O., S. 85. Ähnlich Pagenstecher, a. a. O., S. 277. „Die Wirkung tritt ein im Moment des Eintritts der Rechtskraft und zwar konstitutiv mit rückwirkender Kraft auf den Schluss der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung“.

[5]) Degenkolb, a. a. O., S. 23 ff.

Klaganspruch beruhe. Ihm ist nicht der Bestand, sondern im Gegenteil das Anerkenntnis des Klaganspruch das allein Entscheidende für die Erlassung des Anerkenntnisurteils, denn „auf Grund des Anerkenntnisses ergehe das Urteil". [1]) Und warum? weil auch bei tatsächlichem Nichtvorhandensein eines Anspruchs bei Vorliegen eines Anerkenntnisses ein echtes Anerkenntnisurteil erlassen wird.

Gewiss; auch wenn nach dem Klagevorbringen der Anspruch nicht schlüssig begründet ist, selbst wenn das geltend gemachte Recht nicht besteht, kann und muss bei dem Vorliegen eines Anerkenntnisses auf Antrag des Klägers das Anerkenntnisurteil erlassen werden, muss „auf Grund des Anerkenntnisses" das Urteil ergehen. Dies bestreitet auch die rein prozessrechtliche Theorie garnicht. Das Urteil wird aber doch nicht deshalb erlassen, weil etwa das Anerkenntnis alle Mängel der Anspruchbegründung formell zudeckt, indem es zum alleinigen Anspruchsgrund wird. Es sind eben rechtswirksam erhobene, durch irgend einen Anspruchsgrund bereits individualisierte Ansprüche vorausgesetzt. Fehlt es bei einem solchen individualisierten Anspruch irgend an der Schlüssigkeit, reichen beispielsweise die vom Kläger vorgebrachten Tatsachen in ihrer Verbindung mit den gegebenen Rechtssätzen nicht hin, den Schluss auf das tatsächliche Bestehen des Klageanspruchs zu rechtfertigen, erkennt der Beklagte aber den Anspruch an, so befreit er eben damit den Kläger von der weiteren Begründung, lässt es dahingestellt, ob es dem Kläger möglich ist oder nicht, die zur Schlüssigkeit diensamen und noch fehlenden Tatsachen nachzubringen. Die Frage nach dem „ob und inwieweit" des Anspruchsbestehens, über die der Richter zu entscheiden hat, sie wird kraft Prozessrechts durch das Anerkenntnis vollständig im Sinne des in der Klageschrift

---

[1]) So z. B. Hellmann: „Lehrbuch", S. 389. „Die Verurteilung auf Grund Anerkenntnisses in der mündlichen Verhandlung ist unabhängig von der Frage, ob eine nach den Bestimmungen des Prozessrechts formgerechte Klage erhoben wurde". „Das Fundament der Verurteilung wird ... durch das Anerkenntnis im Prozess erst hergestellt".

gekennzeichneten Klaganspruchs bejaht. Das Anerkenntnis ist die erste und prozessrechtlich auch hinreichende Bejahung der Klagebehauptung, wie sie sonst z. B. durch Urkunden-, Zeugenbeweis erbracht, oft aber dadurch auch nur scheinbar erbracht wird. Durch sie wird jedenfalls die Klagebehauptung zu etwas „Bejahtem"; denn es reichen eben durch das Anerkenntnis die zur Klagebegründung vorgebrachten Tatsachen hin, in Verbindung mit den gegebenen Rechtssätzen formell den Schluss zu rechtfertigen, dass der Anspruch besteht. Bei diesem nunmehrigen Vorhandensein von etwas „Bejahtem" steht dann auch der „prozessrechtlichen Bejahung dieses Bejahten durch das condemnatorische Urteil" nichts mehr im Wege.

Reichel hat insofern recht, als er sagt, dass „nur die Tatsache der klageweisen Geltendmachung eines eingeklagten Anspruchs einerseits, das beklagtische Anerkenntnis dieses eingeklagten Anspruchs andererseits, hinreichenden Grund für die Condemnation bilden".[1]) Der klageweise geltend gemachte Anspruch ist aber immer mehr oder minder charakterisiert. Der Kläger klagt z. B. auf Zahlung, mit der Behauptung der Anerkennung eines Saldos, der Behauptung der Mietsschuld, und es sind auch immer von ihm Tatsachen beigebracht, die seinen Anspruch als rechtlich begründet erscheinen lassen sollen. Der Anspruch ist nie völlig abstrakt eingeklagt. Greift die erforderliche Verbindung dieser beigebrachten Tatsachen mit den der Feststellung des Anspruchs dienenden Rechtssätzen bis zur tatsächlichen Feststellung an sich vielleicht auch nicht durch, so wird doch kraft Prozessrechts durch das Anerkenntnis die bisherige Charakterisierung, so werden durch das Prozessrecht die bisher beigebrachten Tatsachen zum hinreichenden Grund für ein condemnatorisches Urteil erklärt, und darauf allein kommt es an.[2]) Dieses Urteil stellt dann

[1]) Reichel, a. a. O., S. 83 f.

[2]) Hegler, a. a. O., S. 66 f. „Durch das prozessuale Anerkenntnis wird der „Anspruch" so, wie er in der Klage (gleich: vom Kläger) geltend gemacht ist, in dieser Charakterisierung (Substanziierung oder Individualisierung), mit diesem Klaggrund in folle anerkannt, daher auch in folle

fest, dass der Beklagte dem Kläger 1000 aus der Anerkennung eines Saldos, dass er 1000 auf Grund des Mietsvertrages zu zahlen habe; es stellt aber niemals fest, dass der Beklagte auf Grund des Anerkenntnisses 1000 zu leisten habe.

3) Die Rechtssprechung.

In der Rechtssprechung hat man sich fast einmütig auf den Standpunkt der gemischten Theorie gestellt. Insbesondere die älteren in Betracht kommenden Entscheidungen sprechen sich dafür aus, dass das prozessuale Anerkenntnis Prozesshandlung und materielles Rechtsgeschäft zugleich sei. Aber auch den Varianten, die in der Literatur über das Wesen des prozessualen Anerkenntnisses, seine spezifische materiellrechtliche Natur hervorgetreten sind, hat sich die Praxis nicht ganz verschlossen.

In R. G., Bd. 44, S. 349[1]) wird das prozessuale Anerkenntnis „ein zweifellos dispositiver Akt" genannt. „Aus dieser Eigenschaft erkläre sich, das durch das Anerkenntnis der geltend gemachte Anspruch wie durch Verzicht und Vergleich erledigt werde . . . ., dass der Beklagte verurteilt werde, weil er den Anspruch anerkannt habe, nicht aber deshalb, weil das vom Kläger vorgetragene Sachverhältnis durch das Anerkenntnis für festgestellt zu erachten sei, was keineswegs der Fall sei". Dieses Urteil betont insbesondere die angeblich „erledigende" Kraft des Anerkenntnisses, die ein Urteil an sich gar nicht mehr benötige, obwohl ein solches „demnächst zwar noch ergehen könne, aber nur auf besonderen Antrag".

Für eine materiellrechtliche Wirkung des prozessualen Anerkenntnisses spricht sich auch die in J. W., 1894, S. 314[6] wiedergegebene Entscheidung aus. Dort ist von einem Aner-

— selbst wenn einzelne Tatsachen des Klaggrundes für unwahr erklärt werden sollten — in dieser Charakterisierung, mit diesem Klaggrund im Urteil festgestellt". Degenkolb a. a. O., S. 25. „Das Anerkenntnis ist nicht selbst „Feststellung", es ist nur Unterlage des den anerkannten Anspruch feststellenden Urteils. Genügt zu solcher Feststellung die prozessualische Bejahung des individualisierten Anspruchs, so muss dessen Geltendmachung in der Klage als richtig erhobene Klage anzusehen sein".

[1]) Abgedruckt auch in J. W. 1899, S. 366[12].

kenntnisurteil die Rede, das trotz fehlenden besonderen Urteilsantrags auf eine Verpflichtungserklärung des Beklagten hin erging, durch die er sich dem Anspruch des Klägers teilweise unterworfen hatte. Die Entscheidung bemängelt mit Recht die Erlassung eines Anerkenntnisurteils trotz Fehlens des besonderen hierauf gerichteten Antrags, doch sagt sie im Anschluss hieran: „Wenn auch das Anerkenntnis dadurch, dass der Gegner die Stellung des Antrags verabsäumt habe, materiell nicht wirkungslos werde, und es deshalb dem Kläger unbenommen sei, die daraus entstandenen Rechte im besonderen Verfahren zu verfolgen: so sei doch der erkennende Richter durch diesen Umstand formell behindert, die Wirkungen des Anerkenntnisses im Urteil auszusprechen . . . .“

Auch die in Gruchot, Bd. 46, S. 661 ff. wiedergegebene R. G.-Entsch. nennt auf S. 665 das Anerkenntnis neben dem Verzicht und dem Vergleich einen materiellrechtlichen Dispositionsakt über den Klagegegenstand.

4) Weitere besondere Gründe gegen die Auffassung, dass das prozessuale Anerkenntnis ein materiellrechtliches Rechtsgeschäft mit rechtsbegründender, rechtsändernder, rechtsbeendender Wirkung sei.

„Prozesszweck ist bestehender Rechte Schutz und Verwirklichung, nicht Schaffung neuer Rechte“.[1]) An diesem Satze ist grundsätzlich festzuhalten. In allen den Fällen — und das sind die Regelfälle , in denen das prozessuale Anerkenntnis der wahren Rechtslage entspricht, wird der Anspruch nicht geschaffen, er wird, um mit Hegler zu reden, „durch das Anerkenntnis auch nicht lebendiger“.[2]) Und in den anderen Fällen, in denen der eingeklagte Anspruch in Wirklichkeit nicht zu Recht besteht, wird er vom Beklagten doch auch nur deshalb anerkannt, weil er ihn für bestehend

[1]) Hellwig, „Anspruch und Klagrecht“, S. 211. Endemann, a. a. O., S. 278, Anm. 4, S. 462, Anm. 37, s. auch die bei Hegler, a. a. O., S. 74, Anm. 1 Gen. und S. 439. Bülow, Geständnisrecht, S. 90. Walsmann, a. a. O., S. 199. Trutter, a. a. O., S. 464. Ziemssen, a. a. O., S. 110, 113. Müller a. a. O., S. 34.

[2]) Hegler, a. a. O., S. 76.

hält.[1]) Wann erkennt denn übrigens der Beklagte den Anspruch an? In der Regel doch erst dann, wenn es sich in der Verhandlung ergeben hat, dass der Anspruch aller Wahrscheinlichkeit nach so, wie ihn der Kläger behauptet hat, tatsächlich auch besteht. Dies kann schon in der ersten Verhandlung der Fall sein, wenn nämlich schon in dieser der Beklagte durch das ganze Klagevorbringen des Klägers die Überzeugung gewonnen hat, dass dessen Rechtsschutzbegehren berechtigt ist. In den meisten Fällen hat der Beklagte diese Überzeugung doch schon, bevor der Kläger seine Klage überhaupt erst angestrengt hat. Der Kläger verfolgt im Prozess doch sicher nicht den Zweck und die Absicht, sich einen Anspruch für den auch möglichen Fall von dessen Nichtbestehen von dem Gegner erst schaffen zu lassen, und der Beklagte wiederum verfolgt doch nicht den Zweck, einen Anspruch für diesen Fall dem Gegner zu schaffen.[2]) Dergleichen können die Parteien ohne jeden Prozess mit seiner Verhandlungslast viel billiger und bequemer haben; und wollen sie schon den Prozessweg wählen, so brauchten sie in den meisten Fällen hierzu kein Anerkenntnisurteil. Schon mit dem Versäumnisurteil hätten sie's viel bequemer.

Das prozessuale Anerkenntnis soll „Rechtsverhältnisse begründen". Durch die blosse, einseitige, überdies nicht einmal an den Kläger gerichtete Anerkenntniserklärung soll dem Kläger ein neues materielles Recht erst geschaffen werden.

---

[1]) Bülow, Geständnisrecht, S. 31 ff. „Die Partei, die sich zum Anerkenntnis eines Anspruchs entschliesst, von dessen Existens sie überzeugt ist, — und sonst wird doch gewöhnlich nicht anerkannt — ist, wenn sie nicht ganz quer denkt und empfindet, weit von der Vorstellung entfernt, dass es sich bei ihrem Entschluss um etwas anderes handele, als um die Erfüllung einer moralischen Pflicht. Und noch ferner liegt ihr der Gedanke, dass sie durch ein solches Anerkenntnis die eigene Rechtslage schlechter gestalte, als sie in Wirklichkeit ist. — Ein ehrlicher Mann denkt, von der Existens eines Anspruchs überzeugt, garnicht daran, dass er ihn bestreiten könnte", s. ferner S. 52. Ders. in Zivilprozessuale Fiktionen und Wahrheiten in A. f. c. P., Bd. 62, S. 79, Anm. 63. Hegler, a. a. O., S. 76.

[2]) S. hierüber auch Müller a. a. O., S. 34 f.

Nach bürgerlichem Recht ist doch zur Entstehung von persönlichen Rechtsbeziehungen zwischen zwei Rechtssubjekten, nach denen sie wechselseitig in das Verhältnis des Berechtigten zum Verpflichteten treten, in der Regel ein Vertrag erforderlich. Die Ausnahmen von der Regel führt das Gesetz ausdrücklich auf, z. B. die Fälle der Auslobung (§ 657 B. G. B.), der Schuldverschreibung auf den Inhaber (§ 794 B. G. B.), der unerlaubten Handlung (§ 823 ff. B. G. B.), der Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 677 B. G. B.) und andere mehr. Das prozessuale Anerkenntnis ist aber nirgends, weder im B. G. B. noch viel weniger in der C. P. O. als ein solcher Ausnahmefall aufgeführt. Und doch soll bei ihm nur die einseitige Erklärung des Beklagten zur Begründung eines materiellen Rechtsverhältnisses ausreichend sein. Mit Recht fragt hier Hegler,[1]) „warum ein materielles Rechtsgeschäft deswegen, weil es im Prozess vorgenommen wird, besonders privilegiert sein soll".[2]) Gewiss gibt es auch im Privatrecht ein einseitiges Anerkenntnis. Dies hat aber doch nach B. G. B. keine rechtsgeschäftlichen Wirkungen; es schafft keinen selbständigen materiellen Rechtsgrund, geeignet, auf Grund seines Inhalts etwa einen Anspruch erheben zu können. Es hat allerdings gesetzliche Wirkungen gemäss §§ 208, 1170 B. G. B., die aber ganz anderer Art sind. Es handelt sich dort um Verjährungsunterbrechung durch Aner-

[1]) Hegler, a a. O., S. 73. Degenkolb, a. a. O., S. 53. „Die rein prozessuale Wirkung des Anerkenntnisses ist mit Recht der materiellrechtlichen Wirkung vorgezogen worden. Die letztere stände im einfachen, ungelösten Widerspruch zum „bürgerlichen" Recht. Das „gerichtliche Anerkenntnis" schöbe sich nicht blos neben die sonstigen rechtsbegründenden oder umgestaltenden Tatbestände, sondern es müsste seinerseits das materiellrechtliche System durch einen völlig unmotivierten Dualismus spalten". Trutter, a. a. O., S. 102 „Es wird wohl zu überlegen sein, ob man den Begriff des Rechtsgeschäfts ins Prozessrecht herübernimmt, und man wird sich nur dann dafür entscheiden dürfen, wenn man Prozesshandlungen vorfindet, die den Anforderungen, die von der privatrechtlichen Doktrin an die absichtsgemäss rechtsproduktiven Handlungen gestellt werden, entsprechen und diese sich scharf von den Rechtsakten abheben". Müller a. a. O., S. 33 f.

[2]) S. O. L. G. Cöln, in O. L. G., Bd. 13, S. 150.

kenntnis, die, sofern eine solche nicht schon durch die Klageerhebung überhaupt eingetreten ist, auch das Anerkenntnis im Prozess zur Folge haben könnte. In diesem Falle müsste aber die Anerkenntniserklärung nicht nur an das Gericht, sondern zugleich auch an den Kläger, als „den Berechtigten" gerichtet sein.

Man betrachte einmal das Anerkenntnisurteil. Es sagt ja garnicht, dass dem K. z. B. ein Forderungsrecht aus dem abgegebenen Anerkenntnisse zustehe. Die Urteilsformel mag wohl einfach dahin lauten, dass B. dem K. 1000 zu zahlen habe. Das Urteil selbst muss aber, sei es in seinen Gründen oder sei es durch die Bezugnahme auf die Klageschrift, die Art des Anspruchs erkennen lassen, und lässt diese auch erkennen. Auf die eine oder andere Weise lässt es ersehen, dass B. zur Leistung von 1000 aus einem bestimmten Kauf-, einem bestimmten Darlehnsvertrage oder einem anderen bestimmten Rechtsgrunde verurteilt ist. Wäre dergleichen nicht der Fall, so wäre einer wiederholten klageweisen Geltendmachung desselben Anspruchs Tür und Tor geöffnet.[1])

Dass der Anerkennende möglicherweise sein Anerkenntnis mit der nach aussen hin, insbesondere dem Gericht gegenüber nicht erkennbaren Willensrichtung abgeben kann, dem Kläger einen Anspruch trotz dessen bisherigen Nichtbestehens zuzuerkennen, mag vorkommen.[2]) In solchem Falle will der Beklagte seinem Gegner durch sein Anerkenntnis das Mittel an die Hand geben, sich vom Richter durch Urteil zusprechen zu lassen, was er ihm gewähren will. Damit träte aber durch den einseitigen Akt des Beklagten, ohne dass der Kläger, der nach wie vor von dem Bestehen seines Anspruchs überzeugt ist, sich dessen bewusst wird, und ohne dass es dem Gericht

[1]) S. hierüber auch Ziemssen, a. a. O., S. 54 f.

[2]) Alsberg, „Weiterführung eines Prozesses nach Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs" in Z. Z. P., Bd. 39, S. 431, Anm. 41. „Es liegt der Fall vor, dass sich ein Prozessakt äusserlich mit einem materiellen Akte zusammenschliesst. Eine derartige Kombination zweier Akte kennt das Prozessrecht auch sonst. Sie kann (nicht muss!) z. B. beim gerichtlichen Anerkenntnisse vorliegen".

erkennbar wird, ein vollkommen neuer materiellrechtlicher Tatbestand in prozessualem Gewande in Erscheinung, der aber nur seines Gewandes wegen ebenso prozessual wirkt, wie das Anerkenntnis im Normalfalle. Ist sich aber der Kläger vollends im Klaren darüber, dass ihm der Beklagte durch seine Anerkenntniserklärung den behaupteten Anspruch, der bisher gar nicht bestand, erst schafft, und akzeptiert der Kläger diesen ihm erst neu geschaffenen Anspruch durch den Antrag auf Erlassung des Urteils gemäss dem Anerkenntnisse, so ist durch diese Willenseinigung ein privatrechtlicher, wenn auch allerdings den Formvorschriften des Privatrechts nicht entsprechender Anerkenntnisvertrag geschlossen und in den Prozess in Wirklichkeit ein neuer Klaggrund eingeführt. Hier hätte sich die Prozesshandlung Anerkenntnis äusserlich mit einem materiellrechtlichen Akte zusammengeschlossen. Jedenfalls hätten in dem ersten Falle der Beklagte allein und im zweiten Falle beide Parteien den Prozess Zwecken dienstbar gemacht, für die er garnicht bestimmt ist, nämlich die Schaffung von Rechtsverhältnissen. Wozu ist aber besonders im zweiten Fall die Durchführung eines Prozesses notwendig gewesen? Sollte er möglicherweise schon von vornherein Scheinprozess gewesen sein? Sollte eine verdeckte Anspruchsbegründung durch richterlichen Ausspruch sanktioniert werden, obwohl vielleicht gar eine des Rechtsschutzes fähige rechtliche Beziehung zwischen den Parteien nicht bestand? Für einen Scheinprozess ist im geltenden Recht doch wohl kein Raum. Wäre er erlaubt, so würde er einen sehr bequemen Weg zur Umgehung gar vieler Gesetzesvorschriften bieten; unter seiner Maske könnten verpönte Rechtsgeschäfte bequem abgeschlossen werden. Wie leicht liessen sich z. B. durch ihn rechtsgeschäftliche Beurkundungen schaffen, für die das Gesetz sonst ganz andere Wege vorgeschrieben hat. Wie bequem liessen sich Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit ersetzen.[1]) Das Anerkenntnis wird

[1]) Reichel, a. a. O., S. 95: „Der Sicherheit des Verkehrs wird ganz ebenso gedient, wenn der Beklagte durch ein nach § 894 C. P. O. zu behandelndes Urteil zur Auflassung verurteilt wird, als ihr gedient wäre, wenn er sich bei Gericht oder Notar zur Vornahme der Auflassung verpflichtet hätte. (§ 313 B. G. B.)“ s. auch Pagenstecher, in „Jahrb. d. Verw. R.“, I. Jahrg. S. 352 f.

aber doch wohl kaum hinreichen dürfen zur Erlassung eines Urteils, wenn z. B. der Kläger sich zur Begründung seines Anspruchs auf Auflassung nicht auf einen gesetzlichen Titel, insbesondere also auf einen in Gemässheit des § 313 B. G. B. beurkundeten Vertrag beruft; denn der Kläger hat ja überhaupt noch keinen eines Anerkenntnisses fähigen Klaganspruch. Falls der Kläger aber das Vorliegen eines formgiltigen Vertrages behaupten und der Beklagte dies auch zugestehen sollte, so wird das Gericht immer noch gut daran tun, sich durch Anordnung der Vorweisung dieser Vertragsurkunde von der Wahrheit der Parteibehauptungen zu überzeugen, um einen Scheinprozess zu verhindern.[1])

Alle die angeführten Beispiele dürften doch aber nur seltene Ausnahmefälle sein. Oft genug mag es wohl vorkommen, dass der Beklagte einen gegen ihn geltend gemachten, trotz seiner tatsächlichen Nichtexistens vielleicht auch schlüssig begründeten Anspruch anerkennt, weil er nicht Lust hat, sich in einen langen Rechtsstreit einzulassen. Er erkennt lieber zu Unrecht an, als dass er z. B. den mit einem langwierigen Prozess oft verbundenen Aufregungen und Opfern an Zeit und Geld sich aussetzen will; er erkennt aber nicht an, um dem Gegner ein materielles Recht mit seinem Anerkenntnis zu begründen, sondern weil er weiss, dass sein Anerkenntnis im Ergebnis gleiche Folgen auslöst, wie unter anderen Umständen seine Terminsversäumnis, nämlich die, dass nach Prozessrecht infolge seines Anerkenntnisses der Rechtsstreit jetzt schnell das ihm erwünschte Ende haben kann. Der Beklagte umfasst also die materiellrechtliche Grundlage des Klaganspruchs, die tatsächlichen Behauptungen des Klägers, die zur Anspruchsbegründung angeführt sind, garnicht mit; er wird vielleicht zu seinem Anerkenntnis noch hinzufügen, dass das Klagevorbringen des Klägers Lüge sei. Hierbei wird es nun darauf ankommen, auf welche Erklärung

---

[1]) Molitor, in D. J. Ztg. 12, 503 ff. s. ferner auch Josef, „Die Auflassung im gerichtlichen Vergleiche", in Gruchot, Bd. 53, S. 794. (s. hierüber auch Müller, a. a. O., S. 34 f.

der Beklagte das grössere Gewicht legt, ob auf das Anerkenntnis oder das in seiner Kritik liegende Bestreiten. Ist es bei dem Anerkenntnis der Fall, so hat das Gericht keine Veranlassung, das Urteil zu verweigern. Es zeigt sich hier wieder die Prozessfreiheit der Parteien, die sich für die Durchführung ihrer Rechte allein verantwortlich sind und sich nicht beschwert fühlen dürfen, wenn durch ihr eigenes Verschulden auf Grund gegebener prozessrechtlicher Bestimmungen der Prozess einen Ausgang nimmt, der vielleicht dem wirklichen Recht nicht entspricht.[1]) Einen materiellrechtlichen Erfolg hat in dem genannten Fall der Beklagte mit seiner einseitigen Rechtshandlung, dem Anerkenntnis, jedenfalls nicht beabsichtigt; er hat einen solchen doch auch noch gar nicht geschaffen. Der Eintritt eines solchen ist aber auch keineswegs erforderlich; denn es bedarf doch keiner materiellrechtlichen Wirkung, um eine prozessuale auszulösen. Es ist auch völlig überflüssig, in einen vom Prozessgesetz aufgestellten Begriff durchaus etwas hineinzukonstruieren, was dessen Inhalt, dessen Sinn garnicht erfordert. Auch ohne irgend eine unmittelbare materiellrechtliche Wirkung im Falle unrichtigen wie insbesondere richtigen Anerkenntnisses annehmen zu müssen, lässt sich mit den lediglich prozessualen, allein im Prozessgesetz gekennzeichneten Wirkungen längst ausreichend wirtschaften.

In all' den eben genannten Ausnahmefällen sowohl wie in den sonstigen Fällen, in denen das Anerkenntnis einmal der Wirklichkeit nicht entspricht, und dennoch das Anerkenntnisurteil ergeht, hat dies seinen Rechtsgrund jedenfalls stets nur in dem Charakter des Anerkenntnisses als Prozesshandlung, an die sich eben unabhängig vom Willen desjenigen, der die Handlung vollzogen, die im Prozessrecht vorgesehenen Folgen unmittelbar anschliessen.[2]) Dass man dem prozessualen An-

[1]) S. auch Müller, a. a. O., S. 52.

[2]) Degenkolb, a. a. O., S. 55 f., S. 57. Walsmann, a. a. O., S. 189, „auch in den Fällen, wo das Anerkenntnis der Wirklichkeit nicht entspricht und gleichzeitig Rechtsgeschäft sein soll, knüpft sich die prozessuale Folge, dass auf Antrag gemäss dem Anerkenntnis zu verurteilen ist, schlechthin an die Prozesshandlung", s. auch S. 197 f. Demelius, a. a. O., S. 238. Hegler, a. a. O., S. 225 Wegener, a. a. O., S. 44 f. Bülow, Geständnisrecht, S. 244 f. Pollack, S. 49 f. S. 111.

erkenntnis materiellrechtliche Wirkungen zuschreibt, daran ist aber das Prozessgesetz zum grössten Teil selbst schuld und zwar deshalb, weil es im § 307 C. P. O. gegenüber dem § 306 ohne jeden Grund die Wortfassung gewechselt hat. Spricht es nämlich beim prozessualen Aberkenntnis, dem Verzicht, von einer Abweisung des Anspruchs, „wenn der Beklagte die Abweisung beantragt", so wählt es beim Anerkenntnis, statt hier eine analoge und damit auch klarere Fassung zu verwenden, die Worte „so ist er (der Beklagte) auf Antrag dem Anerkenntnisse gemäss zu verurteilen".[1])

Das prozessuale Anerkenntnis hat auf den vom Kläger erhobenen Klaganspruch selbst keine besondere Wirkung. Es wird insbesondere nie selbst zum Klaggrunde. Der ursprüngliche Klaggrund besteht in der Weise, in der er behauptet wurde, unverändert weiter fort. Er wird nicht ersetzt durch das Anerkenntnis, nicht erledigt „wie durch Zahlung oder Aufrechnung".[2]) Durch seine Anerkennung als Bejahung des Klaganspruchs, als „bejahende Einlassung"[3]) auf den Klageanspruch, „die den Beweis prozessrechtlich hinreichend erbringt"[4]) und zwar dahin erbringt, dass der Klaganspruch schon vor dem Anerkenntnis bestand, enthebt der Beklagte nur den Kläger der Beweispflicht, den Richter der Pflicht der eingehenden Prüfung des Klaganspruchs. Ja auch dann, wenn die anerkennende Partei solche Wirkungen mit ihrem Anerkenntnis nicht erzielen wollte, würden sie doch eintreten, denn in erster Linie steht die Bestimmung darüber, welche Rechtsfolgen sich an ihre im Prozess abgegebene Erklärung, an ihre Handlung knüpfen, dem Prozessrecht zu und nicht der Partei. Besteht in Wirklichkeit der geltend gemachte Anspruch nicht, erkennt ihn der Beklagte, gleichgiltig ob im guten

---

[1]) Stölzel „Schulung für die civilistische Praxis." II. Teil S. 24 ff.

[2]) Kohler, in Z. Z. P., Bd. 29, S. 36 f. Ders. in „Der Prozess als Rechtsverhältnis", S. 61.

[3]) Degenkolb, a. a. O., S. 22, Hegler, a. a. O., S. 135. Endemann, a. a. O., S. 463, Anm. 3.

[4]) Degenkolb, a. a. O., S. 22.

Glauben an sein Bestehen oder nicht gleichwohl an, dann knüpft das Gesetz an diese Erklärung die gleichen Folgen, die es für den Fall des auf andere Weise, z. B. durch Parteieid oder Zeugenbeweis nachgewiesenen tatsächlichen, oft aber trotz solchen „Nachweises" in Wahrheit nicht vorhandenen Bestehens des Anspruchs zeitigt; denn auch in diesen Fällen ist durch die Autorität des Richterspruchs keineswegs die Richtigkeit des Urteils verbürgt. Dass das auf das Anerkenntnis hin ergehende Urteil durchaus der materiellen Rechtslage entsprechen müsse, ist vom Gesetz ja garnicht verlangt. Es wäre dies doch auch eine Forderung, die hier gleichwie in vielen anderen Fällen eben Forderung bleiben müsste. In jedem Falle ergeht aber auf Grund des Anerkenntnisses ein dem Klaganspruch entsprechendes Urteil. „Wenn das Gesetz nach der Abgabe eines Anerkenntnisses noch einen besonderen Urteilsantrag vorschreibt, so ist dieser Antrag formell zwar nicht Reproduktion des Klagantrags, schliesst sie aber sachlich in sich[1]), und damit ist auch das Urteil ein solches auf den ursprünglichen Klagantrag".

Das gerichtliche Anerkenntnis wird selbst niemals zum Klaggrund, es ist nur Urteilsgrund. Es ist Prozesshandlung, und als solche besitzt es im Gegensatz zu den materiellen Handlungen (Rechtsgeschäften) nicht die Fähigkeit, materielles Recht zu schaffen, zu verändern oder aufzuheben.[2]) Hätte es diese Fähigkeit, so wäre es eine Handlung die der Zweckbestimmung des Prozessrechts, der Rechtsbewährung zuwiderliefe. Das prozessuale Anerkenntnis hat stets Bezug auf ein wirtschaftliches Interesse, das vom Privatrecht entweder schon vorher zu einem rechtlichen gemacht worden ist, oder das

[1]) So mit Recht Degenkolb, a. a. O., S 27 ff. zustimmend Kisch, in Z. Z. P., Bd. 34, S. 384 f.

[2]) Bülow, Geständnisrecht, S. 85: „Die einzelne prozessualische urteilsbegründende Parteihandlung hat überhaupt keine selbständige Wirksamkeit. Daher ist es vollends unmöglich, dass eine solche Parteihandlung dazu dient, um willentlich eine über den Bereich des anhängigen Prozesses hinausgreifende selbständige privatrechtliche Wirkung hervorzurufen, dass sie eine Disposition über das streitige Recht sein könnte".

bei falschem Anerkenntnis, da es als ein rechtliches Interesse noch nicht vorhanden ist, infolge des auf ein solches Anerkenntnis hin erlassenen und nachher rechtskräftig gewordenen Urteils durch das Privatrecht zu einem rechtlichen erst erhoben wird, und zwar deshalb erhoben wird, weil die Parteien das durch das rechtskräftige Urteil Normierte gegen sich gelten lassen müssen. In jedem Falle ist aber die vom Richter auf Grund eines Anerkenntnisses gefällte Entscheidung eine gerechte Entscheidung; denn sie ist ergangen unter Zugrundelegung prozessrechtlicher, über dem Kläger und dem Beklagten stehender Normen, die das Anerkenntnisurteil auch in dem Falle, dass der anerkannte Anspruch nicht bestand, zu einem gerechten Urteile stempeln.[1]) Als eine in prozessual relevanter Form auftretende Erklärung, die nur für den Prozess bestimmt ist, kann das Anerkenntnis nur den Regeln des Prozessrechts unterliegen.

B. Die Auffassung, nach der das prozessuale Anerkenntnis dem materiellrechtlichen Anerkenntnis wesensgleich sein soll. Ist es materiellrechtlicher Anerkennungsvertrag?

Nach den Anschauungen, die bisher zur Darstellung gelangt sind, wird im wesentlichen durch das prozessuale Anerkenntnis — sei es „nur“ oder doch „zugleich“ materiellrechtliches Rechtsgeschäft, materieller Dispositionsakt — ein neuer Anspruch erst geschaffen, und dieser durch das Anerkenntnis geschaffene Anspruch bildet die alleinige Grundlage des Urteils. Ob schon vorher ein Anspruch bestand, bleibt bei dieser Theorie schliesslich gleichgiltig. Das erscheint nun vielen besonders in all' den Regelfällen, in denen ein Anspruch vor Abgabe des Anerkenntnisses bereits bestand, als durchaus überflüssig. Sie wollen den einmal bestehenden Anspruch nicht fallen lassen, er soll weiter bestehen bleiben, zu seinem Rechte gelangen, und so kommen sie denn zur Konstruktion,

[1]) S. hierüber Bülow, Geständnisrecht, S. 242 ff. bes. 244.

dass durch das Anerkenntnis nur ein zweiter materiellrechtlicher Rechtsgrund für sein Bestehen geschaffen wird. Sollte es aber an einem bisherigen Rechtsgrund für das Bestehen des Anspruchs gefehlt haben, so ist auch ihnen der durch das Anerkenntnis „geschaffene" hinreichend für eine urteilsmässige Feststellung des Anspruchs. Auch nach dieser Auffassung ist also dem Beklagten im prozessualen Anerkenntnis ein Mittel an die Hand gegeben, neue Privatrechtsverhältnisse zu gestalten. Nach ihr schafft der Beklagte durch Gebrauch dieses Mittel eine neue Rechtslage, er gewährt dem Kläger zu seinem evt. bisher schon bestehenden noch einen neuen, in derselben Verhandlung zu nutzenden Rechtsgrund für seinen Klaganspruch, der im Antrag auf Erlass des Anerkenntnisurteils nur aufgenommen zu werden braucht. Kurz und gut, das Anerkenntnis ist hiernach wie das Schuldanerkenntnis des B. G. B. selbständiger Verpflichtungsgrund.

1) Die Literatur.

Es seien auch hier zunächst einige Vertreter solcher Auffassung angeführt. Zu ihnen ist zunächst Wach zu rechnen. Ihm ist das Anerkenntnis „inhaltlich materielles Rechtsgeschäft, das zugleich auch eine prozessuale, den Prozess gegenstandslos machende, bezw. ihn beendigende Handlung ist". [1]) Als einseitiges Rechtsgeschäft bedarf es nach seiner Auffassung zur Hervorbringung seiner rechtsändernden Wirkung keiner Annahme durch den Gegner. „Des Anerkennenden Willenserklärung allein erschöpfe den ganzen Tatbestand; sie stelle den Anspruch fest, sie bedeute Unterwerfung unter den Anspruch und zwar uneingeschränkte Unterwerfung, nicht nur solche, die die Wahrheit des Anerkannten zur Voraussetzung habe. Des Anerkennenden Willenserklärung sei selbständiger Verpflichtungsgrund; denn wer anerkenne, wolle verpflichtet sein; sie sei derartig selbständiger Verpflichtungsgrund, dass das Anerkenntnis, sofern es nur zu Protokoll genommen sei,

[1]) Wach, „Handbuch d. D. C. P. R.", S. 577.

für den Fall, dass der Kläger vom Urteil Abstand nehme, den alleinigen Grund zu einer neuen Klage abgeben könne".[1])

Dies ist also, wie eingangs angedeutet, eine vollständige Gleichstellung des prozessualen Anerkenntnisses mit dem materiellrechtlichen Anerkenntnisse. Es kann hiernach der ursprüngliche Rechtsgrund des Anspruches zwischendurch überhaupt verschwinden; es bedarf seiner ja garnicht mehr zur urteilsmässigen Verpflichtungsfeststellung. Man wird ihn schon deshalb gern entbehren, da er doch oft auch nur schwer zur urteilsmässigen Feststellung zu verwenden sein wird, dürfte er doch möglicher Weise nicht einmal schlüssig sein, während der neu geschaffene hierzu viel handlicher ist; denn er ist als frischer Prozessstoff gerichtskundig und schlüssig zugleich.

Eine solche Wesensgleichheit wird denn auch von verschiedenen bei prozessualem und materiellrechtlichem Anerkenntnis als vorliegend erachtet. Um zu einer Gleichheit auch im Tatbestand zu kommen, sehen sie z. B. in dem Antrag des Klägers auf Erlass des Anerkenntnisurteils die Annahme der in dem Anerkenntnis liegenden „Vertragsofferte".[2]) Aber auch ohne gerade darauf besonderen Wert zu legen, identifizieren sie das prozessuale Anerkenntnis ausdrücklich mit dem Anerkenntnisvertrage des B. G. B. Dies tut z. B. Hofmann; er verkennt zwar nicht, dass das Anerkenntnis einseitiger Prozessakt ist, der auch ohne Annahme durch den Gegner rechtswirksam ist,[3]) und er sagt auch, dass durch Abgabe des Anerkenntnisses der Kläger nicht unmittelbar ein Recht gegen den Anerkennenden sondern gegen das Gericht erwerbe, welches die anerkennende Partei bei ihrer Erklärung festzuhalten habe; doch es sei dies „anders, wenn das Anerkenntnis vom Gegner ausdrücklich oder stillschweigend akzeptiert

[1]) So Wach, in Arch. f. c. Pr., Bd. 64, S. 246, ff. A. M. Planck, C. P. R., Bd. 1, S. 335 „Unterbleibt der Antrag, so bleibt der Anspruch bezw. der anerkannte Teil desselben prozessrechtlich unentschieden, also ungewiss". S. oben S. 25, Anm. 3, S. 26, Anm. 1.

[2]) So z. B. Klingmüller, a. a. O., S. 98.

[3]) Hofmann, a. a. O., S. 38 f.

würde; jetzt liege ein Anerkenntnisvertrag vor, der die gewöhnlichen zivilrechtlichen Folgen begründe".[1]) Hofmann sagt aber ferner auch noch ausdrücklich, dass „ein solcher Anerkenntnisvertrag immer anzunehmen sei, wenn beide Parteien die ohnehin vorgeschriebene Protokollierung beantragten oder doch keine Einwendungen dagegen erhöben".[2]) Da das letztere kaum jemals vorkommen dürfte, so wäre also stets schon mit der „stillschweigend geduldeten" Protokollierung des Anerkenntnisses der Anerkenntnisvertrag zustande gekommen. Nach Hofmann bedarf es also nicht einmal einer Annahme der „im Anerkenntnis liegenden Vertragsofferte" durch die Stellung des Antrags auf Erlass des Urteils gemäss dem Anerkenntnisse. Dieser Antrag wäre dann nur noch nötig, um nach dem geltenden Prozessrecht zum Urteil zu kommen.

Hellmann wiederum hält eine besondere Annahme des Anerkenntnisses durch den Kläger überhaupt für überflüssig, jedoch nur deshalb, „weil die Annahme in der Geltendmachung des Anspruchs antizipiert erscheine".[3]) Auf jeden Fall habe „das Anerkenntnis im Prozess die Kraft, das Fundament der Verurteilung erst herzustellen".[4])

Auch nach der Auffassung von Bunsen ist das prozessuale Anerkenntnis seiner „inneren (materiellen) Seite" nach ein Rechtsgeschäft des bürgerlichen Rechts, und das auf das Anerkenntnis hin ergehende Urteil hat nach ihm nur die Bedeutung, „dass es das Streitverhältnis auch prozessual beendige und über die Kostenlast entscheide; es entscheide aber nicht den Rechtsstreit".[5])

[1]) Hofmann a. a. O., S. 42, 44.

[2]) „ a. a. O., S. 44.

[3]) Hellmann, a. a. O., S. 265. Ebenso Krebs, a. a. O., S. 7. A. M. Ziemssen, a. a. O., S. 16. „Die Anerkenntniserklärung bildet auch nicht etwa zusammen mit dem folgenden Urteilsantrag des Gegners einen vertragsmässigen Tatbestand; noch weniger .... tut dies die Anerkenntniserklärung mit dem vorausgegangenen Verurteilungsantrag des Gegners". R. G. in J. W. 1902, S. 271[10]. „Der im § 307 C. P. O. erwähnte Antrag wird nicht durch den Klageantrag ersetzt". S. auch R. G., Bd. 3, S. 200.

[4]) Hellmann, a. a. O., S. 389.

[5]) Bunsen, Lehrbuch d. D. C. P. R., S. 433. f.

2) Die Widerlegung der Auffassung, das prozessuale Anerkenntnis sei wesensgleich dem materiellrechtlichen Anerkenntnis. Es ist insbesondere kein Anerkennungsvertrag.

Es sei hier an Bunsen's Behauptung angeknüpft, „dass das Anerkenntnisurteil das Streitverhältnis auch prozessual beendige und über die Kostenlast, nicht aber den Rechtsstreit entscheide". Hiernach entscheidet also wohl der Anerkennende selbst den Rechtsstreit eben durch sein Anerkenntnis. Wie aber? Etwa dadurch, dass er, wie es nach all' den angeführten Autoren der Fall sein soll, durch das Anerkenntnis an Stelle des bisherigen im Klaganspruch geltend gemachten Rechtsgrundes einen selbständigen, rechtlich schlüssigen, materiellrechtlichen Rechtsgrund für den Anspruch setzt, dass er durch das im Prozess getätigte „materielle Rechtsgeschäft des Anerkenntnisses" den ursprünglichen Klaggrund erledigt?

Man stützt sich hierbei darauf, dass das Anerkenntnisurteil eine Prüfung des ursprünglichen Klaganspruchs erübrige, dass es somit keine Entscheidung über diesen ursprünglichen Klaganspruch darstelle, vielmehr nur eine Entscheidung darüber nötig mache, ob auf Grund des Anerkenntnisses zu verurteilen sei. Von einer Erledigung des im Rechtsstreit geltend gemachten Anspruchs durch das Anerkenntnis und somit von einer durch die Abgabe des Anerkenntnisses herbeigeführten „Entscheidung" des Rechtsstreits kann aber nicht entfernt die Rede sein. Dergleichen Wirkung zu äussern, hat das prozessuale Anerkenntnis garnicht die Kraft. Von einer Erledigung des ursprünglich geltend gemachten Anspruchs könnte man nur reden, sofern man gerade eine mit Willen beider Parteien in den Prozess durch Schaffung eines neuen Klaggrundes eingeführte Klagänderung annehmen wollte. An eine Klagänderung denkt aber weder der Kläger noch der Beklagte. Erledigende und entscheidende Kraft hat im Regelfalle nur die auf Grund des Anerkenntnisses erfolgende Verurteilung. Das spricht auch das Gesetz im § 99[II] C. P. O. ganz deutlich aus. Dort heisst es nämlich ausdrücklich: „Ist die Hauptsache durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses erfolgte Verurteilung erledigt, so

kann die Entscheidung über den Kostenpunkt selbständig angefochten werden".

Beim materiellrechtlichen Anerkenntnis ist es dem Vertragsgegner des Anerkennenden ausserdem unbenommen, bei Geltendmachung seines Anspruchs auf den ursprünglichen Klaggrund zurückzugreifen und das Anerkenntnis, das den zweiten selbständigen Rechtsgrund hinzugefügt hat, unbenützt zu lassen. Analog müsste dies also doch auch bei dem prozessualen Anerkenntnis möglich sein. Dass dem Kläger bei dem Vorliegen eines Anerkenntnisses des Beklagten als einzige Möglichkeit zur erfolgreichen Durchsetzung seines Klagbegehrens der Antrag auf Verurteilung des Beklagten gemäss seinem Anerkenntnisse zu Gebote steht, ist doch aber gerade die Ansicht der herrschenden Theorie,[1]) obwohl aus dem Gesetz nichts dergleichen gefolgert werden kann, dass bei Vorliegen eines Anerkenntnisses dem Kläger etwa der Weg verschlossen sein soll, den Beweis der Berechtigung seines Klagbegehrens auf andere Weise selbst zu erbringen. Die herrschende Theorie ist sonst immer zu allen möglichen Privilegierungen des prozessualen Anerkenntnisses geneigt. Auf einmal soll jetzt der ursprüngliche Anspruchsgrund durch das Anerkenntnis „erledigt", ein Zurückgreifen auf ihn unmöglich sein. Aus welchem Grunde, muss man fragen, soll das „materiellrechtliche" Anerkenntnis gerade im Prozess eine so scharfe Wirkung haben, den Kläger dadurch in seinen Rechten schmälern, dass es ihm nur noch erlaubt, auf das Anerkenntnis allein seinen Klaganspruch zu gründen? In

[1]) Auch Kisch behauptet in Z. Z. P., Bd. 34, S. 393: „Die Anerkenntniswirkungen haben zur Folge, dass alles Prozessvorbringen in der gleichen oder späteren Instanz, dass dem Inhalt des Anerkenntnisses widerspricht, unbeachtlich wird; ... dass Beweisanträge, die noch der Erledigung harrten, nun nicht weiter durchzuführen sind; und dass solche, die etwa später gestellt werden, keine Berücksichtigung finden können". Hiervon kann aber doch nur dann die Rede sein, wenn der Gegner des Anerkennenden die ihm nach Prozessrecht auf Grund des Anerkenntnisses gewordene Befugnis, weitere gerichtliche Verhandlung durch den Urteilsantrag zu verhindern, ausübt.

dem Umstand, dass das Anerkenntnis „zugleich auch" Prozesshandlung ist, dass das Prozessrecht ein formales Verfahren zulässt, liegt keine befriedigende Beantwortung dieser Frage.

Gegen die Auffassung, dass das gerichtliche Anerkenntnis mit dem Anerkennungsvertrage des B. G. B. überhaupt übereinstimmt, wendet sich insbesondere Hegler, [1]) und auch durchaus mit Recht. Es wird zunächst die Nichterfüllung der für den materiellrechtlichen Anerkennungsvertrag erforderlichen Formvorschriften bei dem prozessualen Anerkenntnis hervorgehoben. Die Form des gerichtlichen Anerkenntnisses soll z. B. nach der Meinung Trutters[2]) den Prozessgesetzen unterliegen. Dadurch soll aber wieder keineswegs ausgeschlossen sein, dass das gerichtliche Anerkenntnis materielles Rechtsgeschäft sei und bleibe. Hiergegen wird mit Recht behauptet, dass das prozessuale Anerkenntnis, um als materielles Rechtsgeschäft giltig zu sein, entsprechend § 781 B. G. B. zunächst die Schriftform zur Voraussetzung haben müsste, die aber bei ihm nicht Bedingung[3]) ist. Man könnte zwar hier der Ansicht sein, dass die Schriftform des materiellen Anerkenntnisses nach B. G. B. erfordert werde nur aus Gründen der Rechtssicherheit, der Erleichterung des Beweises bei gerichtlicher und sonstiger Geltendmachung der Forderung, und dass diese Gründe bei dem gerichtlichen Anerkenntnis, wo überdies die Anerkenntniserklärung nach § 160[1] C. P. O. von Amtswegen zu Protokoll zu nehmen ist, nicht in dieser

---

[1]) S. auch Demelius, a. a. O., S. 237 f.

[2]) Trutter, a. a. O., S. 128, 292, 421. Ähnlich Kohler, in Z. Z. P., Bd. 29, S. 35 f., 37.

[3]) Kohler, in Z. Z. P., Bd. 29, S. 36: „Auch beim Anerkenntnis bedarf es blos der einseitigen Erklärung im Prozess, und zwar der einseitigen mündlichen Erklärung. Die Aufnahme in das Protokoll hat nach § 160[1] C. P. O. zu erfolgen, ist aber für den Rechtsbestand nicht wesentlich. Es bedarf daher insbesondere nicht der Schriftlichkeit des § 781 B. G. B." Klingmüller, a. a. O., S. 94, Anm. 4. Wegener, a. a. O., S. 20 Ziemssen, a. a. O., S. 15: „Die protokollarische Beurkundung gehört keinesfalls zum Tatbestand der beiden Akte (Anerkenntnis und Verzicht). R. G. 10, 367, J. W. 1898, 282[19].

Weise in Betracht kämen. Könnte man doch zudem diese Protokollierung als Ersatz der sonst erforderlichen Schriftform des materiellrechtlichen Anerkennungsvertrages auffassen.[1]) Doch wie gesagt, ist die Protokollierung des Anerkenntnisses garnicht notwendige Bedingung seiner Wirksamkeit.[2]) Sollte aber wirklich die Schriftform bei dem prozessualen Anerkenntnis als einem materiellrechtlichen Rechtsgeschäft entbehrlich sein, so wäre das doch immerhin eine Ausnahme von der Regel, und die Ausnahme benötigte doch, um beachtlich, um rechtsverbindlich zu sein, nicht minder eines sie zulassenden Rechtssatzes als die Regel. Ein solcher das prozessuale Anerkenntnis privilegierender Rechtssatz ist weder in der C. P. O. noch im B. G. B. enthalten. Wollte man sagen, dass es gleichgiltig bleiben könne, wo sich der rechtsgeschäftliche Wille äussere, ob innerhalb des Prozessverfahrens oder ausserhalb desselben, so müsste man verlangen können, dass sich dieser Wille auch dort den für das einzelne Rechtsgeschäft vom materiellen Recht vorgeschriebenen Formen unterwerfe und nicht im Gegenteil vom materiellen Recht vorgeschriebene Fesseln als unnötigen Ballast von sich werfe, die dort ihren guten Grund haben.[3])

Die materiellrechtliche Anerkenntniserklärung muss aber auch einer bestimmten Person, „dem Berechtigten" gegenüber

[1]) Klingmüller, a. a. O., S. 98. Planck, a a. O., S. 335 f. R. G., Bd. 64, S. 85: „Wird ein Rechtsgeschäft, das nach bürgerlichem Rechte der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedarf, in der prozessualischen Form des Vergleichs, des Verzichts oder der Anerkennung vorgenommen, so hat die Beurkundung nach den Formen der C. P. O. (§ 159 ff., 160, Abs. 2, Nr. 1) zu erfolgen und auch die sonst gesetzlich erforderte Schriftform wird diesfalls durch die prozessmässige Beurkundung ersetzt". Reichel, a. a. O, S. 95 „Der Sicherheit des Verkehrs wird ganz ebenso gedient, wenn der Beklagte durch ein nach § 894 C. P. O. zu behandelndes Urteil zur Auflassung verurteilt wird, als ihr gedient wäre, wenn er sich bei Gericht oder Notar zur Vornahme der Auflassung verpflichtet hätte" (§ 313 B. G. B.) S. dagegen Molitor, D. J. Ztg. 12, 503 ff.

[2]) Seuffert, a. a. O., S. 475, Anm. 2 zu § 307. Stein, a. a. O., S. 729, Abs. 4, Anm. 2 zu § 307. Petersen, a. a. O., S. 623, Nr. 2 zu § 307.

[3]) So auch Müller, a. a. O., S. 33 f.

abgegeben werden. Bei dem prozessualen Anerkenntnisse reicht doch aber im Gegensatz zum privatrechtlichen Anerkennungsvertrage die einseitige, mündliche Erklärung dem Gericht allein gegenüber vollständig hin, seine Wirksamkeit zu begründen. Der Anerkennende wendet sich mit seiner Erklärung doch ganz ausschliesslich an's Gericht, nicht aber auch an die Gegenpartei. Es bedarf doch nicht einmal ihrer Anwesenheit.[1]) Ja, das Anerkenntnis äussert und behält die ihm spezifischen prozessrechtlichen Wirkungen auch dann, wenn der Prozessgegner das Anerkenntnis z. B. ablehnen würde, weil er selbst Beweis für die Richtigkeit seiner Klagebehauptungen erbringen will. Er kann doch später immer noch mit Erfolg auf des Anerkenntnisses prozessrechtliche, ihm so vorteilhafte Wirkungen zurückgreifen,[2]) sofern nicht etwa auf Grund der anderweitigen kontradiktorischen Verhandlung über den anerkannten Klaganspruch Beweis beschlossen und erhoben und dann entschieden worden ist. In der zweiten Instanz wird ihm dann ein Zurückgreifen auf das erstinstanzliche Anerkenntnis in solchem Falle allerdings gesperrt sein müssen. Unterlässt der Kläger den Antrag auf Verurteilung des Beklagten gemäss seinem Anerkenntnisse, so wird das Anerkenntnis schliesslich aber immer noch als Beweisgrund des Anspruchs gegen den Anerkennenden verwertet werden können. Das Anerkenntnis unterscheidet sich von dem Anerkennungsvertrage aber weiter noch dadurch, dass es nicht wie dieser allein auf Anerkennung von Schuldverhältnissen beschränkt ist, sondern dass es bei jedwedem Klaganspruch, also nicht blos einem

---

[1]) Planck, a. a. O., S. 329. Hofmann, a. a. O., S. 38 f. Ziemssen, a. a. O., S. 13 f. S. 15 „Das Gericht ist allein begriffsnotwendig Adressat der Erklärung; denn auch in Abwesenheit des Prozessgegners kann eine Anerkenntniserklärung abgegeben werden". O. L. G. Cöln in O. L. G., Bd. 13, S. 150. Demelius, a. a. O., S. 375 f. O. L. G. Celle, in O. L. G., Bd. 18, S. 57. Müller, a. a. O., S. 7 f. und die dort S. 8 Anm. 1 Genannten. A. M. Wach, Arch. f. c. Pr. Bd. 64, S. 247: „Die Feststellung erfolgt Gericht und Partei gegenüber".

[1]) Petersen, a. a. O., S. 623, Nr. 3 zu § 307. S. hierüber u. a. auch Müller a. a. O., S. 39 f.

solchen, dem ein Schuldverhältnis zugrunde liegt, vorkommen kann.[1]) Aber auch dieser Umstand bildet für die Anhänger der Theorie von der materiellrechtlichen Natur des Anerkenntnisses kein Hindernis, bei ihrer Anschauung zu verharren, derzufolge der Anerkennende durch seine Erklärung ganz allgemein „Rechtsverhältnisse begründen, ändern, aufheben" kann, zu dem bestehenden Rechtsgrund des Rechtsverhältnisses „einen neuen hinzuschaffen" kann; denn er verfügt nach ihnen dabei doch stets „durch das Rechtsgeschäft des gerichtlichen Anerkenntnisses über sein Recht". So erklärt z. B. Kohler[2]) ausdrücklich vom Verzicht, dem „prozessualen Aberkenntnis", dass durch ihn Eigentum übertragen würde, ohne dass Eintragung im Grundbuch und Besitzaufgabe erforderlich wären. Er muss allerdings zugestehen, dass „in diesem Falle Verhältnisse eintreten, die die zivilistische Ordnung stören". Wie aber, wenn z. B. der Nichteigentümer Eigentum anerkennt. Er vermag doch da unzweifelhaft mit seinem Anerkenntnis keinen materiellen Rechtsgrund zu schaffen, nach welchem dem Kläger das Eigentum nunmehr auch tatsächlich zusteht. Es ist doch Voraussetzung, dass er überhaupt befähigt sein muss, das Recht, das er seinem Gegner anerkennt, — sei es nun ein Forderungsrecht, ein Eigentums-, ein Erb- oder sonstiges Recht —, diesem zu übertragen, dass er befähigt sein muss, das anerkannte spezielle Rechtsverhältnis zu schaffen, zu gestalten.[3])

Wie kompliziert, von wie vielen Voraussetzungen abhängig ist z. B. im Privatrecht gerade bei Eigentum, Erbrecht die

[1]) Degenkolb, a. a. O., S. 50: „Das gerichtliche Anerkenntnis umfasst an sich das Gesamtgebiet der sog. Klagansprüche und diese wieder das Gesamtgebiet aller res in iudicium deducendae". Klingmüller, a. a. O., S. 94.

[2]) Kohler, in Z. Z. P., Bd. 29, S. 35.

[3]) Wittmaack, in Arch. f. c. Pr., Bd. 88, S. 69 f., „Auch das Anerkenntnis ist nicht als ein mit dem Gegner abgeschlossenes Rechtsgeschäft anzusehen. Wenn der Kläger die väterliche Gewalt über den Beklagten in Anspruch nimmt, obgleich nach seinen Erklärungen oder nach dem Augenschein der Beklagte älter ist, als er, so kann ein Anerkenntnis nicht die Folge haben, dass der Beklagte dem klägerischen Anspruch gemäss verurteilt wird". Müller a. a. O., S. 33 f.

Begründung, die Übertragung von Rechten. Vergebens fragt man, wie und warum gerade bei auf Eigentum oder Erbrecht bezüglichem „materiellrechtlichem Anerkenntnisgeschäft“ im Prozess, wo doch im allgemeinen die Formenstrenge herrscht, eine Freiheit von gegebenen strengen Formvorschriften und notwendigen Voraussetzungen gewährt sein soll. Im ganzen B. G. B. ist nur ein Fall, in dem ein einseitiges, nicht empfangsbedürftiges und formloses Anerkenntnis zur Begründung eines Rechtsverhältnisses (nicht aber Anspruchs) hinreichend ist. Es handelt sich dort um das Anerkenntnis des § 1598 B. G. B. Es betrifft den Fall, wenn der Mann das Kind nach der Geburt als das seinige anerkennt. Hier also wäre eine Übereinstimmung der Tatbestandsform des Anerkenntnisses im Prozess möglich; denn jenes ist ein einseitiges, nicht empfangsbedürftiges, völlig formloses Rechtsgeschäft. Aber gerade in diesem Falle kommt nach §§ 640, 617[1] C. P. O. die Vorschrift über die Wirkung eines Anerkenntnisses, also § 307 C. P. O. nicht zur Anwendung.

Aber um irgend eine Gestaltung von Rechtsverhältnissen, um Schaffung eines zweiten Rechtsgrundes für den Anspruch, falls bereits einer bestand, soll es sich beim prozessualen Anerkenntnis doch gar nicht handeln. Es soll doch vor allem nur das bisherige Bestehen des im Klaganspruch behaupteten Rechtsverhältnisses anerkannt und nicht ein neues geschaffen, auch kein neuer materiellrechtlicher Rechtsgrund für sein Bestehen hinzugeschaffen werden. Der Anerkennende bezweckt auch mit seinem Anerkenntnis dergleichen nicht; er will dem Kläger gar kein neues Recht zusätzlich zu seinem bereits bestehenden begründen, während dieser wiederum nicht die Zusprechung eines Rechts verlangt, welches durch das Anerkenntnis erst geschaffen oder das auch nur durch das Anerkenntnis „lebendiger“ werden soll. Der Kläger verlangt sein Recht vielmehr in der Art, wie es zur Zeit der Erhebung des Klaganspruchs bestand.[1]) Hat z. B. der nicht besitzende Eigen-

[1]) So auch Walsmann, a. a. O., S. 192, Demmler, a. a. O., S. 46. Hegler, a. a. O., S 69. Wittmaack: „Das gerichtliche Geständnis“, im Arch.

tümer gegen den besitzenden Nichteigentümer die Eigentumsklage erhoben, zu deren Begründung er allein sein Eigentum zu behaupten hat, und erkennt der Beklagte den Klaganspruch an, so ist sein Anerkenntnis und die auf dieses folgende Verurteilung nichts weiter als eine prozessmässige Bejahung des Eigentums, welche zugleich auch die Bejahung der Herausgabepflicht des Beklagten in sich schliesst. Es ist hier kein Eigentum geschaffen, kein Rechtsgrund für das Bestehen des Eigentums hinzugeschaffen. Eigentum des Klägers und Herausgabepflicht des Beklagten, beides bestand schon vor der Abgabe des Anerkenntnisses. Von einem zwischen den Prozessparteien geschlossenen Anerkenntnisvertrage kann keine Rede sein.

Es ist dabei aber auch ganz gleichgiltig, ob dem Kläger das von ihm beanspruchte Recht wirklich zusteht. Es genügt, dass der Beklagte der Ansicht ist, dass es dem Kläger zustehe. Das gerichtliche Anerkenntnis stimmt also mit dem materiellrechtlichen Anerkenntnisvertrage gar nicht überein, durch den ohne Rücksicht auf das vorherige Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses nach dem Willen der Parteien ein solches neu zur Entstehung gebracht wird, durch den also für den Fall, dass ein Rechtsverhältnis bereits bestand, noch ein akzessorischer Anspruch auf sein Bestehen hinzugeschaffen wird.[1]) Der Erfolg des prozessualen Anerkenntnisses dagegen ist völlig unabhängig vom Parteiwillen, denn er ist ein notwendiger. Er tritt nicht ein, weil ihn der Beklagte bei Vor-

f. c. Pr. Bd. 88, S. 3 f, Bülow, „Geständnisrecht", S. 52. Demelius, a. a. O., S. 237 f., S. 240, 242. Müller a. a. O., S. 34 f.

[1]) Hegler, a. a. O., S. 56, „Der Anerkenntnisvertrag, der einen selbständigen Rechtsgrund des Bestehens gewähren soll, will ja eben damit die Frage abschneiden, ob das betreffende Rechtsverhältnis bereits bestand oder ob das Gegenteil der Fall war". Demelius, a. a. O., S. 242, „Jedenfalls geht . . . . hervor, dass gerichtliches und aussergerichtliches Anerkenntnis ganz verschiedene Dinge sind. Demnach kann man unmöglich auf die Rechtsnatur des gerichtlichen Anerkenntnisses die Theorie des sog. Anerkennungsgeschäftes aufbauen". Pagenstecher, a. a. O., S. 147, Anm. 364. O. L. G. 13, 150, Neumann's Jahrbuch 1907, S. 803.

nahme seines Anerkenntnisses will, sondern weil ihn die Prozessordnung an die Ausübung der Prozesshandlung des Anerkenntnisses knüpft. Als Willenserklärung des Prozessrechts, die dem öffentlichen Recht angehört, hat das prozessuale Anerkenntnis keine privatrechtliche Wirkung. Alle die Bestrebungen, dem privatrechtlichen Rechtsgeschäftsgedanken auch im Gebiete des Prozessrechts Heimatrecht zu verschaffen, entbehren jeglicher Berechtigung.[1])

C. Die Auffassung, nach der des prozessualen Anerkenntnisses Zweck und Wirkung die Feststellung der Anspruchsexistens sein soll. Ist es Feststellungsvertrag?

Gegen die Theorieen, nach denen das prozessuale Anerkenntnis materielles Rechtsgeschäft sein soll mit der Wirkung, Rechtsverhältnisse zu schaffen, abzuändern, zu beendigen oder gleich dem materiellrechtlichen Schuldanerkenntnis einen selbständigen Rechtsgrund für das Bestehen des Anspruchs neben den möglicherweise bereits schon bestehenden zu schaffen, sind also genügend gewichtige Gründe ins Feld zu führen, die sie als nicht gerechtfertigt und unhaltbar erscheinen lassen.

[1]) Schneider, „Anfechtung wegen Irrtums im Laufe des Prozesses", in Z. Z. P., Bd. 31, S. 274, „Der Zivilprozess umfasst und bildet sich allein aus Prozesshandlungen; er ist keineswegs ein Sammelbecken für allerlei Rechtserklärungen auch nicht prozessualischer Art. Sein Verfahren ist ausschliesslich für Vornahme prozessualischer Handlungen, für Abgabe prozessualisch wirkender Erklärungen geschaffen. Alle anderen abweichender Art, insbesondere privatrechtlichen Charakters oder privatrechtlicher Wirkung sind ihm fremd und würden Schmuggelware sein". — „Nur eine Ausnahme, der Prozessvergleich, da er an Stelle des Urteils und wie dieses die privatrechtliche Lage feststellt". Paul, „Der Vergleich", S. 6, „Das für die privatrechtliche Beurteilung der Rechtsgeschäfte so bedeutsame Willensproblem spielt im Prozess keine Rolle. Entscheidend ist nicht, was die Partei gewollt, sondern was sie dem Gericht erklärt hat."

Wie steht es mit der gleichfalls vertretenen Auffassung, dass des gerichtlichen Anerkenntnisses Wirkung lediglich in der Feststellung der Anspruchsexistens bestehe, jedoch in einer Feststellung, die auch materiellrechtliche Wirkungen auf den Anspruch äussere, nämlich insofern, als sie eine Verfügung über den Anspruch darstelle, die seinen Inhalt berühre? Auch diese Theorie läuft gleich derjenigen, die das prozessuale Anerkenntnis dem materiellrechtlichen Anerkenntnis gleichsetzt, schliesslich darauf hinaus, dass durch das prozessuale Anerkenntnis etwas Neues geschaffen wird.

1) Die Literatur.

Hier ist vor allem Bekker zu nennen, der diesen Gedanken am klarsten zum Ausdruck gebracht hat.[1]) Er sieht im prozessualen Anerkenntnis ein Feststellungsgeschäft; denn es handle sich bei ihm darum, „zweifelhafte Rechtsverhältnisse durch unzweifelhafte zu ersetzen", im Gegensatz zu den sonstigen Rechtsgeschäften, die „Veränderungen anderer Art" bezweckten. Beim Feststellungsgeschäft „solle zunächst der bisherige Rechtszustand aufrecht erhalten werden; aber nach der Natur derartiger Vorgänge könnte die beabsichtigte Feststellung des Alten auch einmal tatsächlich zur Verordnung von Neuem werden".

2) Die Gründe gegen die Auffassung.

Will man annehmen, dass der Anerkennende den Anspruch feststelle, ein zweifelhaftes Rechtsverhältnis durch ein unzweifelhaftes ersetze, so kommt man schliesslich dahin, das vom Beklagten in seinem Anerkenntnis „Festgestellte" als Urteilssurrogat zu betrachten. Vor dieser Folgerung hat man sich aber auch nicht im geringsten gescheut. Es ist bereits gegenüber Bunsen, der ja vom Anerkenntnisurteil sagt, dass es das Streitverhältnis prozessual beendige und über die Kostenlast, nicht aber den Rechtsstreit entscheide, die Frage aufgeworfen worden, ob denn etwa der Anerkennende selbst den Rechts-

[1]) Bekker a. a. O., S. 240 ff. S. auch die bei Hegler, a. a. O. S. 28, Anm. 1 aufgef. Literatur.

streit entscheide, sich selbst das Urteil spreche. Sie ist dort bereits verneint worden.

Zu der abwegigen Auffassung, nach der schon das prozessuale Anerkenntnis Vollziehung der Anspruchsfeststellung sein soll, hat der alte, hier falsch verstandene Rechtssatz der zwölf Tafeln „confessus pro iudicato habetur“ [1]) verleitet. Nach diesem Satze war das Anerkenntnis Urteilssurrogat im wirklichen Sinne des Wortes.[2]) Ein Urteil war in solchem Falle nicht mehr notwendig; es war dort wirklich „gegenstandslos und überflüssig“. Das prozessuale Anerkenntnis zog in jener Rechtsperiode genau so wie das Urteil Rechtskraft und Vollstreckbarkeit nach sich. Die in Gegenwart des Klägers und gerade dem Kläger gegenüber erfolgte Selbstverurteilung des Beklagten hatte dort rechtsbegründende Wirkung, sie war echte Verfügung, die ein neues Rechtsverhältnis schuf, das fortan aber auch gegenüber jederman wirkte.[3]) Das heute herrschende Zivilprozessrecht hat dieses Institut aber nicht übernommen. Das Anerkenntnis setzt heute den Klaganspruch auch nicht einmal mehr urteilsähnlich ausser Streit. Es ist ja bereits darauf hingewiesen, dass trotz Anerkenntnisses bei Klagerücknahme der durch das Anerkenntnis geschaffene „zivilrechtliche Erfolg“ hinfällig ist, dass er auch bei Unterbleiben des Antrags auf Erlass des Anerkenntnisurteils „in der Luft schwebt“, dass also ohne Anerkenntnisurteil in keinem Falle etwas festgestellt, in keinem Falle ein Ausserstreitbefinden des Anspruchs für einen künftigen Prozess eingetreten ist. Das Anerkenntnis ist eben kein neuer Klaggrund geworden. Ausserstreitsetzen erfolgt erst durch das auf das Anerkenntnis hin ergehende Urteil, das allein feststellt. Gleich wie in jedem Sachurteil mit dessen Erlass, so wird auch erst im

---

[1]) L. I. D. de confessis 42, 2. Paulus libro 56 ad edictum: confessus pro iudicato est, qui quodam modo sua sententia damnatar.

[2]) Als solches wird es auch von Pfizer in seiner Abhandlung „Das Urteil und seine Surrogate nach dem Entwurf des B. G. B.“ in Gruchot, Bd. 35, S. 302 ff. ausdrücklich bezeichnet.

[3]) Demelius, a. a. O., S. 402.

Moment des Erlasses des Anerkenntnisurteils, — genauer mit dem Moment, in dem das Urteil rechtskräftig wird — der geltend gemachte Anspruch rechtsverbindlich festgestellt, wird dann endgültig erklärt, dass der Anspruch bestehe. Es wird aber keineswegs seine „bereits geschehene Feststellung" nur reproduziert.[1]) Es ist nicht „Gerichtszeugnis in Urteilsform" sondern vielmehr echte Entscheidung. Mit Recht weisst hier Hegler darauf hin, „dass das Urteil, die Feststellungserklärung im Urteil und nur diese, nicht die Anerkenntniserklärung oder auch diese Erklärung den Rechtsgrund der Feststellungswirkung, des „Festgestelltseins" des Anspruchs nach aussen darstelle.[2])

Um zu der Konstruktion eines „Feststellungsvertrages" zu gelangen, müsste in dem Anerkenntnis des Beklagten ein Vertragsangebot gesehen werden, das im Klaganspruch behauptete Rechtsverhältnis unabhängig von seinem Bestehen oder Nichtbestehen nunmehr als bestehend anzunehmen, und dieses Angebot müsste als solches dann von dem Kläger auf irgend eine Weise, sei es z. B. durch den Antrag auf Erlass des Anerkenntnisurteils angenommen werden.[3]) Aber auch

---

[1]) Das behauptet z. B. Möhring, a. a. O., S. 6 „Jeder Prozess könne zum Abschluss gelangen entweder durch eine entscheidende oder durch eine lediglich deklarierende Tätigkeit des Richters. . . . Im ersten Falle allein habe man es mit einem wahren Urteil zu tun, während bei der agnitoria, die im zweiten Falle ergehe, das Gericht mehr nur die Rolle einer Urkundsbehörde ausübe. Dieser zweiten Art unterfalle das gerichtliche Anerkenntnis im Sinne der C. P. O."

[2]) Hegler, a. a. O., S. 114. Bülow, „Geständnisrecht", S. 52, „In einer Anerkenntniserklärung eine Feststellungswillenserklärung zu erblicken, ist unmöglich".

[3]) Hiergegen O. L. G. Cöln in O. L. G., Bd. 13, S. 150 „Das Anerkenntnis stellt sich nicht als Vertragsangebot gegenüber dem Gegner dar; ein solches wird aber zu einem Vertrage notwendig erfordert". Kisch, in Z. Z. P., Bd. 34, S. 385 „Zu einer prozessualen Wirksamkeit des Anerkenntnisses bedarf es keiner Akzeptation durch den Kläger, und sicherlich kann in dem ursprünglichen Klagbegehren desselben oder in dem jetzt gestellten Antrag auf Anerkenntnisurteil eine privatrechtliche Offerte oder Annahme nicht erblickt werden."

ohne dass durch entsprechende Antragstellung oder dergleichen dieses „Angebot“ angenommen wird, ohne dass ein solcher „Vertrag“ überhaupt zustande kommt, tritt schon die Rechtswirksamkeit des prozessualen Anerkenntnisses ein.[1]) Sollte der Beklagte allein oder durch Zusammenwirken mit dem Kläger zu einer sozusagen urteilsmässigen Feststellung befähigt sein, so bedeutete das dem Richter, der doch allein festzustellen hat, seine entscheidende Tätigkeit nehmen. Der Beklagte hat aber nicht entfernt einen solchen Feststellungswillen, wie man von ihm behauptet; er denkt auch gar nicht daran, den Prozess mit seinem Anerkenntnis zu entscheiden, „sich selbst das Urteil zu sprechen“, ein Urteil, welches nachher nur noch bezeugt zu werden braucht.[2]) Selbst wenn der Beklagte aber auch mit seinem Anerkenntnis so eine Art juristisches Urteil abgeben wollte, so müsste dieses als solches für den Richter ebenso unmassgeblich bleiben, wie es jedwede andere im Prozess vorgebrachte rechtliche Anschauung der Partei doch grundsätzlich ist. Die entscheidende Tätigkeit des Richters wird denn auch garnicht durch das Anerkenntnis ausgeschaltet. Der Richter wird nicht zu einer blossen Urteilssprechmaschine, die bei Abgabe eines Anerkenntnisses durch den blossen Antrag des Klägers auf Verurteilung des Beklagten gemäss seinem Anerkenntnisse dahin in Funktion gesetzt wird, rein mechanisch das gewünschte Urteil zu erlassen. In Wirklichkeit prüft und entscheidet der Richter bei Vorliegen eines Anerkenntnisses genau so wie bei jewedem anderen Urteil kraft seines Amtes. Dadurch, dass der Anerkennende den Anspruch

[1]) Hellwig, „Anspruch und Klagrecht“, S. 158 Klingmüller, a. a. O., S. 94. Hegler, a. a. O., S. 53, 81 ff. Hellmann, a. a. O., S. 265. Walsmann, a. a O., S. 192. Pollack, a. a. O., S. 112: „Weder das Privatrecht noch der Wille des Gestehenden machen das gerichtliche Geständnis zum Feststellungsakt, auch die Prozessgesetze nicht“. S. a. S. 110 f.

[2]) So Wetzell, „System des ordentlichen Zivilprozesses“, 1878, S. 116 f: „Die Praxis lässt auf Grund eines Geständnisses noch eine Sentenz ergehen, die jedoch nur die formelle Bedeutung habe, die Giltigkeit des Geständnisses zu konstatieren“. A. M. Demelius, a. a. O., S. 234 f. Degenkolb, a. a. O., S. 41. Wittmaack, a. a. O., S. 33.

für den Richter, der gerade über diesen speziellen Anspruch befinden soll, durch seine zum Prozessstoff gewordene Anerkenntniserklärung prozessrechtlich und lediglich innerprozessual ausser Streit setzt, erleichtert er ihm nur seine Aufgabe; denn in dem Anerkenntnis hat der Richter ein sicheres Fundament, auf das er sein Urteil gründen kann. Dieses Urteil bleibt ein Sachurteil wie in den sonstigen Fällen, nur ergeht es eben unter anderen sachlichen Bedingungen.[1])

Dass eine Prüfung der nicht verzichtbaren Prozessvoraussetzungen durch den Richter stattfinden muss, das ist selbstverständlich und ist bereits oben betont worden. Aber auch die Rechtsschutzfähigkeit des Anspruchs hat z. B. der Richter zum Gegenstand seiner Prüfung zu machen. Ist der Anspruch offensichtlich auf einen rechtlich reprobierten Rechtsgrund gestützt, dann darf ihm der Richter selbst dann nicht in einem Urteile stattgeben, wenn der Beklagte ihn anerkennt; er muss vielmehr trotz Anerkenntnisses des Anspruchs die Klage durch Sachurteil abweisen;[2]) denn niemals kann doch z. B. ein wegen Verstosses gegen die guten Sitten nichtiges Rechtsgeschäft durch ein Anerkenntnis giltig werden. Ebensowenig kann der Hinzutritt des Anerkenntnisurteils zu einem solchen Anerkenntnis an dem unsittlichen Charakter des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts etwas ändern.[3])

In letzter Zeit hat zwar Reichel[4]) auch in diesem Punkte eine gegenteilige Ansicht verfochten. Er erklärt es für unzulässig, dass bei Abgabe eines Anerkenntnisses ein Anerkenntnisurteil verweigert werde lediglich deshalb, weil das der Klage zu Grunde gelegte Rechtsgeschäft formnichtig oder unklagbar (wie z. B. Ehemäklerlohnversprechen, Spiel, Wette, Differenzgeschäft) oder unsittlich und deshalb nichtig sei. Auch zur

[1]) Bülow, Geständnisrecht, S. 244 f.

[2]) Ziemssen, a. a. O., S. 42 f., S. 117. Müller a. a. O., S. 43.

[3]) R. G.-Entsch. in J. W. 1900, S. 350, Nr. 25. R. G. in Gruchot, Bd. 53, S. 910.

[4]) Reichel, a. a. O., S. 89 ff. S. auch Karl Mayer, „Anspruch und Rechtskraft“ 1896, S. 50.

Zahlung von Dirnen- oder Kuppellohn müsse nach seiner Auffassung der Richter den Beklagten verurteilen, sofern dieser den Anspruch nur anerkenne. Nur dann wäre für die Erlassung des Anerkenntnisurteils kein Raum, wenn das Anerkenntnis oder die Herbeiführung des Anerkenntnisurteils selbst, oder wenn die Handlung, auf deren Vornahme geklagt werde, unsittlich oder verboten seien.

Dass der Richter, wie es z. B. in den letzten Fällen doch der Fall wäre, „offenbarer Gesetzwidrigkeit und Niedertracht als Werkzeug zu dienen“ nicht bestimmt ist, das bedarf wohl keiner Erörterung. Aber auch in den erstgenannten Fällen, in denen es sich nur darum handelt, das ein auf einem bereits getätigten, allerdings rechtlich reprobierten Rechtsgeschäft beruhender Anspruch anerkannt wird, arbeitet der Richter, wenn er bewusst einem solchen Anspruch durch Erlassung des Anerkenntnisurteils statt gibt, dem Gesetz entgegen. Wenn der Kläger eine Spielschuld von 1000 eintreibt, so verlangt er nicht, wie es Reichel darzustellen beliebt, vom Beklagten völlig abstrakt 1000 als Zahlung, weil ihm dieser 1000 schulde, sondern er verlangt die 1000, weil der Beklagte diese Summe als Spielschuld schulde. Der Beklagte hinwiederum erkennt doch auch nicht an, dass er dem Kläger 1000 schulde, sondern er erkennt an, die 1000 als Spielschuld schuldig zu sein. Die Anerkenntniserklärung des Beklagten ist stets auf ein konkretes Klagbegehren des Klägers gerichtet, das auch mehr oder minder als solches in der Klageschrift oder in sonstiger Weise während der Verhandlung kenntlich gemacht ist. Ja, selbst wenn auch der Kläger seinen Klaganspruch völlig abstrakt stellte, so liegt eben doch immer ein konkreter Anspruchsgrund vor, aus dem er entstanden ist, und auf welchen die Anerkenntniserklärung des Beklagten im Grunde doch gerichtet ist.

Wäre Reichels Auffassung richtig, so hiesse das alle die gutgemeinten und übrigens zwingenden Gesetzesvorschriften des B. G. B. illusorisch machen, die bestimmen, dass z. B. durch Wette, Spiel eine Verbindlichkeit nicht begründet wird,

dass ferner selbst eine Vereinbarung, durch die der verlierende Teil zum Zweck der Erfüllung einer Spiel- oder Wettschuld dem gewinnenden Teil gegenüber eine Verbindlichkeit eingeht, wie insbesondere ein Schuldanerkenntnis, eine Verbindlichkeit nicht begründet. Spiel, Wette sind im allgemeinen noch Rechtsgeschäfte harmloser Natur. Gleichwohl will das Gesetz ihnen, ohne dass es sie damit direkt als unsittlich anerkennt, keinen Rechtsschutz gewähren. Es ist absurd, wenn da der Richter im Namen des Königs, im Namen des Gesetzes der Klage auf Lohn für einen vom Kläger im Auftrage des Beklagten ausgeführten Meuchelmord bei Vorliegen eines Anerkenntnisses des Lohnanspruchs stattgeben soll, um dann den Kläger und den Beklagten, falls dies noch nicht vorher geschehen sein sollte, festzunehmen und der Staatsanwaltschaft zu übergeben. Es kann doch nur vom Staate anerkanntes Recht durchgesetzt werden, nicht aber offenbares Unrecht; denn Rechtsschutz greift doch überhaupt nur dort Platz, wo wirklich Recht ist. Hier soll aber der Richter z. B. zunächst dem Meuchelmörder dabei Handlanger sein, die Früchte seines Verbrechens zu ernten; denn ist erst einmal das Urteil gegen den Beklagten ergangen und rechtskräftig geworden, so ist dem Beklagten durch § 767 C. P. O. die Möglichkeit der Geltendmachung des unsittlichen Charakters der Klageforderung endgiltig abgeschnitten. Andererseits soll der Richter aber im Strafverfahren dem Meuchelmörder wie auch dem, der ihn gedungen hat, den weiteren „Lohn“ zuerteilen, den sie durch ihre Verbrechen vor dem Gesetz verwirkt haben. Dergleichen ist wider die Vernunft und kann deshalb nicht Recht sein.[1]) Die höchste Aufgabe für den Staat muss es doch bleiben, dass nur von ihm geprüftes und von ihm aner-

[1]) S. hierüber Hegler, a. a. o. S. 117 f. und die dort Genannten. Klingmüller, a. a. O., S. 101. Degenkolb, a. a. O., S. 58, 60. Petersen, a. a. O., S. 624, Nr. 5 zu § 307. Trutter, a. a. O., S. 239 „Sobald es sich um den Erlass des ..... Urteils handelt ...., hat das Gericht zu entscheiden, ob der materielle Anspruch ein solcher ist, inbezug auf welchen ein rechtswirksames Urteil abgegeben werden kann“. S. auch oben S. 89, Anm. 1. R. G. in Seuffert's Blättern 1909, S. 733. R. G. in Gruchot, Bd. 53, S. 909 f.

kanntes Recht, Daseinsberechtigung hat.[1]) Also stets, wenn dem Richter ein innerer Mangel des Anspruchs, der seinen rechtlichen Bestand ausschliesst, bekannt wird entweder dadurch, dass er ihn aus den Akten ersieht oder dass er von den Parteien in der mündlichen Verhandlung aufgedeckt wird, wird er auch beim Vorliegen eines Anerkenntnisses ein Anerkenntnisurteil nicht erlassen dürfen.

Die erwähnten, dem Richter auch bei dem Vorliegen eines Anerkenntnisses obliegenden Prüfungspflichten widerlegen auch zugleich Wach's Behauptung, dass das Anerkenntnisurteil „Ausspruch des in allen Praemissen bereits vorliegenden Urteils" sei.[2]) Denn stösst der Richter bei seiner allerdings erheblich eingeschränkten Prüfung auf ein Hindernis, welches den Erlass des Urteils verbietet — möge es in prozessualer oder materieller Beziehung vorliegen —, so zeigt es sich, dass trotz Anerkenntnisses, trotz „vollzogenen materiellrechtlichen Feststellungsaktes" das Urteil in allen Praemissen eben noch nicht vorliegt, dass die fehlenden und zur Verurteilung des Beklagten durchaus notwendigen Praemissen durch sein Anerkenntnis nicht geschaffen, von ihm auch nicht ersetzt werden können.

Dritter Teil.

Die Anfechtbarkeit des prozessualen Anerkenntnisses.

Das prozessuale Anerkenntnis führt nur eine neue prozessuale Situation herbei. Es hat mit einem materiellrechtlichen Rechtsgeschäft, gleichgiltig welcher Art es sei, keine Wesensgemeinschaft. Es hat weder die Begründung, die Veränderung, die Beendigung eines Rechts zum Gegenstande,

[1]) Müller a. a. O., S. 22., S 43. „Totgeborene Rechte können nicht durch den Prozess zum Leben gebracht werden".

[2]) Wach, „Vorträge", S. 160.

noch die Feststellung eines bereits bestehenden Rechts, noch auch die blosse Anerkennung des Bestehens eines solchen unangesehen seiner bisherigen Existens mit der Wirkung, selbständiger Verpflichtungsgrund zu sein. Es ist allein Prozesshandlung, hängt nur von prozessualen Voraussetzungen ab, wirkt nur auf prozessrechtlichem Gebiete und nur kraft Prozessrechts. Im Prozessrechtsgebiet allein hat es seine Wurzeln und auch nur dort trägt es seine Früchte. Die vielen einzelnen Gründe, die gegen seine materiellrechtliche und für seine rein prozessuale Natur sprechen, noch einmal zusammenzufassen, davon kann wohl an dieser Stelle Abstand genommen werden. Hingewiesen sei nur noch einmal auf seinen lediglich zum Prozesszweck in Beziehung stehenden Formalcharakter. Als Prozesshandlung ist das prozessuale Anerkenntnis eine Willenserklärung des Prozessrechts. Als solche unterscheidet es sich ganz wesentlich von jeder rechtsgeschäftlichen Willenserklärung des Privatrechts. Sind nämlich bei der letzeren die an diese sich anschliessenden Rechtsfolgen deswegen eingetreten, weil sie gewollt sind, so wirkt der Wille bei einer jeden Prozesshandlung und auch beim prozessualen Anerkenntnis niemals derartig kausal. Alle die vom prozessualen Anerkenntnis ausgelösten Rechtsfolgen treten auch dann in Erscheinung, wenn der Wille des Anerkennenden garnicht auf sie gerichtet war, sogar dann, wenn er ihnen konträr war. Das prozessuale Anerkenntnis ist eben eine Handlung mit notwendiger Rechtsfolge und nicht eine mit gewillkürter. In der Abschwächung oder richtiger in der Bedeutungslosigkeit des im Privatrecht allgewaltigen Willensproblems innerhalb des Prozessrechtsgebiets zeigt sich vor allem der Unterschied zwischen einem materiellrechtlichen Rechtsgeschäft Anerkenntnis und der Prozesshandlung Anerkenntnis. An des prozessualen Anerkenntnisses äusseres Prozesshandlungsdasein knüpfen sich alle seine prozessualen Wirkungen. Zu diesen gehört notwendiger Weise auch die, dass derjenige, der im Prozess ein Anerkenntnis abgibt, die Folgen seiner Erklärung gegen sich gelten lassen muss, dass

er an seine Erklärung gebunden ist. Den Eintritt einer solchen Bindung bei dem prozessualen Anerkenntnis erfordert der ganze Prozesszweck, er ist bedingt durch den formalen Charakter des Prozessverfahrens. Allenthalben hat man auch diese bindende Wirkung des Anerkenntnisses als selbstverständlich hingestellt.[1]) Und doch besteht unleugbar das Bedürfnis, in gewissem, allerdings beschränktem Umfange das Prinzip der Bindung zu durchbrechen. Dieses Bedürfnis wird in einer Anzahl von jenen Fällen sich besonders geltend machen, in denen das prozessuale Anerkenntnis oder das auf ein solches hin erlassene Anerkenntnisurteil mit der wahren materiellen Rechtslage im Widerspruch stehen.

Dass die Prozessordnung sich in Schweigen hüllt sowohl über die Gründe, die ein prozessuales Anerkenntnis anfechtbar machen, wie über das zu ihrer Geltendmachung einzuschlagende Verfahren, darauf ist bereits zu Anfang dieser Schrift hingewiesen worden. Es ist dort ferner bereits bemerkt worden, dass die Wissenschaft auch hier eingegriffen hat, und dass sie genau so, wie sie den rechtlichen Charakter des prozessualen Anerkenntnisses verschieden bestimmt hat, auch in dieser Anfechtungsfrage verschiedene Wege zur Lösung gewiesen hat. In eine Kritik dieser Lösungen wird einzutreten sein.

I. Allgemeines über die Grenzen, innerhalb deren eine Beseitigung der Anerkenntniswirkungen in Betracht kommen kann.

Was zunächst die Frage anbelangt, wann überhaupt nur noch eine Beseitigung der prozessualen Wirkungen eines Anerkenntnisses in Betracht kommen könne, so sind hierfür schon

[1]) So z B. Hofmann, a a. O., S. 42 „Der Gegner (des Anerkennenden) erwirbt das Recht, dass das Gericht die Partei, die den Anspruch anerkannt hat, bei ihrem gesprochenen Worte festhalte, eine Änderung nicht zulasse". S. ferner Hegler, a. a. O, S. 277 f.; Walsmann, a. a. O., S. 201. A. M. sind nur Demmler, a. a. O., S. 55, Wittmaack, a. a. O., S. 40, Demelius, a. a. O. S. 385 ff.

vom Gesetz bestimmte Grenzen gezogen. Die eine wird zunächst einmal am Schluss derjenigen mündlichen Verhandlung liegen, auf die das Anerkenntnisurteil ergeht. Weiterhin wird aber noch im Wege der Berufung eine Möglichkeit hierzu gegeben sein müssen. In diesem Falle handelt es sich allerdings im Grunde mehr um die Anfechtung des Anerkenntnisurteils; diese schliesst aber die Anfechtung des ihm zu Grunde liegenden Anerkenntnisses unmittelbar in sich.

Der Zulassung des Rechtsmittels der Berufung bei einem Anerkenntnisurteil steht nichts im Wege. Es ist doch auch anerkannten Rechts, dass Anerkenntnisurteile durch die ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden können.[1]) Sollte das Anerkenntnisurteil aber bereits rechtskräftig geworden sein, in welchem Falle doch auch die Prozesshandlung des Anerkenntnisses wie jede andere Prozesshandlung entgiltig wirksam geworden wäre, so stände als einziger gangbarer Weg zur Beseitigung der Anerkenntniswirkungen in diesem Falle nur noch die Restitutionsklage zu Gebote. Es wäre in solchem Falle vom Anfechtenden der Tatbestand des § 580[4] C. P. O., nämlich das Vorliegen einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens strafbaren Handlung auf seiten seines Vertreters oder der Gegenpartei oder deren Vertreters nachzuweisen. Die Restitutionsklage findet jedoch nur statt, wenn wegen der strafbaren Handlung, als welche z. B. Betrug, Untreue oder Nötigung in Betracht kommen können, eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann. (§ 581 C. P. O.) Bemerkenswert ist hier, dass in der Revisionsinstanz ein Restitutions-

[1]) Seuffert, L., Kommentar zur C. P. O., 8. Aufl. 1902, Bd. 1, S. 474, Nr. 4; Hellmann, „Lehrbuch", S. 266, Engelmann, A „Der deutsche Civilprozess" 1901, S. 56, 257, 358. Struckmann-Koch, „Die C. P. O. f. d. D. R., 4. Aufl. 1883, S. 307, Nr. 3; Petersen, a. a. O., S. 624; Planck, „Lehrbuch", S. 336; Stein, Fr., C. P. O., Bd. 1, S. 730. Nr. 3; von Canstein, „Anerkennung und Geständnis", in Z. Z. P., Bd. 1, S. 334, Sächs. Arch., Bd. 9, S. 574, Nr. 15; „Recht", 1900, S. 544, Nr. 937, R. G., Bd. 60, S. 316 f. Recht 1902, S. 591, Nr. 2720 u. a. m.

grund nicht mehr geltend gemacht werden kann.[1]) Ein weiteres Erfordernis ist, dass die Restitutionsklage vor Ablauf der Notfrist von einem Monat, deren Beginn der Tag der Erlangung der Kenntnis des Anfechtungsgrundes ist, erhoben wird. Nach Ablauf von 5 Jahren, vom Tage der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, ist sie unstatthaft. Im übrigen wird aber auch aus den Gründen, die gegenüber einem rechtskräftigen Urteil die Nichtigkeitsklage (§ 579 C. P. O.) zulassen, eine Ungiltigkeit des prozessualen Anerkenntnisses hergeleitet werden können. Wird das Anerkenntnis z. B. einem nicht vorschriftsmässig besetzten Gericht gegenüber erklärt, so erzeugt es keine prozessualen Wirkungen. Nach dem Gesetz hat das Anerkenntnis in der mündlichen Verhandlung zu erfolgen; zu einer solchen ist aber ein ordnungsmässig besetztes Gericht erste Voraussetzung.

II. Die Anfechtung vom Standpunkt der herrschenden Theorie.

A. Die Anwendung der Grundsätze des Zivilrechts.

Das Problem der Beseitigung der durch ein falsches prozessuales Anerkenntnis herbeigeführten Anerkenntniswirkungen ist für die Anhänger der herrschenden Theorie, die im prozessualen Anerkenntnis neben der Prozesshandlung zugleich auch ein materielles Rechtsgeschäft oder in ihm gar nur das letztere erblicken, nicht gar schwer. Nach ihnen unterliegt die Anfechtung des gerichtlichen Anerkenntnisses als eines materiellrechtlichen Rechtsgeschäfts natürlicherweise auch den Regeln, die das B. G. B. in §§ 117, 118, 119, 123 allgemein für die Anfechtung von Privatrechtsgeschäften aufgestellt hat.[2])

[1]) R. G., Bd. 11, S. 366.

[2]) S. die bei Hegler, a. a. O., S. 36, Anm. 2 Genannten. O. L. G., Bd. 10, S. 63. Recht 1905, S. 46, Nr. 193 und S. 453, Nr. 1897. Recht 1902, S. 591, Nr. 2721. Recht 1909 S. 46 Nr. 133. Ferner s. die bei Müller a. a. O. S. 59 Anm. 1 Genannten.

Eine Anwendung dieser Privatrechtssätze im allgemeinen wäre tatsächlich berechtigt und dann auch selbstverständlich, wenn das prozessuale Anerkenntnis nur ein materielles Rechtsgeschäft wäre. Ist es aber zugleich Prozesshandlung, und das wird doch von der überwiegenden Mehrzahl der Anhänger der herrschenden Theorie angenommen, so ist und bleibt es unaufgeklärt, aus welchen Gründen im Falle einer glücklichen Anfechtung des Anerkenntnisses als des privatrechtlichen Rechtsgeschäfts damit zugleich auch die prozessuale Seite des Anerkenntnisses als Prozesshandlung hinfällig sein soll.[1]) Das Anerkenntnis soll doch zugleich Prozesshandlung und materielles Rechtsgeschäft sein. Die beiden Eigenschaften sollen doch neben einander bestehen. Man könnte ja hier wohl sagen, die Prozesshandlung und das Rechtsgeschäft des Anerkenntnisses seien eine einheitliche Handlung, ein einheitliches Rechtsgeschäft, und diese Einheitlichkeit solle derartig gewahrt bleiben, dass entweder beide nur neben und mit einander bestehen oder beide zugleich fallen sollten. Das bedeutete aber, den Bestand der „Prozesshandlung" Anerkenntnis von einer Bedingung abhängig machen, und dies ist doch unzulässig, da der Prozesshandlungsbegriff eine Bedingung nicht verträgt.[2])

Nun ist aber das prozessuale Anerkenntnis weder ein materielles Rechtsgeschäft, ein materiellrechtlicher Dispositionsakt, noch ein prozessuales Rechtsgeschäft mit materiellrechtlicher Wirkung. Aber auch trotz solcher Erkenntnis wollen manche es nicht missen, die bequemen Grundsätze des materiellen Rechts auf die Anfechtung des prozessualen Anerkenntnisses als „einer Prozesshandlung" unmittelbar anwenden zu können, und zwar lediglich aus dem Grunde, weil nach ihrer Ansicht „gerade diese Prozesshandlung des Anerkenntnisses einem Rechtsgeschäft sehr ähnlich sei".[3]) Dieser Grund dürfte

[1]) So mit Recht Walsmann, a. a O., S. 191 f.

[2]) S. hierüber Walsmann, a. a. O., S. 191 f.

[3]) So Seuffert, a. a. O., S. 474, Nr. 4 zu § 306, S. 476, Nr. 4 zu § 307 C. P. O.

selbst dann, wenn man eine solche Ähnlichkeit auch zu bejahen geneigt wäre, nicht stichhaltig sein, denn es wäre doch mindestens Erfordernis, dass die Anwendung solcher völlig ausserhalb des Rahmens der Prozessordnung liegender Rechtssätze von dem Prozessgesetz in irgend einer Weise erst sanktioniert worden sein müsste. Dergleichen ist bei dem prozessualen Anerkenntnis bisher aber noch nicht der Fall.[1])

B. Die Anwendung des § 290 C. P. O.

Einen anderen, eine Anfechtung ermöglichenden Weg schlägt die Theorie ein, nach der das prozessuale Anerkenntnis als ein einseitiges Rechtsgeschäft gleich dem Geständnis ein gewollter Feststellungsakt sein soll. Nach ihr liegt dem Anerkenntnis ebenso wie dem Geständnis ein „Motiv der Bestimmung“ [2]) zu Grunde. Aus dieser Übereinstimmung der ein gerichtliches Geständnis bezw. Anerkenntnis herbeiführenden Beweggründe, aus dem Vorhandensein eines Parteibestimmungswillens bei beiden Akten, meinen die Anhänger dieser Theorie die Vorschriften, die das Gesetz für den Widerruf des einen dieser beiden Akte, des Geständnisses, gegeben hat, „analog“ auch auf den anderen, das prozessuale Anerkenntnis, anwenden zu dürfen. Das Anerkenntnis soll

[1]) Gegen eine Übertragung zivilrechtlicher Sätze auf das Prozessrecht ist u. a. Hegler a. a. O., S. 292, S. 293, Anm. 2. Dort beleuchtet Hegler die Schwierigkeiten, die einer direkten Anwendung dieser Sätze bei der Anfechtung des prozessualen Anerkenntnisses entgegenstehen. S. ferner Walsmann, a. a. O., S. 90, 192. Paul, a. a. O. S. 3 ff. Wegener, a. a. O. S. 56. Nach letzterem könnte überhaupt nur eine Anfechtung der Prozesshandlung wegen Irrtums in Frage kommen. Hellwig, „Anspruch und Klagrecht“, S. 158, Anm. 13. Demmler, a. a. O., S. 53. Bülow, in Arch. f. c. Pr., Bd. 88, S. 357. Pagenstecher, a. a. O., S. 280. (S. seine Anm. 657 gegen Stein). Pollack, a. a. O. S. 47 ff. R. G.-Entsch. im Recht 1908, Nr. 3529. „Prozessuale Erklärungen sind nicht nach Massgabe des § 119 anfechtbar, sondern unterliegen hinsichtlich ihres Widerrufs besonderen Regeln“.

[2]) Planck, a. a. O., Bd. 1, S. 330. S. auch ebenda Anm. 45.

also nach den für den Widerruf des Geständnisses im § 290 C. P. O. aufgestellten Bestimmungen, also durch den Nachweis des Nichtbestehens des anerkannten Anspruchs und den des veranlassenden Irrtums angefochten werden können.[1])

Für die Anwendbarkeit dieser Bestimmung erklärt sich auch Pagenstecher,[2]) und zwar mit gleicher Begründung, obwohl er sonst von einem völlig anderen Gesichtspunkte ausgeht. Er verkennt nämlich nicht die Natur des prozessualen Anerkenntnisses und des Geständnisses als reiner Prozesshandlungen und zwar, wie er sagt, „einander gleichstehender Prozesshandlungen".[3]) Da aber das Gesetz im § 290 C. P. O. für das Geständnis einen Widerruf zulässt nur aus dem Grunde des causalen Irrtums zugleich mit dem Nachweise der Unwahrheit, so meint Pagenstecher wegen der „Gleichheit" beider Prozesshandlungen bei dem prozessualen Anerkenntnis wohl einen Widerruf aus dem gleichen Grunde, nicht aber einen solchen aus anderen Gründen (Drohung, Täuschung) zulassen zu dürfen, die das Gesetz für das Geständnis ausgeschlossen habe. „Wollte man des prozessualen Anerkenntnisses Beseitigung durch den Nachweis des Irrtums, der Täuschung oder eines anderen Grundes zulassen, so müsste dies auch bei der Beseitigung des Geständnisses rechtens sein".

Auch Ziemssen hält eine analoge Anwendung des § 290 C. P. O. für geboten,[4]) spricht sich aber weiterhin auch dafür aus, dass der „Widerruf im Sinne von Anfechtung der Giltig-

[1]) So auch Weismann, Lehrbuch, Bd. 1, S. 300 f. „Die irrtümliche Annahme der Wahrheit der zugestandenen Tatsache macht zwar für sich das gerichtliche Geständnis nicht unwirksam, aber entkräftet dasselbe doch in Verbindung mit dem Beweise des Gegenteils. Und diese Vorschrift wird auf Anerkenntnis und Verzicht entsprechend anzuwenden sein". — Zu der Meinung, nach welcher der Nachweis des Irrtums und der Unwahrheit zusammentreffen müssen zur wirksamen Anerkenntnisanfechtung, bekennt sich auf Hofmann, a. a. O. S. 42 f. Ferner Wach, im Archiv f. c. Pr. Bd. 64, S. 248.

[2]) Pagenstecher, a. a. O., S. 278, 281 f.

[3]) Pagenstecher, a. a. O., S. 278, 282. S. Demelius, a. a. O., S. 401.

[4]) Ziemssen, a. a. O., S. 124 ff.

keit des Zustandekommens der Anerkenntniserklärung vernünftiger Weise über den Wortlaut von § 290 C. P. O. hinaus möglich sein müsse".[1]) Zu letzterem Zugeständnis veranlassen ihn die unter Umständen unverdient schroffen Widerrufsbedingungen des § 290 C. P. O., die ihm beispielsweise beim Anerkenntnis dort nicht angängig erscheinen, wo ein solches erzwungen worden ist, oder wo eine Partei sich mit ihrem Anerkenntnis offensichtlich versprochen hat und ihr Versehen richtig stellen möchte.

Eine analoge Anwendung des § 290 C. P. O. ist jedoch wohl nicht angängig. Anerkenntnis und Geständnis sind zwar beides Prozesshandlungen, sie haben unleugbar auch gewisse Ähnlichkeiten,[2]) sind in ihrem Wesen aber doch sehr verschieden.[3]) Das Geständnis betrifft einzelne Tatsachen, die, soweit sie zugestanden werden, nach § 288 C. P. O. eines Beweises nicht mehr bedürfen. Das Anerkenntnis bezieht sich auf die im Klaganspruch geltend gemachten Rechtsverhältnisse. Das Gesetz hat beide Akte völlig verschieden behandelt. Diese Scheidung zeigt es ja gerade dadurch, dass es für den Widerruf des gerichtlichen Geständnisses den § 290 C. P. O. geschaffen aber nirgends bestimmt hat, dass eine analoge Anwendung dieser Vorschrift auf das gerichtliche Anerkenntnis stattfinden solle.[4]) Eine solche wäre auch bei dem prozessualen Anerkenntnis nicht gut angängig, da der § 290 C. P. O. inhaltlich allein nur für den Widerruf eines Geständnisses von Tatsachen berechnet ist.[5]) Wenn vom

---

[1]) Ziemssen, a. a. O., S. 126.

[2]) Solche betonen ausser Pagenstecher z. B. Demelius, a. a. O., S. 401. Planck, a. a. O. Bd. 1, S. 320. Demmler, a. a. O., S. 2 f. 50. Degenkolb, a. a. O., S. 55.

[3]) O. L. G., Bd. 18, S. 57.

[4]) Ebenso Mandry-Geib, „Der zivilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze" 3. Aufl., 1885, S. 205. Gegen eine analoge Anwendung des § 290 C. P. O spricht sich auch Müller a. a. O. S. 67 f. aus.

[5]) Pollack, a. a. O., S. 116 „Für die Widerruflichkeit eines Anerkenntnisses können nur Willensmängel in Betracht kommen. Inwieweit? steht dahin. Bei gerichtlichem Geständnis sind gerade die Willensmängel unerheblich, die Incongruenz zwischen Geständnis und Wahrheit beachtlich".

Anfechtenden verlangt werden soll, auch die Unwahrheit, d. h. also das Nichtbestehen des anerkannten Klaganspruchs zu beweisen, so würde dieses Verlangen meistens an der grossen Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit dieses Beweises scheitern; denn ein Beweis des Anspruchsbestehens lässt sich doch sicherlich viel leichter führen, als der Beweis des Nichtbestehens eines Anspruchs. Einfacher wäre dies schon, wenn „dem Anerkenntnis des Klaganspruchs ein Geständnis derjenigen Tatsachen vorausgegangen wäre, die den Anspruch zur Existenz gebracht haben. Ein Widerruf dieses Geständnisses, der nach der Vorschrift des § 290 C. P. O. durchzuführen wäre, würde dann auch das Anerkenntnis zu Fall bringen". [1])

Wenn Wach dagegen auf die „materiellrechtliche Natur" des Anerkenntnisses, auf die durch das Anerkenntnis „begründete Verpflichtung" sich beruft, „die als das indebitum promissum nur durch den Nachweis des indebitum mit dem Beweise des Irrtums kondiziert werden könne", so muss hiergegen gesagt werden, dass das Anerkenntnis an sich ja garnicht vom Kläger beansprucht wird, dass es also selbst — zumal als Prozesshandlung — nicht das indebite Geleistete sein und damit auch nicht kondiziert werden könne. Ausserdem würde der nach dieser Theorie dem Anerkennenden obliegende Beweis des Nichtbestehens des Anspruchs in gewissem Widerspruch zum § 307 C. P. O. stehen, der doch gerade eine Prüfung der Anspruchsexistens hat ausschliessen wollen. [2]) [3])

[1]) So v. Canstein, a. a. O., S. 331 f.

[2]) O. L. G. Cöln, in O. L. G., Bd. 13, S. 150 „Die Zulassung der Kondiktionsrede würde gleichbedeutend sein mit dem Widerruf des Anerkenntnisses und müsste notwendig zu der Prüfung führen, ob das Anerkenntnis mit der wirklichen Sachlage im Einklange steht, was gerade § 307 auszuschliessen bezweckt". O. L. G., Bd. 18, S. 57: „Die Anwendung des § 812 B. G. B. auf dem Gebiete des prozessualen Anerkenntnisses ist ausgeschlossen. Die Zulässigkeit der Kondiktion wäre nur damit zu rechtfertigen, dass das prozessuale Anerkenntnis einen zivilrechtlichen Vertrag enthalte; es ist jedoch eine dem Prozessrecht, also dem öffentlichen Recht angehörende Handlung".

III. Die Anfechtung des prozessualen Anerkenntnisses bei seiner Auffassung als reine Prozesshandlung.

Unwiderruflichkeit beim prozessualen Anerkenntnis anzunehmen,[1]) ist auch nicht gerechtfertigt. Sie bedeutet eine zu grosse Härte gegenüber dem Anerkennenden, und es entstände zudem die Frage, warum denn dem gerichtlichen Anerkenntnis gegenüber das gerichtliche Geständnis dadurch privilegiert sein soll, dass es widerrufen werden könne. Andererseits kann einer freien unbeschränkten Widerruflichkeit des prozessualen Anerkenntnisses doch noch viel weniger das Wort geredet werden. Eine solche nimmt im allgemeinen Demmler an,[2]) mit Ausnahme des Falles, in dem der Anerkennende durch das Anerkenntnis eines bewusst nicht bestehenden oder anfechtbaren Rechtsverhältnisses sich binden wollte nach der Art eines materiellrechtlichen Vertrages,[3]) der dann nach den Regeln des Privatrechts angefochten werden müsse.

---

[3]) Gegen Anwendung des § 290 C. P. O. erklären sich u. a. Petersen, C. P. O., 4. Aufl., Bd. 1, S. 655 Nr. 13. Hellmann, a. a. O., S. 266. Struckmann-Koch, a. a. O., S. 308, Nr. 4 zu § 278. Wilmowski-Levy, a. a. O., S. 472, Nr. 1 zu § 278. Walsmann, a. a. O., S. 72, Anm. 74. Sächs. Arch., Bd. 9, S. 574, Nr. 15 O. L. G, Bd. 13, S. 150. O. L. G., Bd. 18, S. 57. Neumann's Jahrb. 1907, S. 803.

[1]) So Pollack, a. a. O., S. 42, 45 f., 60, 106. Ähnlich Pfizer, a. a. O., S. 306 f. „Das wissentlich unrichtige Anerkenntnis kann nur nach Massgabe der Grundsätze über die Anfechtung einer vollzogenen Schenkung, das irrtümlich abgegebene gerichtliche Anerkenntnis kann überhaupt nicht angefochten werden. „Drum prüfe, wer sich ewig bindet", ist hier die ratio legis — das ergibt sich aus § 767 (686) C. P. O. —" Reichel, a. a. O., S. 99. Jellinek: „Der fehlerhafte Staatsakt und seine Wirkungen". S. 126 . . . „Ob beim Schweigen des Gesetzes die Anfechtung der dem Staate gegenüber abzugebenden Erklärungen zugelassen werden darf, ob also Prozesshandlungen . . . . wegen eines Fehlers im Denken oder im Wollen vernichtbar sind, die Beantwortung dieser Frage gehört in das Gebiet der Einzeluntersuchungen; die Vermutung spricht jedenfalls gegen die Zulässigkeit der Anfechtung".

[2]) Demmler, a. a. O., S. 55 f., de lege ferenda Demelius, a. a. O., S. 237 und S, 385 ff. Wittmaack, a. a. O., S. 40.

[3]) Demmler a. a. O., S. 50, Anm. 1.

Bei dem gerichtlichen Anerkenntnis eine derartige Unterscheidung vorzunehmen ist aber durchaus nicht angängig. Sie würde auch einen grossen Nachteil für den Kläger bedeuten, der doch in den seltensten Fällen mit Bestimmtheit wissen würde, ob der Anerkennende mit seinem gerichtlichen Anerkenntnisse nur eine Prozesshandlung oder eine vertragsmässige Bindung beabsichtigt habe.[1])

Die vorbezeichneten Wege sind zu einer Beseitigung der Wirkungen eines falschen prozessualen Anerkenntnisses also wohl nicht gangbar. Dass aber durch solch' eine Prozesshandlung der Beklagte sein Recht völlig unrettbar seinem Gegner ausgeliefert haben sollte, dass sich diese Wirkung so streng an das Anerkenntnis knüpfen sollte nur aus dem Grunde, weil das Anerkenntnis eine Prozesshandlung, eine Erklärung im Prozess ist, als solche formalen Charakter hat, und das Gesetz an der in Betracht kommenden Stelle einen Weg zur Anfechtung nicht weist, kann unmöglich befriedigen. Dieser überstrenge Formalismus hat denn auch nur sehr wenig Anhänger.[2])

Es wird behauptet, dass z. B. der Irrtum im Prozess nicht in Betracht käme mit einziger Ausnahme des § 290 C. P. O.[3]) Damit, dass das Gesetz an dieser Stelle nur allein von einem Widerruf des Geständnisses wegen Irrtums spricht, schliesst es doch keineswegs eine Berücksichtigung des Irrtums in anderen Fällen aus. Für den Widerruf des Geständnisses war dem Gesetz eine Anfechtung wegen Irrtums allein oder der alleinige Nachweis der Unwahrheit der zugestandenen Tatsache nicht ausreichend; es hielt den Nachweis des Vorliegens dieser beiden Momente für durchaus notwendig, und so kam es dazu, an dieser Stelle des Irrtums als des zweiten

[1]) So auch Klingmüller, a. a. O., S. 98, Anm. 2.

[2]) Ihn vertritt insbesondere Pollack, a. a. O. auf Grund seiner Auffassung von der Unwiderruflichkeit der Willenserklärungen im Prozess überhaupt. S. hierzu u. a. auch die bei Müller a. a. O., S. 63 Anm. 3 Genannten.

[3]) So Stein, a. a. O., S. 345, Nr. III, 1c vor § 128.

zum Widerruf des Geständnisses wesentlich erforderlichen Momentes überhaupt Erwähnung zu tun.

Das prozessuale Anerkenntnis ist eine Prozesshandlung, ist nur Prozesshandlung. In dieser seiner Eigenschaft allein muss also auch der Weg zur Lösung der Anfechtungsfrage gesucht und gefunden werden. Man braucht keineswegs mit der herrschenden Theorie anzunehmen, dass vom Anerkennenden mit der Prozesshandlung des Anerkenntnisses zugleich eine zivilrechtliche Wirkung beabsichtigt, ein Anspruch überhaupt erst willentlich festgestellt, ein privatrechtliches Rechtsgeschäft geschlossen wird. Auch nicht nur zu einem Teile liegt in der Anerkenntniserklärung etwas, was man Rechtsverfügungserklärung nennen könnte; denn verfügt ist im Regelfalle doch schon längst vorher durch Rechtsgeschäft. Auch ohne eine solche künstliche Konstruktion, ohne das gerichtliche Anerkenntnis in das materiellrechtliche System hineinzwängen zu müssen, was doch in der Hauptsache nur zu dem Zwecke geschieht,[1]) zur Beseitigung der bei Vornahme des „Rechtsgeschäftes“ Anerkenntnis vorgekommenen Willensfehler die einschlägigen Bestimmungen des Privatrechts als bequeme Handhaben benutzen zu können, lässt sich die Wiederaufhebung der Rechtswirkungen infolge von Willensmängeln fehlerhafter Anerkenntnisse durchführen. Sie wird sich allerdings, darüber wird man sich von vornherein klar sein müssen, nicht so ausgedehnt gestalten lassen, wie die Anfechtung von privatrechtlichen Willenserklärungen mit Hilfe der weitergehenden zivilrechtlichen Bestimmungen.

A. Das Willensmoment in der Prozesshandlung „Anerkenntnis“.

Die Prozesshandlung Anerkenntnis ist, wie schon die Bezeichnung besagt, eine Handlung und setzt sich als solche

[1]) Rümelin, Archiv f. c. Pr., Bd. 97, S. 268, Klingmüller, a. a. O., S. 100. Stein, a. a. O., S. 731, Nr. 5 zu § 307.

somit zunächst aus einer nach aussen hin gerichteten körperlichen Bewegung — nämlich der Erklärung des Beklagten „ich erkenne den Anspruch an“ — und aus Wille und Bewusstsein als den inneren Momenten zusammen, die ihrerseits die Ursache seiner Anerkenntniserklärung sind.[1]) Als Prozesshandlung muss das gerichtliche Anerkenntnis aber noch einer Bedingung entsprechen;[2]) es muss auf den Betrieb des Prozessverfahrens gerichtet sein, d. h. der Beklagte muss auch den Willen haben, mit seinem gerichtlichen Anerkenntnis unmittelbar auf das Prozessverfahren einzuwirken.[3]) Es tritt also neben die Erklärung und den Erklärungswillen hier noch ein ganz besonderer Erfolgswille,[4]) ein Erfolgswille der das Anerkenntnis noch in weit höherem Grade zu einer Willenserklärung lediglich prozessualen Inhalts stempelt, als es schon an und für sich seinem Vorkommen nach eine solche darstellt. Bei dem prozessualen Anerkenntnis gibt es also verschiedene Willensmomente, wie ja doch die Prozessordnung dem Willen im allgemeinen auch in den verschiedenen anderen Prozesshandlungen ein weites Feld zur freien Betätigung gewiesen hat. Das Prozessrecht hat aus bestimmten Zweckmässigkeitsgründen den Prozessparteien den Weg zu einem formalen Verfahren geebnet und das Beschreiten dieses Weges ihrem Willen anheimgegeben.[5]) Schlägt eine Partei einen solchen Weg willentlich ein, so kann hierbei ihr Wille aber auch fehlerhaft hervortreten; er kann z. B. auf einem Irrtum beruhen, oder es kann eine Divergenz zwischen ihrem Willen und ihrer Erklärung eintreten. Die Rechtsordnung kann in solchen Fällen gleichwohl nicht mehr zu beseitigende Rechtsfolgen an die vorgenommene fehlerhafte Handlung knüpfen. Sie setzt auch solche Rechtsfolgen wiederholt ausdrücklich fest.[6])

---

[1]) S. Zitelmann, E., „Irrtum und Rechtsgeschäft 1879, S. 29 ff.

[2]) S. oben S. 9 f.

[3]) Walsmann, a. a. O., S. 25 ff.

[4]) Walsmann, a. a. O., S. 24 f. 32, 37.

[5]) Hegler, a. a. O., S. 242. Bülow, „Geständnisrecht“, S. 244 ff. Walsmann, a. a. O., S. 69, 197.

[6]) Walsmann, a. a. O., S. 69 f.

Diese besonders bestimmten Fälle aber als die Regel hinzustellen, dazu liegt gar keine Veranlassung vor. Irren ist im Wesen des Menschen begründet. Der Irrtum muss daher Berücksichtigung finden in allen den Fällen, für die die Rechtsordnung aus bestimmten Zweckmässigkeitsgründen das Gegenteil nicht ausdrücklich bestimmt hat. Diese Berücksichtigung ist im Prozessrecht genau so geboten wie im Privatrecht; denn es wäre doch unbillig, wenn gerade dort, wo es sich um die Durchsetzung, um die Feststellung des wirklichen Rechts handelt, die eine Partei infolge der Formalwirkung einer Prozesshandlung ihrer Gegenpartei einen Vorteil erlangen würde, auf den ihr sonst ein Anrecht garnicht zusteht.

Wenn dann aber behauptet wird, dass bei den Prozesshandlungen als solchen im allgemeinen eine Berücksichtigung des Willens bezw. seiner Mängel ausgeschlossen sei mit der Begründung, „dass im Prozess die Erklärung und nicht der Wille zu gelten habe“,[1]) so geht diese Behauptung in solcher Schärfe und Allgemeinheit doch wohl etwas zu weit. Ganz selbstverständlich ist es und dies ist auch schon gesagt worden, dass im Prozessrecht der Wille nicht derartig ausgedehnt schalten und walten kann wie sonst im Privatrecht, selbst wenn er auch ein sehr wesentliches Begriffsmoment der Prozesshandlung ist.[2]) Ihn und vor allem seine Mängel im Prozessrecht aber überhaupt nicht zu berücksichtigen, dazu liegt aus den oben angeführten Gründen durchaus keine Veranlassung

---

[1]) So z. B. Bunsen in Z. Z. P., Bd. 35, S. 408 „Auf Prozesshandlungen finden die Vorschriften des B. G. B. über Willenserklärungen keine Anwendung, vielmehr entscheiden über die Fragen, ob eine solche Handlung formell richtig, rechtsgiltig und wirksam abgeschlossen ist, nur die Grundsätze des Prozessrechts . . . . . Prozessrecht legt den Schwerpunkt auf äussere Handlung (Erklärung) nicht den Willen. Willensmängel, die nach bürgerlichem Recht von Bedeutung sind, sind hier einflusslos“. Paul a. a. O., S. 6. „Das für die privatrechtliche Beurteilung der Rechtsgeschäfte so bedeutsame Willensproblem spielt im Prozess keine Rolle. Entscheidend ist nicht, was die Partei gewollt, sondern was sie dem Gericht erklärt hat“.

[2]) Siehe hierüber auch Müller a. a. O., S. 26 f. S. 60 f.

vor. Dem freien richterlichen Ermessen bleibt es ohnehin doch immer überlassen z. B. auch dann, wenn das Anerkenntnis widerrufen oder angefochten wird, in der blossen Tatsache seiner Abgabe ein Wahrheitsargument zu erblicken und sie als ein solches im Urteile zu verwerten.

B. Das prozessuale Anerkenntnis kann in beschränktem Umfange wegen Irrtums angefochten werden.

Das Privatrecht hat für die Anfechtung von privatrechtlichen Willenserklärungen wegen Irrtums und arglistiger Täuschung, Simulation und mangelnden Ernstes Bestimmungen gegeben. Im Privatrecht ist aber ebensowenig eine Bestimmung des Begriffs „Willenserklärung" gegeben, wie im Prozessrecht eine Bestimmung des Begriffs „Prozesshandlung" erfolgt ist. Hätte das Gesetz irgendwo bestimmt, dass z. B. das prozessuale Anerkenntnis der Anfechtung wegen Irrtums entzogen werden solle, so könnte man daraus vielleicht mit Recht schliessen, das prozessuale Anerkenntnis läge dann auch ausserhalb des Rahmens der Willenserklärung. Aber nirgends findet sich eine solche Bestimmung, und man konnte sie ja auch nirgends erwarten. Man wird daher das prozessuale Anerkenntnis wegen der verschiedenen in ihm enthaltenen Willensmomente ohne weiteres auch als Willenserklärung, nach Lage der Umstände aber freilich nur als solche prozessualen Inhalts auffassen dürfen. Im Privatrecht und im Prozessrecht herrschen, das ist doch gewiss, die gleichen allgemeinen Rechtsgedanken, nur hat es das Privatrecht zuerst unternommen, diese Gedanken in feste Formen zu kleiden, sie auszubauen.[1]) Aber daraus, dass das Prozessrecht bisher diesen Gedanken selbst unmittelbar keinen Ausdruck verliehen hat, kann nicht gefolgert werden, dass sie für das Prozessrecht durchaus brach liegen müssen. Gibt es überdies doch auch noch im Zivilrecht Materien, die noch nicht hinreichend geregelt sind, und zu

[1]) Degenkolb, a. a. O., S. 61.

deren Regelung deshalb anderweit vorhandene geeignete Vorschriften Anwendung finden. Wenn auch solche versagen, dann erst wird Zuflucht genommen zu Prinzipien, die von der ständig fortschreitenden Kultur jeweils für die richtigen gehalten werden, und die dann auch der Richter als massgebende Normen seiner Urteilsfällung wird zu Grunde legen müssen. Es sind dies meistens die Regeln, die der Richter, wäre er selbst Gesetzgeber, als Rechtsnormen aufstellen würde. Was in dieser Beziehung für das Zivilrecht gilt, das gilt nicht minder auch für's öffentliche Recht, insbesondere das Prozessrecht. Mit Recht weisst daher auch Degenkolb auf die Beziehungen zwischen den beiden grossen Rechtsgebieten Privatrecht und Prozessrecht hin. Der Umstand, dass bei beiden Zweck und Wesen verschieden ist, „schliesst ein gutnachbarliches Verhältnis mit richtiger Sonderung und richtigem Zusammenhang nicht aus".[1])

Einer der wichtigsten, allgemeinen Rechtsgedanken, die den Zusammenhang zwischen Prozessrecht und Privatrecht herstellen, ist unstreitig z. B. der, dass derjenige, welcher im Irrtum gehandelt hat, gleichgitig, ob bei einem Privatrechtsgeschäft oder einer Prozesshandlung, vor den Nachteilen seiner Handlung nach Möglichkeit bewahrt werden muss, sofern nicht das Gesetz das Gegenteil ausdrücklich vorschreibt. Dies würde das Gesetz sicherlich tun, wenn zu befürchten stände, dass dadurch, dass den genannten allgemeinen Rechtsgedanken zu freimütig stattgegeben wird, irgendwie höhere Interessen verletzt werden würden. Eine Verletzung solcher „höheren Interessen", des Rechts, würde aber hier gerade dann ein-

---

[1]) Degenkolb, a. a. O., S. 61. S. a. Bülow, „Geständnisrecht", S. 311, „Trotz ihrer Eigenart bilden Privatrecht und Prozessrecht zwei auf's innigste zusammengehörige, sich wechselseitig ergänzende, nur in Verbindung mit einander voll begreifliche Gebiete der Rechtsordnung. Nicht ist etwa blos die Prozessrechtsordnung darauf angewiesen, sich dem Privatrecht, dem sie ganz zu Diensten ist, allenthalben genau anzupassen. Auch die Gestaltung des Privatrechts steht in mannigfacher Abhängigkeit von der Beschaffenheit der ihr gewidmeten Schutzanstalt, von der Rechtsform, in welcher es um seine Verwirklichung zu ringen hat".

treten, wenn keine Möglichkeit mehr gewährt wäre, zu Unrecht bestehende, mit der wahren Sachlage in Widerstreit stehende Wirkungen des prozessualen Anerkenntnisses zu beseitigen. Es ist durch diese allgemeinen Rechtsgedanken der Zusammenhang zwischen Privatrecht und Prozessrecht herzustellen. Ist dies erst gelungen, dann wirken beide Rechtsgebiete durch- und miteinander, sie wirken gleichmässig für die Ordnung privatrechlicher Verhältnisse, und dies ist für das Rechtsleben ein dringendes Bedürfnis.

Wenn z. B. Walsmann [1]) nach einer Entwickelung der Irrtumslehre aus dem Prozessrecht, bei der vergleichenden Zusammenstellung der Irrtumstatbestände in Privatrechtsgeschäften und bei Prozesshandlungen zu dem Schlusse kommt, „dass die gesetzlichen Bestimmungen des Privatrechts über Irrtum analog auf das Prozessrecht Anwendung finden müssten, infolge der verschiedenen Sachlage selbstverständlich mit Einschränkungen“,[2]) so kann ihm unbedenklich zugestimmt werden. Es handelt sich hier aber nicht — das ist beachtlich und muss immerwieder betont werden — um eine Übernahme privatrechtlicher Normen in das Prozessrecht, sondern um eine Anwendung von Normen, die beiden Rechtsgebieten gemeinsam sind, nur dass im Prozessrecht bisher für sie die festen Formen noch fehlen.

Wie steht es hier mit der Anfechtungsmöglichkeit in dem S. 2 f angeführten Rechtsfall? Der Beklagte hatte dort bei der Abgabe seines Anerkenntnisses sowohl den Erklärungswillen als auch den Erfolgswillen (nämlich, mit seinem Anerkenntnisse eine Prozesshandlung vorzunehmen, auf das Prozessverfahren fördernd einzuwirken), und der Erfolgswille war hier wohl das Motiv zu dem Erklärungswillen. Auch wenn der Beklagte diesen Erfolgswillen, der wie im Regelfalle auch hier nach aussen hin erkennbar nicht hervortrat, nicht gehabt hätte, so würde dies an den prozessualen Anerkenntniswir-

---

[1]) Walsmann, a. a. O., S. 90 ff.

[1]) Walsmann, a. a. O., S. 92. — In Anwendung kämen nach ihm nur §§ 119[1] und 121[1] B. G. B.

kungen, an der bindenden Kraft des Anerkenntnisses nichts ändern, weil das Anerkenntnis sowohl vom Kläger als auch insbesondere vom Gericht unter den Umständen, unter denen es abgegeben wurde, als mit Erklärungs- und Erfolgswillen abgegeben aufgefasst werden musste.[1]) Eine solche Bindung fordert die Prozessökonomie, sie ist vor allem gerechtfertigt durch die Rücksicht auf den Kläger, welcher der für ihn günstigen Folgen des Anerkenntnisses durch die Berufung des Beklagten auf das Fehlen seines Erfolgswillens nicht beliebig für verlustig erklärt werden darf. In eine Prüfung, ob beim Anerkennenden der Wille zu seinem Anerkenntnis vorhanden gewesen ist oder nicht, wird schon deshalb nicht eingetreten werden können, weil der Wille ein innerer Vorgang ist, der sich jeglichem Nachweis entzieht. In dem obigen Falle war aber weder der Erklärungs- noch der Erfolgswillen irgendwie fehlerhaft. Der Irrtum, der dort vorliegt, befindet sich an anderer Stelle. Man vergegenwärtige sich den Vorgang bei der Abgabe des gerichtlichen Anerkenntnisses des Beklagten. Sein Gegner hatte seinen Klaganspruch vorgetragen. Der Beklagte, der sich auf das Klagevorbringen des Klägers zu erklären hatte, antwortete auf die Frage nach dem Begründetsein des Klaganspruchs bejahend, er erkannte den Anspruch an und erklärte sich damit über dessen Wahrheit. Er tat dies aber nur aus dem Grunde, weil er sich zur Leistung der eingeklagten Summe an den Kläger rechtmässig für verpflichtet hielt. Es leitete ihn hierbei sein eigenes Rechts- und Anstandsgefühl, wie wohl schon vorher bei der Ausstellung des schriftlichen abstrakten Schuldanerkenntnisses. Während er aber mit der Ausstellung dieser Schuldurkunde eine neue, rechtlich zwar völlig unverbindliche Verpflichtung einzugehen beabsichtigte, wollte er durch sein gerichtliches Anerkenntnis diese nach seiner Ansicht rechtlich begründete Verpflichtung nur als zu Recht bestehend anerkennen. Bei der Abgabe seiner Anerkenntniserklärung hatte der Beklagte den Erfolgswillen, dass sein Anerkenntnis für die Entscheidung unmittelbar in

[1]) Weismann, a. a. O., S. 36.

Betracht kommen, dass sie Urteilsgrund sein sollte. Sein Erfolgs- wie sein Erklärungswillen, beide waren von jedem Irrtum frei. Sie waren jedoch veranlasst durch einen Irrtum. Der Beklagte wusste nicht, dass nach zwingender gesetzlicher Vorschrift durch eine Wette eine Verbindlichkeit überhaupt nicht begründet werden konnte, und nur deshalb erkannte er den Klaganspruch an. Hätte er die Unverbindlichkeit seines schriftlichen Schuldanerkenntnisses gekannt, so hätte er dies mit Erfolg von vornherein einredeweise geltend gemacht. Dieses Nichtkennen der gesetzlichen Bestimmung, dieser Rechtsirrtum, war also die Ursache seines Anerkenntnisses. Ein solcher causaler Irrtum liegt aber vollkommen ausserhalb des Rahmens der Prozesshandlung und kann deshalb keinen Angriffspunkt für eine Anfechtung des prozessualen Anerkenntnisses gewähren.

In allen den Fällen also, in denen bei Abgabe eines Anerkenntnisses der Erklärungswille selbst frei von einem Willensfehler ist, der Anerkennende vielmehr nur über die Umstände, die ihn zur Äusserung dieses Willens veranlassten, im Irrtum war, wird zur Beseitigung der prozessualen Anerkenntniswirkungen kein Raum gegeben sein dürfen. Ist jedoch beim Anerkennenden offensichtlich der Erklärungswille nicht vorhanden, so wird man ohne weiteres ein solches Anerkenntnis als nicht giltig, als unverbindlich ansehen müssen. Für ein blosses Versprechen wird man doch unmöglich den Beklagten so hart büssen lassen dürfen, dass man die auch an ein solches Anerkenntnis sich knüpfenden und dem Anerkennenden so nachteiligen Rechtsfolgen für unabänderlich erklärt. Der Anerkennende wird in diesem Falle seine Erklärung also immer wieder richtig stellen dürfen.

Kein Raum für eine Anfechtung des prozessualen Anerkenntnisses wird aber ferner in allen den Fällen gegeben sein dürfen, in denen der Beklagte selbst im Ungewissen ist, ob der Anspruch besteht, er ihn aber gleichwohl anerkennt. Er hat sich ja damit seiner Verurteilung auch für den Fall unterwerfen wollen, dass der Anspruch nicht besteht. Ihm

geschieht also in keiner Weise ein Unrecht, wenn er bei seiner Erklärung festgehalten wird. Er war sich doch in diesem Falle im Grunde genommen über die Tragweite seiner Erklärung garnicht im Unklaren, hat auch nicht eine solche Erklärung nicht abgeben wollen. In noch viel stärkerem Grade trifft dies natürlich zu, wenn der Beklagte trotz der Kenntnis von dem Nichtbestehen des Anspruchs, wenn er also bewusst ein unrichtiges Anerkenntnis abgibt.[1]) In diesem Falle ist doch der Anerkenntniserklärung des Beklagten schon durch seinen eigenen Willen der Stempel der Unwiderruflichkeit aufgeprägt; denn dieser sein Wille, der an und für sich zwar bei der Prozesshandlung unbeachtlich ist, tritt hier doch noch verstärkend zu den Wirkungen der Prozesshandlung. Hier wird man vergleichsweise den Fall des § 814 B. G. B. heranziehen können; dort wird ausdrücklich bestimmt, dass das zum Zweck der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete nicht zurückgefordert werden kann, wenn der Leistende gewusst hat, dass er zur Leistung nicht verpflichtet war. Wenn man in solchem Falle dem Beklagten keine Möglichkeit zum Widerruf, zur Anfechtung gewährt, so geschieht es nur deshalb, um zu verhindern, dass das Prozessverfahren schliesslich zum blossen Spiel herabgewürdigt wird.

Ist mit Hilfe des Irrtumseinwandes eine Anfechtung des prozessualen Anerkenntnisses in nur beschränktem Masse möglich, so wird durch die nachträgliche Behauptung, das Anerkenntnis sei nur zum Schein abgegeben worden, eine Anfechtung überhaupt nicht begründet werden können. Seine Ursachen hat dies darin, dass die Anerkenntniserklärung dem Gericht gegenüber abgegeben wird und nicht der Gegenpartei gegenüber. Es hat dies auch für den Fall zu gelten, dass der Anerkennende seine Erklärung vor Gericht in Wirklichkeit an seinen Gegner richten, sie mit dessen Einverständnis nur zum Schein abgeben will. Auch hier wird das Anerkenntnis als dem Gericht gegenüber erklärt zu gelten haben und zwar insbesondere dann, wenn der Gegner des Anerkennenden von

[1]) A. M. Hegler a. a. O., S. 296.

seiner prozessrechtlichen Befugnis Gebrauch macht und vom Gericht Erlass des Anerkenntnisurteils gemäss dem Anerkenntnisse seines Gegners begehrt. Dem Gericht gegenüber darf eine Prozesshandlung niemals zum Schein abgegeben werden. Wird vom Beklagten eine prozessual so wichtige Erklärung, wie das Anerkenntnis, nur zum Schein abgegeben, so wird sie immer als ernstlich gemeint aufgefasst werden müssen. Der Anerkennende wird die notwendigen Rechtsfolgen, die sich an die blosse Tatsache seiner Anerkenntniserklärung angeschlossen haben, nicht wieder beseitigen dürfen. Er hat doch den Eintritt dieser ihm hinterher leid gewordenen Folgen selbst verschuldet.

Bei einer Anfechtung aus dem Grunde der Nichternstlichkeit der abgegebenen Anerkenntniserklärung verhält es sich änlich wie bei der mit Hilfe des Simulationseinwandes versuchten Anfechtung. Wird nämlich die Anerkenntniserklärung in der Erwartung abgegeben, dass die Nichternstlichkeit bei ihr unverkennbar ist, so wird es darauf ankommen, ob die Nichternstlichkeit wirklich offensichtlich war oder nicht. Ein offensichtlich nicht ernstlich gemeintes und vom Gericht auch so aufgefasstes Anerkenntnis wird garnicht zum Prozessstoff; es liegt ja ausserhalb des Prozesshandlungsrahmens und zeitigt deshalb auch gar keine Wirkung. Es ist dem Gericht hier erkennbar geworden, dass der Anerkennende mit seiner Erklärung auf den Prozessbetrieb fördernd gar nicht einwirken wollte. Ist dagegen die Nichternstlichkeit der Anerkenntniserklärung nicht erkennbar, und dies zeigt sich, wenn das Gericht dem Antrage des Klägers auf Erlass des Anerkenntnisurteils gemäss dem Anerkenntnisse stattgibt, so wird sich der Beklagte, der sich auf die Erkennbarkeit der Nichternstlichkeit verliess, auf sie nicht mehr berufen können. Die Wirkungen seiner Anerkenntniserklärung sind eben auch hier unabhängig von seinem Willen bereits eingetreten. Er selbst trägt die Schuld an ihrem Eintritt. Der Prozess ist nun einmal nicht zum Scherzen da. Das Erklärte und nicht der zu Grunde liegende Wille hat im Prozess in erster Linie Anspruch auf

Berücksichtigung.[1]) Es wäre verfehlt und würde zu nicht absehbaren Folgen führen, wollte man im Prozessverfahren die notwendigen Wirkungen der einzelnen Prozesshandlungen durch bereitwilligste Einräumung von allerlei Anfechtungsmöglichkeiten wieder erschüttern und beseitigen lassen. Es hätte die unliebsame Folge, dass einer Prozessverschleppung, unter der die Gerichte und die gutwilligen Parteien schon ohnehin oft genug zu leiden haben, die Wege geebnet würden. Sofern die Rechtsordnung ihren eigenen Bestand nicht untergraben will, wird sie sich durch die Möglichkeit, dass dann und wann ein Anerkenntnisurteil infolge eigener Schuld einer Partei, weil sie einen Anspruch z. B. zum Schein oder im Scherz anerkannt hat, materiellrechtlich unrichtig ist, nicht beirren lassen dürfen. Das vermeintliche Unrecht ist in solchen Fällen in Wirklichkeit Recht. Soll der Zivilprozess seinen Zweck erfüllen, dann muss in ihm alles in viel höherem Grade auf die Selbstverantwortlichkeit der Parteien abgestellt sein als im Privatrecht. Eine Partei, die von ihren prozessualischen Befugnissen einen falschen Gebrauch macht, darf sich nicht wundern, dass sie an sich ein Urteil erfährt, das materiell zwar unrichtig aber durchaus nicht ungerecht ist.

---

[1]) Wach i. Arch. f. c. Pr., Bd. 64, S. 248. „Für den Beweis des Scherzwillens im Anerkenntnis hat der Prozess keine Stätte".

Lebenslauf.

Ich, Otto Walter Hahn, bin am 26. Dezember 1882 als Sohn des verstorbenen Apothekenbesitzers Julius Hahn in Laband (Oberschlesien) geboren.

Nachdem ich Ostern 1904 am Kgl. Gymnasium in Beuthen O.-S. die Reifeprüfung bestanden hatte, widmete ich mich an den Universitäten Jena und Breslau dem Studium der Rechte.

Am 16. Januar 1908 bestand ich in Breslau das Referendarexamen, worauf ich dem Kgl. Amtsgericht in Nicolai überwiesen wurde. Während dieser Station genügte ich meiner Militärpflicht. Dem weiteren juristischen Vorbereitungsdienst widmete ich mich an dem Kgl. Landgericht in Beuthen. Z. Zt. bin ich am Kgl. Amtsgericht dortselbst beschäftigt. Am 7. Dezember 1911 bestand ich das Rigorosum.